

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 51-60

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 51.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung läßt dem geehrten Landtage hierneben einen Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876 nebst Motiven mit dem Antrage auf verfassungsmäßige Zustimmung ergehen.

Der Provinzialrath, welcher sich zuerst ablehnend verhielt, hat dem Entwurfe, wie das anliegende Protokoll vom 2. d. Mts. ergiebt, mit 10 gegen 3 Stimmen gutachtlich zugestimmt.

Oldenburg, 1896 November 17.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Nebenanlage A. zu Anlage 51.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876.

Einziger Artikel.

Dem Artikel 69 der revidirten Gemeinde-Ordnung wird als Absatz 4 hinzugefügt:
Ferner sind die Gemeinden zur Erhebung von Ver-

brauchssteuern befugt; die desfälligen näheren Bestimmungen und Grundsätze, sowie die zur Kontrolle und Sicherung erforderlichen ortspolizeilichen Vorschriften sind im Wege des Gemeindestatuts zu erlassen.

Motive.

Seitens einer Stadtgemeinde war, ohne Zweifel angeregt durch die Vorgänge in den preußischen Nachbarstädten, beabsichtigt worden, der Gemeindefasse durch die Einführung einer Biersteuer eine neue Einnahmequelle zu verschaffen; der darauf bezügliche Beschluß der städtischen Gemeindevertretung konnte jedoch nicht zur Ausführung gebracht werden, weil in der revidirten Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Birkenfeld die Erhebung einer solchen Verbrauchsabgabe nicht vorgesehen ist. Der vorliegende Entwurf will diese Lücke durch eine Ergänzung des Artikels 69 dieses Gesetzes ausfüllen, wonach den Gemeinden die Befugniß ertheilt werden soll, Verbrauchssteuern zu er-

heben, in gleicher Weise wie solches für das Herzogthum und für das Fürstenthum Lübeck in dem Artikel 46 der dortigen Gemeindeordnungen geschehen ist. Die näheren Bestimmungen, welche selbstredend bestehenden Gesetzen und Staatsverträgen nicht widersprechen dürfen, sollen durch ein Gemeinde-Statut getroffen werden; es entspricht dies ebenfalls der Vorschrift des Artikels 46 der Gemeinde-Ordnungen für die beiden anderen Landestheile und wird auch mit Rücksicht auf die einschneidende Wirkung einer solchen Steuer und die dazu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen durchaus geboten erscheinen.

Nebenanlage B. zu Anlage 51.

Auszug.

Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums in der außerordentlichen Versammlung in den Monaten Oktober und November 1896.

9. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula des Gymnasiums am 2. November 1896, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Der Vorsitzende: Herr Preffer;
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt;
3. Die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung:
Herr Regierungsrath Rückens;
Herr Oberforstmeister Saritz;
Herr Oberlehrer Kley;
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Jungbluth und Reichardt, welche ihr Ausbleiben entschuldigt hatten;
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

meinderaths von Oberstein, betreffend Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeinde-Ordnung, durch Herrn Vogt Bericht erstattet.

Der hinsichtlich der Petition des Gemeinderaths von Oberstein von Herrn Vogt gestellte

Antrag:

„Der Provinzialrath wolle dem im Mai d. Js. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 28. März 1876, seine Zustimmung ertheilen“, wurde mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zum Schlusse wurde noch über die Petition des Ge-

Zur Beglaubigung.

Preffer. Beed. Rud. Reichardt. Schleich.

W i t t e



Anlage 52.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer, nebst Begründung zugehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden, dessen Verhandlungen in Abschrift angelegt sind.

Darnach sind vom Provinzialrathe zwei Aenderungen des Gesetzentwurfes beantragt, zunächst dahin, daß die Alterszulagen im Artikel 2 nicht auf eine Dienstzeit von 3, 8, 13, 18, 23 und 28 Jahren, sondern auf eine solche von 3, 6, 9, 12, 15 und 18 Jahren festzusetzen seien, ferner dahin, daß sämtliche Alterszulagen aus der Landeskasse zu zahlen seien, während nach dem Gesetzentwurf die erste und letzte Alterszulage von der Gemeinde gezahlt werden soll.

Die Staatsregierung kann diesen Aenderungen des Entwurfs nicht zustimmen.

Die zur Begründung des vom Provinzialrathe angenommenen Antrages wegen der Fristen für die Alterszulagen angeführte Vergleichung mit den Zulagefristen der Staatsdiener nach dem Gehalts-Regulativ vom 3. April 1894 kann die empfohlene Verkürzung der Zulagefristen aus dem Grunde nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen, weil die gesammten Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in einer von denen der Staatsdiener völlig abweichenden Weise ge-

Oldenburg, 1896 November 17.

Staatsministerium.

Janßen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 52.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

Artikel 1.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Januar 1891, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. Dezember 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Befoldungen sollen für definitiv angestellte Lehrer auf Stellen erster Klasse 1200 *M.*, auf Stellen zweiter

Anlagen. XXVI. Landtag.

Klasse 1100 *M.*, auf Stellen dritter Klasse 1000 *M.*, für definitiv angestellte Lehrerinnen 900 *M.* betragen.

Artikel 2.

Der Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1873, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer, wird dahin abgeändert, daß die Lehrer und Lehrerinnen, deren Dienstleistungen und sonstige Dienstführung nach Ansicht der Regierung nach vorhergegangener Anhörung des Schulvorstandes befriedigend erscheinen, nach einer Dienstzeit von

65

drei, acht, dreizehn, achtzehn, dreiundzwanzig und achtundzwanzig Jahren seit ihrer definitiven Anstellung eine jedermalige Zulage von 100 *M* erhalten.

Die zweite, dritte, vierte und fünfte Zulage wird aus der Landeskasse gezahlt, und ist die Bewilligung von der Regierung beim Staatsministerium zu beantragen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz findet auch auf die bereits definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, daß die denselben danach zu gewährenden erhöhten Besoldungen und Alterszulagen vom 1. Januar 1897 ihren Anfang nehmen.

Begründung.

Eine Aufbesserung der Gehalte der Volksschullehrer, wie sie zuletzt durch das Gesetz vom 5. Januar 1891 festgesetzt sind, muß, nachdem in mehreren deutschen Staaten in den letzten Jahren eine Erhöhung stattgefunden hat, auch für das Fürstenthum Birkenfeld angemessen erscheinen, und zwar um so mehr, als hier noch immer die Nothwendigkeit besteht, für den Schuldienst auswärtige Lehrkräfte heranzuziehen. Nach dem Entwurfe sollen die Besoldungen der definitiv angestellten Lehrer um je 100 *M* erhöht, diejenigen der definitiv angestellten Lehrerinnen durchweg auf 900 *M* (ohne die bisherige Unterscheidung der Stellen) festgesetzt, und statt der bisherigen 4 demnächst

6 Alterszulagen von je 100 *M* gewährt werden, von denen die erste und letzte der Gemeinde zufallen, die anderen aus der Landeskasse zu zahlen sein sollen. Die damit den Gemeinden neu auferlegte sechste Alterszulage betrifft nur 27 bis 30 Stellen, ist erst nach 28 Dienstjahren nach der definitiven Anstellung der Lehrer oder Lehrerinnen und daher in der Regel nur für kürzere Zeit zu zahlen.

Die Klasseneintheilung der Schulstellen für Lehrerinnen ist aus dem Grunde im Entwurf aufgegeben, weil die Lehrerinnen in der Regel nur an unteren Schulklassen unterrichten.

Nebenanlage B. zu Anlage 52.

Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums in der außerordentlichen Versammlung in den Monaten Oktober und November 1896.

7. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula des Gymnasiums am 30. Oktober 1896, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. der Vorsitzende Herr Preßler,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung: Herr Regierungsrath Kückens,
4. die Mitglieder des Provinzialraths sämmtlich,
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Die Sitzung wurde um 1 Uhr Nachmittags abgebrochen und Nachmittags um 4 Uhr in Gegenwart der Morgens anwesenden Herren, sowie des Herrn Amtsauditors Pralle fortgesetzt.

Es folgte die beschließende Sitzung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Dienstverdienst der Volksschullehrer.

Art. 1 wurde mit 14 gegen 1 Stimme gutachtlich vom Provinzialrath zugestimmt.

Zu Art. 2 stellte Herr Weis folgenden

Antrag:

Der Provinzialrath wolle sich gutachtlich damit einverstanden erklären, daß im Art. 2 statt: „nach einer Dienstzeit von 3, 8, 13, 18, 23 und 28 Jahren“, gesetzt werde: „nach einer Dienstzeit von 3, 6, 9, 12, 15 und 18 Jahren“

und der zweite Absatz des Art. 2 folgende Fassung erhalte: „Sämmtliche sechs Zulagen werden aus der Landeskasse gezahlt und ist die Bewilligung von der Regierung beim Staatsministerium zu beantragen.“

Der Antragsteller erklärte zur Begründung seines Antrages, daß er es als einen Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit halte, die Zulagefristen für die Alterszulagen der Volksschullehrer so zu bestimmen, wie sie das jetzige



Gehaltsregulativ für die Civilstaatsdiener festsetze und daß ihm bei dem Umfange des Volksschulwesens und der Wichtigkeit desselben für den Staat eine verhältnismäßige Vertheilung der Kosten der Volksschule zwischen Staat und Gemeinde nothwendig erscheine; ein angemessenes Verhältniß werde aber erzielt, wenn der Staat sämtliche Alterszulagen übernehme.

Der Antragsteller wies noch auf die erheblichen Beiträge des Staates für das höhere Schulwesen hin und bemerkte, daß dagegen der Zuschuß des Staates zum Volksschulwesen, wie sein Antrag ihn bedinge, immer noch als sehr mäßig zu bezeichnen sei.

Von Seiten der Regierung wurde von der Annahme des Antrags Weis dringend abgerathen, weil derselbe die jetzt thatsächlich bestehende Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung der ersten Alterszulage aufheben und den Gemeinden, deren finanzielle Lage — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht als schlecht bezeichnet werden könne, auf Kosten der Staatskasse unberechtigter Weise ein Geschenk machen wolle. Der Antrag Weis könne um so weniger auf Annahme rechnen, als er die Staatskasse trotz ihrer an sich schon schlechten Lage mit einer ganz bedeutenden Mehr-Ausgabe belasten werde. Es sei sehr zu fürchten, daß das Staatsministerium und auch der Landtag dem Antrage Weis gegenüber sich ablehnend verhielten und dadurch die geplante Aufbesserung der Lehrer überhaupt nicht zu Stande käme.

Inzwischen war von Herrn Nieten folgender Antrag zu Art. 2 gestellt worden:

„Unterzeichneter bittet den Provinzialrath, dahin sich einigen zu wollen, daß die ersten Alterszulagen die Gemeinden zu tragen haben, dagegen die übrigen Zulagen auf die Staatskasse übernommen und die Alterszulagen anstatt von 5 zu 5 von 3 zu 3 Jahren gewährt werden.“

Der Antragsteller bemerkte, daß nach den Ausführungen der Regierung zu einer Abänderung der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der ersten Alterszulagen ihm ein genügender Grund nicht vorzuliegen scheine, er es aber gerecht finde, daß den Gemeinden durch die beabsichtigte Erhöhung der Lehrergehälter nicht noch weitere Lasten aufgebürdet würden und die Staatskasse die sechste Alterszulage ebenso wie die 2., 3., 4. und 5. Zulage übernehme.

Bei der zunächst über den Antrag Weis vorgenommenen Abstimmung, der eine längere Besprechung der Anträge Weis und Nieten vorausging, stimmte der Provinzialrath demselben mit 13 gegen 2 Stimmen gutachtlich zu.

Hierdurch wurde eine Abstimmung über den Antrag Nieten überflüssig.

Dem Art. 3 wurde vom Provinzialrath einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Zur Beglaubigung.

Preßler. Schneider. Krämer. Schleich.



Anlage 53.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, nebst Begründung zugehen.

Der Gesetz-Entwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden und sind die Verhandlungen desselben in Abschrift angelegt.

Der Provinzialrath hat dem Gesetz-Entwurf nicht in der vorgelegten Fassung, sondern nach Annahme einiger Abänderungs-Anträge gutachtlich zugestimmt. Zu diesen Abänderungs-Anträgen wird Folgendes bemerkt:

1. Zu Ziffer 10 ist eine Aenderung dahin beantragt, daß die Alterszulagen aus der Landeskasse gezahlt werden sollen, während sie nach dem Entwürfe zum Betrage von 100 *M* aus der Landeskasse, zum Betrage von 20 *M* aus der Schulkasse der betreffenden Gemeinde zu zahlen sind. Die Staatsregierung nimmt hier Bezug auf die von der Großherzoglichen Regierung in der Verhandlung des Provinzialraths vom 2. d. M. der Vorlage gegebene Begründung, welche sie auch den von Seiten des Provinzialraths geltend gemachten Gesichtspunkten gegenüber für entscheidend halten muß, und kann daher der Abänderung nicht zustimmen.

2. Zu Ziffer 16 des Gesetz-Entwurfs erscheint die vom Provinzialrath beschlossene Aenderung sachlich unbedenklich; es wird indessen, da das im Artikel 47, § 1 des Unterrichts-Gesetzes genannte Regulativ vom 2. Dezember

Oldenburg, 1896 November 19.

1861 nicht mehr in Geltung, sondern durch das Regulativ vom 6. November 1891 ersetzt ist, die Bestimmung folgende Fassung erhalten müssen:

16.

Artikel 47 wird wie folgt geändert:

a) § 1. Ueber Räumlichkeit und Beschaffenheit der Wohnungs- und Schullokale, sowie über die Nutzungsrechte der Bewohner kommen die Bestimmungen des Regulativs vom 6. November 1891 in Anwendung. Eine etwaige Aenderung desselben bleibt der Regierung, welche dazu nach Anhörung des Provinzialraths die Genehmigung des Staatsministeriums einzuholen hat, vorbehalten.

b) Im § 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung: Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 18. Januar 1876, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken.

3. Den übrigen Abänderungs-Anträgen des Provinzialraths (zu Ziffer 8, 9 und 15 des Gesetz-Entwurfs) kann die Staatsregierung zustimmen.

Die Staatsregierung beantragt hiernach:

Der Landtag wolle dem Gesetz-Entwürfe mit der vorstehend zu 2 genannten Aenderung und mit den zu Ziffer 8, 9 und 15 des Entwurfs vom Provinzialrath beantragten Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Tanjen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 53.

Entwurf.

Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Wir ic. ic. verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, was folgt:

Das Gesetz vom 15. Januar 1873, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1.

In Artikel 4, § 1 kommen die Worte „das Amt bezw.“ in Wegfall.

2.

In Artikel 9, Satz 2 werden die Worte „den Schulpvortrag“ ersetzt durch die Worte: „die Schulkommission.“

3.

In Artikel 16 treten an die Stelle der Worte „vorschriftsmäßige Prüfung“ die Worte „vorschriftsmäßigen Prüfungen“.

4.

In Artikel 23, § 2 und in Artikel 29 werden die Worte „definitiv“ und „provisorisch“ ersetzt durch die Worte „unwiderruflich“ und „widerruflich“.

5.

Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Die Anstellung aller Lehrer ist zunächst eine widerrufliche (siehe Artikel 28). Während derselben müssen sie sich jede Versetzung und eine sofortige Entlassung gefallen lassen.“

6.

Der Artikel 28 wird aufgehoben. Es treten folgende Bestimmungen an dessen Stelle:

§ 1. Die unwiderrufliche Anstellung erfolgt auf Ansuchen des Lehrers nach Ablegung der zweiten Prüfung, wenn derselbe drei Jahre im Schuldienste gestanden hat, es sei denn, daß sich nach Ermessen der Regierung aus seiner bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken gegen die Bewilligung des Gesuches ergeben sollten; in diesem Falle kann die widerrufliche Anstellung für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens auf fernere zwei Jahre, verlängert werden.

§ 2. Die Zulassung zur zweiten Prüfung geschieht nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit der Entlassung aus dem Seminar.

Wenn die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, so kann sie, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, wiederholt werden.

Die Prüfung muß stattfinden vor Ablauf des fünften Dienstjahres. Aus besonderen Gründen kann diese Frist von der Regierung verlängert werden.

Wenn auch die wiederholte Prüfung ungenügend ausgefallen oder die im vorigen Absatz genannte Frist unbezweigt verstrichen ist, so ist der Lehrer aus dem Schuldienste zu entlassen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung werden von der Regierung mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen.

§ 3. Diejenigen Schulamtskandidaten, welche während der in § 1 gedachten drei Jahre nur als Hülfslehrer haben verwendet werden können, erhalten unter den in § 1 angegebenen Voraussetzungen eine unwiderrufliche Anstellung erst dann, wenn ihnen eine ständige Lehrerstelle verliehen ist.

§ 4. Schulamtskandidaten und Volksschullehrern, welche mit Genehmigung der Regierung eine Lehrerstelle an einer inländischen Privatschule verwalten, ist im Falle ihrer demnächstigen Anstellung im öffentlichen Dienste bzw. ihres Rücktrittes in diesen die in jener Stellung verbrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen.

Eine im auswärtigen öffentlichen Schuldienste oder an einer auswärtigen Privatschule verbrachte Lehrthätigkeit kann aus besonderen Gründen von der Regierung als Dienstzeit im Sinne des § 1 und bei Gewährung der Alterszulagen in Anrechnung gebracht werden.

§ 5. Schulamtskandidaten und Volksschullehrern, welche ihrer Militärpflicht durch Ableistung einer einjährigen Dienstzeit genügt haben, ist die Zeit ihres Militärdienstes als Dienstzeit anzurechnen. Für dieselben verlängern sich die im § 2 Absatz 1 und 3 bestimmten Fristen für die Zulassung zur zweiten Prüfung um ein Jahr.

7.

Der Artikel 33 (in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1891, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck) wird, wie folgt, abgeändert:

A. an Stelle der Bestimmung in § 1 unter Ziffer 2 tritt folgende:

Auf dem Lande.

„Die Dienstgehälter sind feststehende und sollen betragen:

- a. für die Hauptlehrer und Lehrer an einklassigen Schulen mindestens 1100 *M.*, höchstens 1300 *M.*;
- b. für die Nebenlehrer mindestens 900 *M.*, höchstens 1100 *M.*;

B. § 3 wird, wie folgt, abgeändert:

„Es werden auf die Landeskasse übernommen:

1. von den Gehältern der Lehrer an den Landeschulen, und zwar:
 - a. eines jeden Hauptlehrers oder Lehrers an einer einklassigen Schule, dessen Gehalt das Mindestgehalt (§ 1 Ziffer 2a) übersteigt, die Summe von 110 *M.*;
 - b. eines jeden anderen Lehrers die Summe von 210 *M.*
2. von dem Gehalte eines jeden Lehrers an den Fleckenschulen die Summe von 150 *M.*“

8.

Die Bestimmungen in Artikel 34, §§ 1 und 2, werden aufgehoben. Es treten die folgenden Bestimmungen an deren Stelle:

„§ 1. In die dem Lehrer nach Artikel 33 zu gewährende Gesamteinnahme ist einzurechnen der Werth der Landnutzung und des zu liefernden Feuerungsmaterials. Dieser Werth wird von der Regierung, vorbehaltlich der Abänderungen wegen dauernd veränderter Umstände, nach Durchschnittssätzen festgesetzt.

Nicht einzurechnen ist der Werth der freien Wohnung und des dazu gehörigen Gartens.

Die von den Schulhäusern und den Dienstländereien zu entrichtenden Abgaben und Lasten trägt die Gemeinde.

§ 2. Für die dem Lehrer bzw. Hauptlehrer obliegende Heizung und Reinigung der Schullokale ist ihm von der Gemeinde eine angemessene Vergütung zu zahlen, welche in Ermangelung gütlicher Einigung von der Regierung festzusetzen ist. Soll die Vergütung auch für die künftigen Inhaber der Stelle gelten, so bedarf sie stets der Genehmigung der Regierung.

Das zur Heizung der Schullokale erforderliche Brennmaterial ist ihm von der Gemeinde in gehörig zerkleinertem Zustande zu liefern.“

9.

Artikel 35, § 1 (in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1891, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck) wird, wie folgt, abgeändert:

„Elementarlehrer und Hülfslehrer erhalten für ihre Person freie, möblirte Wohnung im Schulhause oder entsprechende Vergütung für eine Einzelwohnung.“

Dasselbe gilt von den übrigen Nebenlehrern, so lange sie noch unverheirathet sind; sind oder waren sie verheirathet, so erhalten sie Vergütung für eine Familienwohnung.

Die Höhe der Wohnungsvergütung wird nach Anhörung der Schulkommission von der Regierung festgesetzt."

10.

Der Artikel 36 (in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1891, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungs-wesen im Fürstenthum Lübeck) wird aufgehoben. Es treten folgende Bestimmungen an dessen Stelle:

Artikel 36.

§ 1. Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach der Ansicht der Regierung, welche hierüber die Schulkommission zu hören hat, befriedigend erscheinen, erhalten nach einer Dienstzeit von 5, 10, 15, 20, 25, 30 Jahren seit ihrer ersten Anstellung eine jedesmalige Alterszulage von 120 *M.* Vor Ertheilung der unwider-ruflichen Anstellung wird eine Alterszulage nicht gewährt.

§ 2. Die Alterszulagen sind zum Betrage von 100 *M.* aus der Landeskasse, zum Betrage von 20 *M.* aus der Schulkasse der betreffenden Gemeinde zu zahlen.

11.

Artikel 37 § 1 erhält folgende Fassung:

"Das den Lehrern begleichende baare Dienst Einkommen wird ihnen zu Anfang der Monate April, Juli, Oktober und Januar, und zwar für das letztverflossene Vierteljahr ausbezahlt."

12.

Hinter Artikel 38 wird folgender Artikel neu eingeschoben:

Artikel 38a.

„§ 1. Ist ein im Volksschuldienste stehender Lehrer mit Hinterlassung einer Wittve verstorben, so gebührt dieser für den Sterbemonat und einen ferneren Monat, sowie als sogenanntes Gnadenquartal für ein weiteres Vierteljahr das gesammte Dienst Einkommen des Verstorbenen, einschließlich aller damit verbundenen Nutzungen oder für das Fehlen solcher Nutzungen ihm gezahlten Entschädigungen, jedoch ausschließlich etwaiger persönlicher, bei Bemessung des Ruhegehalts nicht in Anrechnung kommender Zulagen.

Abgesehen von der Verwaltung des Dienstes hat die Wittve während dieser Zeit alle mit dem Dienst Einkommen verbundenen Verpflichtungen, wie sie dem Verstorbenen ob-lagen, zu erfüllen.

§ 2. Wenn die Stelle des verstorbenen Lehrers vor Ablauf des in § 1 genannten Zeitraums wieder besetzt wird, so erhält die Wittve für die noch übrige Zeit als Ersatz der neben dem baaren Dienst Einkommen etwa bezogenen Nutzungen den verhältnismäßigen Theil des Dienst Einkommens, wie dasselbe der Berechnung des Ruhegehalts für den Verstorbenen zu Grunde zu legen gewesen wäre. Eine an Stelle der freien Dienstwohnung dem Verstorbenen gewährte Wohnungsvergütung ist der Wittve stets im vollen Betrage weiter zu zahlen.

§ 3. Ist eine Wittve nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so stehen diesen die obigen Ansprüche zu.

§ 4. Das Gnadenquartal, soweit es in baarem Gelde zu entrichten ist, und der nach § 2 zu zahlende Ersatz für den Wegfall von Nutzungen werden aus dem Hülfss- und Pensionsfonds gezahlt."

13.

Die §§ 1 und 2 des Artikels 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 1. Für die Volksschullehrer gelten in Bezug auf Versezung in den Ruhestand und auf Wartegeld die bei den Civilstaatsdienern zur Anwendung kommenden Grundsätze.

§ 2. Die Ruhegehälter und das Wartegeld werden aus dem allgemeinen Hülfss- und Pensionsfonds bezahlt."

14.

Hinter Artikel 39 wird folgender Abschnitt eingeschoben:
„g. Von den Lehrerinnen an Volksschulen.

Artikel 39a.

§ 1. Lehrerinnen können im Bereich der Volksschule verwendet werden, jedoch nicht in den Stellen der Haupt-lehrer und Lehrer an einklassigen Schulen.

An welchen Schulen und in welchen Klassen der Unterricht durch Lehrerinnen ertheilt werden darf, bestimmt die Regierung.

Die Lehrerinnen müssen unverheirathet sein.

§ 2. Als Lehrerinnen können nur solche verwendet werden, welche sich entweder in einer von der Regierung angeordneten Prüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben oder ein auswärtiges Prüfungszeugniß beibringen, welches nach dem Erachten der Regierung genügt.

§ 3. Die Verwendung von Lehrerinnen geschieht in den ersten fünf Jahren auf Grund eines Engagements.

Hat sich eine Lehrerin in einer fünfjährigen Thätigkeit nach dem Urtheil der Regierung als brauchbar bewährt, und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung ist sofort eine unwiderrufliche.

Die Zeit des Engagements wird bei Berechnung der Fristen für die Alterszulagen, sowie im Falle der Pensionirung bei der Berechnung des Ruhegehalts voll zur Anrechnung gebracht.

§ 4. Das Engagement und die Anstellung der Lehrerinnen erfolgt nach gutachtlicher Erklärung der Schulkommission durch die Regierung.

§ 5. Das Dienst Einkommen einer Lehrerin beträgt 800—1000 *M.* nach näherer Bestimmung der Regierung. Daneben erhält sie, wenn ihre Leistungen und ihre sonstige Dienstführung nach der Ansicht der Regierung, welche hierüber die Schulkommission zu hören hat, befriedigend erscheinen, nach einer Dienstzeit von 5—10—15—20—25 bis 30 Jahren eine jedesmalige Alterszulage von 90 *M.*

Die Alterszulagen werden aus der Landeskasse bezahlt. Außerdem werden auf die Landeskasse übernommen von dem Gehalt oder der Vergütung einer jeden Lehrerin
a. an einer Landschule die Summe von 110 *M.*
b. an einer Fleckenschule die Summe von 150 *M.*



§ 6. Außer dem im § 5 bestimmten Dienst Einkommen wird der Lehrerin freie, möblirte Wohnung oder an deren Stelle eine angemessene Wohnungsvergütung gewährt, deren Höhe von der Regierung nach Anhörung der Schulkommission festgesetzt wird.

§ 7. Das Wartegeld angestellter Lehrerinnen beträgt 65 Prozent des gesetzlichen Dienst Einkommens, welches sie zur Zeit der Stellung zur Disposition haben. Das Ruhegehalt kann 75 Prozent des gesetzlichen Dienst Einkommens, welches sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand haben, nicht übersteigen.

Lehrerinnen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§ 8. Tritt eine Lehrerin in die Ehe, so scheidet sie damit aus dem Schuldienst aus; desgleichen fällt der Bezug des Ruhegehaltes oder Wartegeldes weg, wenn sich eine im Ruhestand befindliche oder zur Disposition gestellte Lehrerin verheirathet.

§ 9. Im Uebrigen werden, soweit nicht im Vorstehenden etwas Anderes festgesetzt ist, auf die an den Volksschulen angestellten Lehrerinnen die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenso angewendet, wie bei den Lehrern."

15.

Artikel 40, § 7 erhält folgende Fassung:

"Wenn ein Kind an einem Tage ohne genügende Entschuldigung die Schule ganz oder theilweise versäumt hat, kann von der Regierung bezw. dem Stadtmagistrat auf Antrag des Schulinspektors gegen die Eltern oder deren Vertreter eine den Umständen angemessene Brüche von 10 bis 60 \mathcal{M} zur Schulkasse der Gemeinde erkannt werden; bei Zahlungsunfähigkeit kann die Brüche in eine Haft bis zu 6 Stunden verwandelt werden.

Im Wiederholungsfalle kann nach Anhörung der Eltern oder deren Vertreter auf eine Brüche bis zu 30 \mathcal{M} eventuell eine Haft bis zu 3 Tagen erkannt werden."

16.

Artikel 47, § 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 18. Jan. 1876, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken."

17.

Die Bestimmungen in Artikel 54 werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

"Die Aufbringung des zur Bestreitung des festgesetzten baaren Gehaltes der Lehrer und zu den sonst zu bestreitenden baaren Schulausgaben weiter Erforderlichen geschieht durch Umlage nach Maßgabe des Artikels 47 der revidirten Gemeindeordnung vom 30. März 1876."

18.

Im Artikel 56, Ziffer 2 werden die Worte „Schulgeld oder“ gestrichen.

19.

Die Bestimmung in Artikel 58, § 2, Ziffer 2 wird aufgehoben und durch folgende ersetzt:

"die Kosten der Vertretung eines wegen Krankheit oder aus anderen Gründen an der Ausübung seines Dienstes verhinderten Lehrers. Soweit den Umständen nach dem Vertreter nicht freie Wohnung im Schulhause gewährt werden kann, hat die Gemeinde ihm auf ihre Kosten eine Wohnung zu beschaffen oder eine angemessene, eventuell von der Regierung nach Anhörung der Schulkommission festzusetzende Vergütung dafür zu zahlen."

20.

In Artikel 61, § 1 wird das Wort „Schulgemeinde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

21.

Den Zeitpunkt, an dem vorstehende Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt die Regierung.

22.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 15. Januar 1873, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, wie er sich aus den Aenderungen und Zusätzen ergibt, welche in dem gegenwärtigen Gesetze und in den Gesetzen vom

11. Januar 1876 (Gesetzsammlung Bd. 16, S. 235),

14. März 1883 (" " 18, " 213),

7. Februar 1891 (" " 20, " 131),

24. März 1891 (" " 20, " 181),

festgestellt sind, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und dabei die Thalerwährung in Reichswährung zu verändern.

Begründung.

Die erste Veranlassung zu dem Entwurf bildet der im Fürstenthum Lübeck seit vielen Jahren bestehende Mangel an seminaristisch gebildeten Volksschullehrern. Bereits das Gesetz vom 24. März 1891, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, suchte diesen Mangel zu beseitigen, und zwar durch eine Erhöhung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer. Es ist dies indessen bis jetzt nicht in genügendem Maße erreicht worden und es liegt keine begründete Aussicht vor, daß ohne gesetzliche Aenderungen in Zukunft die im Interesse eines geordneten Unterrichts erforderliche Besetzung der Lehrer-

stellen möglich sein wird. Der Entwurf schlägt daher eine weitere Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer vor — Ziffer 7 und 10 — und trifft außerdem zu dem gleichen Zwecke Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrerinnen, deren Zulassung bisher noch nicht gesetzlich geregelt war — Ziffer 14 —.

Sodann führt der Entwurf für die Volksschullehrer die Verpflichtung zur Ablegung einer zweiten Prüfung ein, wie solche im Herzogthum Oldenburg und in der Provinz Schleswig-Holstein bereits seit längeren Jahren vorgeschrieben ist — Ziffer 5 und 6 —, beseitigt ferner in den Bestimmungen unter den Ziffern 8, 9, 11, 12, 15 und



19 kleinere Unzuträglichkeiten und Ungleichheiten, die bei der Handhabung des Unterrichtsgesetzes sich herausgestellt haben, und enthält endlich im Uebrigen einige redactionelle Aenderungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu den Ziffern 5 und 6.

Die Einführung einer zweiten Prüfung für die Volksschullehrer, deren Ablegung eine Voraussetzung für die unwiderrufliche Anstellung bildet, ist in Rücksicht auf die Bedeutung des Volksschulwesens überhaupt und in Anbetracht des recht jugendlichen Alters, in dem regelmäßig die Lehrer in den Schuldienst eintreten, als nothwendig zu erachten.

Der Entwurf bestimmt, daß die zweite Prüfung, von besonderen Ausnahmen abgesehen, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Entlassung aus dem Seminar stattfinden kann und vor Ablauf des fünften Dienstjahres geschehen muß und daß nach dem Bestehen derselben in der Regel sofort die unwiderrufliche Anstellung zu erteilen ist. Dadurch wird eine erwünschte Uebereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen in der Provinz Schleswig-Holstein erzielt, wo gleichfalls in der Regel das Bestehen der zweiten Prüfung die unwiderrufliche Anstellung zur Folge hat. Allerdings kann dort diese Prüfung, die spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der ersten Prüfung erfolgen muß, bereits nach zwei Jahren nach diesem Termin versucht werden; es erscheint indessen zweckmäßig, anstatt dieser zweijährigen Frist eine dreijährige Frist zu bestimmen, weil damit die zur Zeit gesetzliche Dauer der widerruflichen Anstellung, welche durch das Unterrichtsgesetz vom 15. Januar 1873 von fünf auf drei Jahre ermäßigt ist, für die Regel beibehalten wird und ein Bedürfnis nach einer weiteren Verkürzung dieser Frist nicht hervorgetreten ist.

Die Bestimmung in Artikel 28, § 3 entspricht der jetzt in Artikel 28, § 2 enthaltenen.

§ 4 des genannten Artikels giebt die Möglichkeit, denjenigen Schulamts-Kandidaten, welche vor der Anstellung im inländischen Schuldienste an einer Privatschule oder im auswärtigen öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen sind, die Dauer dieser Beschäftigung als Dienstzeit anzuzurechnen.

Die Wirkung der Anrechnung einer auswärtigen Dienstzeit soll sich indessen nicht auf die Berechnung des Ruhegehalts und Wartegelds erstrecken; inwieweit hierbei eine Anrechnung stattfindet, entscheidet sich aus den allgemeinen Vorschriften des Civilstaatsdiener-Gesetzes.

Zu § 5: Vom Jahre 1900 an wird die Militärdienstzeit der Lehrer und Schulamtskandidaten auf ein Jahr verlängert werden und es wird nach dem Vorgange Preußens in einer Reihe von Bundesstaaten schon für die Uebergangszeit bis 1900 den aus dem Seminar nach bestandener Prüfung ausscheidenden Lehramtsbewerbern freigestellt, ein Jahr bei den Fahnen zu dienen. Dieses Jahr soll in Preußen bei der späteren Festsetzung der staatlichen Dienstalterszulagen gleich einem im Schuldienste zugebrachten

Jahre voll angerechnet werden. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Anrechnung auch für unsere Lehrer herbeigeführt werden muß; noch weiter gehend nimmt er an, daß es in der Billigkeit liegt, soweit thunlich, jede Schädigung in der Berufslaufbahn durch den Militärdienst zu verhüten. Deshalb soll denjenigen Lehrern und Schulamtskandidaten, welche ein Jahr gedient haben, diese Zeit als Dienstzeit angerechnet werden, so daß sie in dem Bezuge der Alterszulagen nicht zurückstehen hinter denjenigen Lehrern, welche einen Militärdienst nicht geleistet haben. Die Fristen für die Zulassung zur zweiten Prüfung (nach § 2, Absatz 1 und 3 des Entwurfs) müssen indessen, da für die Vorbereitung zur zweiten Prüfung das Militärsjahr selbstredend außer Betracht bleiben muß, für diejenigen, welche ein Jahr im Militärdienst gestanden haben, um ein Jahr verlängert werden.

Zu Ziffer 7.

Die Lage des Fürstenthums macht es erforderlich, daß die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in thunlichstem Anschlusse an die entsprechenden in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der dajelbst thatsächlich bestehenden Einkommensverhältnisse geregelt werden. Zu diesem Zwecke sieht der Entwurf eine Erhöhung der unteren Gehaltsätze vor und bestimmt, daß in Zukunft die Dienstgehälter der Lehrer auf dem Lande betragen sollen

für die Hauptlehrer und die Lehrer der einklassigen Schulen	
mindestens	1 100 M
höchstens	1 300 M
für die Nebenlehrer	
mindestens	900 M
höchstens	1 100 M

Die durch vorstehende Gehaltserhöhungen, sowie die durch die gleichfalls in Aussicht genommene Vermehrung und Erhöhung der Alterszulagen — vergleiche Ziffer 10 — erforderlich werdenden Mehrbeträge würden an sich den Gemeinden als den Trägern der Schulausgaben zur Last fallen. Es mag indessen in Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinden gerechtfertigt sein, die vorgesehenen Gehaltserhöhungen in ihrem vollen Umfange und die Mehrbeträge der Alterszulagen wenigstens zum größten Theile auf die Landeskasse zu übernehmen. Auf diesen Standpunkt hat sich der Entwurf gestellt.

In der Stadt Gutin und den Flecken haben die bestehenden Gehaltsverhältnisse eine regelmäßige Besetzung der Lehrerstellen noch nicht gehindert. Es ist daher von einer Aenderung der Gehaltsätze an diesen Orten abgesehen.

Zu Ziffer 8.

Der neu formulirte § 1 des Artikels 34 wiederholt zunächst in anderer Fassung die jetzt geltende Bestimmung, daß in die Gesamteinnahme der Lehrer der von der Regierung nach Durchschnittssätzen festzusetzende Werth der Landnutzung und des zu liefernden Feuerungsmaterials, nicht aber auch der Werth der freien Wohnung nebst Garten einzurechnen ist, und bestimmt sodann, daß in Zukunft die von den Schulhäusern und den Dienstländereien



zu entrichtenden Abgaben und Lasten von der Gemeinde zu tragen sind. In letzterer Beziehung sind in neuerer Zeit Zweifel entstanden, seitdem mit der Einführung der neuen Wegeordnung Wegelasten entstanden sind, die bei der Festsetzung des Werthes der Landnutzung nicht vorhanden waren. Nach den bestehenden Bestimmungen muß der Lehrer diese Lasten übernehmen, während es doch nicht für zweckmäßig zu erachten ist, lediglich wegen solcher Abgaben eine neue Feststellung des Werthes der Landnutzung vorzunehmen, um dadurch dem Lehrer eine Entschädigung zu gewähren. Derartige Unzuträglichkeiten werden durch die erwähnte Bestimmung ein für alle Male beseitigt.

Zu § 2 des Artikels 34 wird bemerkt, daß zwar in Gemäßheit des § 20 des Regulativs über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser für die Volksschulen des Fürstenthums Lübeck vom 6. November 1891 für die Reinhaltung der Schulräumlichkeiten in den Landschulen dem Lehrer ein Anspruch auf Vergütung zusteht, daß er aber bis jetzt rechtlich verpflichtet ist, die Heizung der Schulräume auf eigene Kosten vorzunehmen. So zweckmäßig es nun ist, dem Lehrer die Heizung und Reinigung der Schulräume zu übertragen und ihn dafür verantwortlich zu machen, so wenig läßt es sich zur Zeit rechtfertigen, ihm persönlich die Kosten dafür aufzuerlegen. Dieselben gehören zu den sachlichen Schulausgaben und sind, wie die sonstigen Kosten dieser Art, richtiger von den Gemeinden zu tragen. Dabei wird bemerkt, daß thatsächlich auch schon jetzt vielfach den Lehrern von den Gemeinden für die zur Heizung der Schulräume erforderliche besondere Müheverwaltung eine Vergütung gezahlt wird.

Zu Ziffer 9.

Die in den Schuldienst eintretenden jungen Lehrer, welche genöthigt sind, im Schulhause zu wohnen, haben bis jetzt nur Anspruch auf einen leeren Wohnraum, sind aber in der Regel nicht in der Lage, sich die nöthigen Möbel aus eigenen Mitteln anzuschaffen, und gerathen vielfach in Verlegenheit. Manche erbitten deshalb zum Zwecke ihrer ersten Einrichtung außerordentliche Unterstützungen aus dem Hülf- und Pensionsfonds, anderen werden wohl vorläufig von dem Hauptlehrer, dem Schulinspektor oder anderen Personen die nöthigen Möbel geliehen. Es muß als angemessener erachtet werden, daß diesen Lehrern mit der Wohnung diejenigen Möbel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, die zum Wohnen erforderlich sind.

Artikel 33, § 1 bestimmt daher, daß den fraglichen Lehrern freie möblirte Wohnung oder entsprechende Wohnungsvergütung zu gewähren ist.

Die durch die Möblirung entstehenden Mehrkosten werden, da sie selbstredend auf das Nothwendige zu beschränken ist, von irgend welcher erheblichen Bedeutung für die Gemeinden nicht sein.

Zu Ziffer 10.

Dieselben Rücksichten, welche (oben zu Ziffer 7) für eine Erhöhung der Gehalte der Lehrer auf dem Lande geltend gemacht sind, führen dazu, auch in Betreff der Alterszulagen eine Verbesserung des Dienst Einkommens her-

beizuführen. Für die im Dienst befindlichen Lehrer wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Gewährung der Alterszulagen nach den im Entwurfe geänderten Vorschriften eintreten.

Im Uebrigen wird auf die Begründung zu Ziffer 7, Absatz 2, verwiesen.

Im Entwurfe ist vorgesehen, daß die Frist für die erste Alterszulage von der ersten Anstellung im Schuldienste zu berechnen ist, während nach dem bisherigen Gesetze sie von der ersten „ständigen“ Anstellung zu laufen beginnt. Diese Aenderung soll bewirken, daß bei der Gewährung der Alterszulagen auch diejenige Zeit angerechnet wird, während welcher ein Lehrer als Hülflehrer angestellt gewesen ist.

Zu Ziffer 11.

Es erscheint zweckmäßig, in § 1 des Artikels 37 lediglich festzustellen, zu welchen Zeitpunkten die Lehrer Anspruch auf Zahlung ihres Dienst Einkommens haben, die Bestimmung der zahlenden Kasse aber dem Verwaltungswege zu überlassen, damit insbesondere die Möglichkeit vorbehalten bleibt, die in Artikel 33 festgesetzten Zuschüsse aus der Landeskasse statt an die Lehrer selbst an die Gemeinden zu zahlen.

Zu Ziffer 12.

In Artikel 39 des Gesetzes sind für den Todesfall eines jeden Lehrers die Ansprüche der Hinterbliebenen insofern gleichmäßig beordnet, als bestimmt ist, daß der Wittve oder den Kindern ein sog. Gnadenquartal aus dem Hülf- und Pensionsfonds zu zahlen ist. Im Uebrigen sind die Verhältnisse der Hinterbliebenen verschieden geregelt. Während beim Tode eines Nebenlehrers die Zahlung des Dienst Einkommens sofort aufhört, wird den Erben eines Hauptlehrers, der nicht zugleich Organist war, auf Grund des § 5, Absatz 2 des Regulativs vom 1. November 1861, betreffend die Auseinandersetzung eines antretenden Schullehrers mit seinem Dienstvorgänger oder dessen Erben wegen der Schuleinkünfte, das volle Dienst Einkommen bis zur Wiederbesetzung der Stelle gewährt, allerdings mit der Verpflichtung, die Kosten einer etwaigen Vakanzverwaltung daraus zu bestreiten, und beim Tode eines Organisten endlich ist dessen Hinterbliebenen auf Grund der Verordnung vom 11. Juni 1772 wegen des Gnadenjahres der Predigerwittven stets für das Sterbequartal der Genuß des vollen Dienst Einkommens zu belassen.

Diese verschiedene Behandlung der Hinterbliebenen von Lehrern, je nach deren Stellung, entbehrt der inneren Begründung. Es ist deshalb angezeigt, die Ansprüche der Hinterbliebenen auf das Dienst Einkommen für alle gleichmäßig festzusetzen. Der Entwurf thut dies in den §§ 1 und 2 in derselben Weise, wie es im Herzogthum Oldenburg durch Gesetz vom 14. Juni 1894, betreffend Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienst Einkommen, geschehen ist, und giebt der Wittve und den Kindern verstorbener Lehrer das Recht auf Fortzahlung des Dienst Einkommens für den Sterbemonat, den ferneren Monat und außerdem als sogenanntes Gnadenquartal für ein weiteres Vierteljahr. Insofern die mit dem baaren Dienst Einkommen verbundenen Nutzungen der Wittve oder

den Kindern wegen erfolgter Wiederbesetzung der Stelle nicht mehr in natura geliefert werden können, soll ihnen dafür derjenige Betrag gezahlt werden, der bei der Ver-
setzung des Verstorbenen in den Ruhestand in Anrechnung zu bringen gewesen wäre. Dabei ist ausdrücklich bestimmt, daß eine an Stelle der freien Wohnung dem Verstorbenen gewährte Entschädigung der Wittve oder den Kindern stets in vollem Betrage, also nicht zu dem Satz, zu dem sie bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht werden müßte, zu zahlen ist.

Die Frage, welche Kasse die erforderlichen Beträge zu zahlen hat, regelt der Entwurf unter möglichstem Anschluß an die bestehenden Verhältnisse.

Darnach sollen während des fraglichen Zeitraums bis zur Wiederbesetzung der Stelle die in natura zu leistenden Nutzungen von der Gemeinde gewährt, der Ersatz für den Wegfall dieser Nutzungen aber aus dem Hülf- und Pensionsfonds bestritten werden. Im Uebrigen erfolgt die Zahlung des Gnadenquartals, wie bisher, aus dem Hülf- und Pensionsfonds; für den Sterbemonat und den ferneren Monat soll dagegen die Fortzahlung des Dienst Einkommens der Gemeinde obliegen, welcher außerdem die Kosten einer etwaigen Kafanzverwaltung zur Last fallen.

Zu Ziffer 14.

Die Zulassung von Lehrerinnen wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Die in Artikel 39a hierüber enthaltenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den im Herzogthum Oldenburg geltenden. Zu denselben ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

In Rücksicht auf die Lage des Volksschulwesens im Fürstenthum Lübeck erscheint es nicht thunlich, von vorn-
herein im Gezeß festzulegen, an welcher Schule und an welchen Klassen die Lehrerinnen Unterricht ertheilen dürfen; der Entwurf überläßt deshalb die Bestimmung hierüber der Regierung, von welcher auch die Anstellung und Ver-
setzung der Lehrerinnen ausgehen muß. Die Verwendung der Lehrerinnen soll zunächst nur auf Grund eines En-
gagements geschehen, weil die obere Schulbehörde auf die Ausbildung der Lehrerinnen in der Regel keinen Einfluß besitzen wird und es daher bedenklich ist, den in den Schul-
dienst eintretenden, bis dahin unbekanntem Lehrerinnen sofort durch die Anstellung besondere Rechte zu gewähren. Hat dann aber die Lehrerin sich während der Zeit des
Engagements bewährt, so ist gerechtfertigt, ihr sofort die unwiderrufliche Anstellung zu ertheilen und die Zeit des

Engagements für den Fall der Pensionirung voll zur Anrechnung zu bringen.

Das Dienst Einkommen der Lehrerinnen ist auf 800 bis 1000 M normirt in Rücksicht darauf, daß das Mindest-
einkommen von 800 M demjenigen der Lehrerinnen auf dem Lande in Schleswig-Holstein, welche 750—800 M neben freier Wohnung und Feuerung beziehen, entspricht, sowie in der Absicht, um die Möglichkeit zu haben, in den größeren Orten des Landes ein entsprechend höheres Einkommen gewähren zu können. Da es nicht möglich ist, für die einzelnen Fälle, in denen zukünftig Lehrerinnen verwandt werden, das Einkommen vorher zu fixiren, ist die jedesmalige Feststellung desselben der Regierung bei der Anstellung zu überlassen.

Das festgesetzte Einkommen der Lehrerinnen, außer den Alterszulagen, entspricht dem zur Zeit für die Nebenlehrer bestimmten. Es ist daher gerechtfertigt, von demselben einen gleichen Theil auf die Landeskasse zu übernehmen, wie von dem Einkommen der Nebenlehrer, nämlich von dem Einkommen

der Lehrerinnen auf dem Lande . . .	110 M
der Lehrerinnen in den Flecken . . .	150 "

Zu Ziffer 15.

Die Strafen für Schulverjämniße der Kinder haben sich häufig als durchaus ungenügend erwiesen; eine Ver-
schärfung derselben ist daher dringend erforderlich. Der Entwurf giebt die Möglichkeit, im Wiederholungsfalle auf eine höhere Strafe zu erkennen, die im schlimmsten Falle bei hartnäckiger Verweigerung des Schulbesuchs auf 30 M Brüche event. 3 Tage Haft gesteigert werden kann. Die Worte „auf Antrag der Schulkommission“ in Artikel 40 § 7 sind durch die Worte „auf Antrag des Schulinspektors“ ersetzt, weil es für sachlich ausreichend zu erachten ist, wenn auf Grund der Verjämnißlisten des Lehrers der Schulinspektor die Bestrafung beantragt, und weil zu erwarten ist, daß dadurch eine Beschleunigung des Strafverfahrens erzielt wird.

Die im zweiten Absatz vorgeschriebene Anhörung der Eltern oder deren Vertreter kann in geeigneten Fällen auch durch den Schulinspektor erfolgen.

Zu Ziffer 19.

Die Bestimmung des Entwurfs rechtfertigt sich da-
durch, daß schon bisher im Wesentlichen die Kosten der Vertretungen aus der Landeskasse bestritten worden sind.

Nebenanlage B. zu Anlage 53.

Geschehen Gütin, auf dem Rathhause, 1896 November 2, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungs-Präsident von Buttell,
Herr Geheimer Ober-Regierungsrath Müde,
Herr Regierungsrath Lubinus,
Herr Amtsassessor Drost,

Herr Amtsassessor Tenge

und die sämtlichen Provinzialrathsmitglieder.

Der Vorsitzende Wahlstedt eröffnete die Sitzung und stellte zunächst zur vorberathenden Verhandlung die Vorlage Nr. 5: Entwurf eines Gesetzes für

das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

In die Berathung wurden mit hineingezogen die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde West-Katekau mit dem Antrage, dahin zu wirken, daß die Lehrergehälter, die Feuerungs- und Versicherungsgelder für die Schulen und die Kosten für Neubauten und Reparaturen an Schulhäusern aus der Staatskasse gezahlt werden und ferner die inzwischen eingegangene

Petition des Vorstandes des Lehrervereins „Fürstenthum Lübeck“ um Gehaltsaufbesserung, Herabsetzung des pensionsberechtigten Alters auf 65 Jahre und

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Böhmker. Mahlstedt. Bielefeldt. R. Schläfte.

Nebenanlage C. zu Anlage 53.

Geschehen Cutin, auf dem Rathhause, 1896 November 2, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungs-Präsident von Buttell,
 „ Geheimer Oberregierungsrath Mücke,
 „ Regierungsrath Lubinus,
 „ Amtsassessor Drost,
 „ Tenge

und die sämtlichen Mitglieder des Provinzialraths.

Der Vorsitzende Mahlstedt eröffnete die Sitzung.

Die Vorberathung der Vorlage Nr. 5: Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, wurde fortgesetzt und zu Ende geführt und danach in die beschließende Berathung dieser Vorlage eingetreten.

Zu Ziffer 1 des Gesetzentwurfs wurden Anträge nicht gestellt und Ziffer 1 einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2—6 wurden Anträge nicht gestellt und dieselben einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 7 des Gesetzentwurfs wurde aus der Mitte des Provinzialraths unter Hinweis auf die Verhandlungen in der Vorberathung bemerkt, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, wenn von dem Gehalte der Lehrer an den Schulen in der Stadt Cutin nicht ebenso als von dem der Lehrer an den Fleckenschulen eine Summe auf die Landeskasse übernommen werden solle. Die Stadt Cutin habe verhältnißmäßig weit mehr Aufwendungen für das Schulwesen zu machen als insbesondere der Flecken Schwartau und es stehe fest, daß in der Stadt Cutin schon seit Jahren ein höherer Prozentsatz zur Schulsteuer als in der Gemeinde Schwartau erhoben worden sei.

Regierungsseitig wurde bemerkt, daß die Gehälter der Lehrer in der Stadt Cutin von der Vorlage nicht berührt

Begründung einer Versorgung der Lehrerwaisen nebst einer Denkschrift über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer,

sowie die Petition der Elementarlehrer Boß und Nethsen in Cutin, betreffend die

Erhöhung der Wohnungsvergütung für verheirathete Elementarlehrer;

und ferner mehrere im Laufe der Verhandlung aus der Mitte des Provinzialraths gestellte Anträge.

Nachdem die Vorberathung bis zu Ziffer 17 des Gesetzentwurfs geführt, wurde dieselbe abgebrochen, die nächste Sitzung zur Fortsetzung der Vorberathung und zur beschließenden Berathung der Vorlage auf Nachmittags 3 Uhr angesetzt und danach die Sitzung geschlossen um 1 Uhr.

und nicht erhöht würden, und daß somit auch nicht ein der Erhöhung entsprechender Zuschuß auf die Landeskasse übernommen werden könne.

Hiergegen wurde bemerkt, daß die Stadt Cutin schon seit Jahren weit höhere Gehälter als wie die Fleckengemeinden gezahlt habe und daß dieselbe darnach denselben Anspruch wie die übrigen Gemeinden zu machen berechtigt sei, wogegen von anderer Seite bemerkt wurde, daß die Sache insofern anders liege, als die Stadt Cutin mit der Gehaltserhöhung freiwillig und über das gesetzliche Maß hinaus vorgegangen sei.

Der von dem Vorsitzenden Mahlstedt eingebrachte Antrag:

„Großherzogliche Regierung zu ersuchen, in Ziffer 7 des Gesetzentwurfs zu B, § 3 Ziffer 2 anstatt „Lehrers an den Fleckenschulen“ zu setzen „Lehrers an den Schulen der Stadt und der Fleckengemeinden“ wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende Mahlstedt stellte darauf den Antrag: „Großherzogliche Regierung zu ersuchen, in Ziffer 7 des Gesetzentwurfs unter B, § 3 den Satz unter Ziffer 2 ganz zu streichen.“

Dieser Antrag wurde mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 7 des Gesetzentwurfs wurde danach mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer 8 des Gesetzentwurfs wurden die Anträge gestellt

von Provinzialrathsmitglied Sieck:

Großherzogliche Regierung zu ersuchen, im § 2, Absatz 2 anstatt: „in gehörig zerkleinertem Zustande“



zu setzen: „in gehöriger Längezerkleinerung nach landesüblicher Art.“

Von Provinzialrathsmitglied Reedwisch:

„Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den Absatz 2 in § 2 ganz zu streichen.“

Von verschiedenen Provinzialrathsmitgliedern wurde vorgebracht, daß bezüglich der Zerkleinerung des Brennmaterials vielfach Vereinbarungen mit den Lehrern oder auch auf Herkommen beruhende Abmachungen beständen, welche zu Unzuträglichkeiten nicht geführt hätten, daß aber Meinungsverschiedenheiten zwischen Lehrer und Schulkommission gerade auf Grund der vorbereiteten Bestimmung zu befürchten seien.

Der Antrag von Reedwisch wurde mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen; der Sied'sche Antrag ist danach wegfällig.

Ziffer 8 des Gesetzentwurfs wurde mit dieser Abänderung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 9 des Gesetzentwurfs wurden folgende Anträge gestellt:

von Provinzialrathsmitglied Ott:

„Großherzogliche Regierung zu ersuchen, in Ziffer 9, Absatz 2 hinter dem Worte „Schulhaufe“ nachzuführen: „bestehend aus Bettstelle, Tisch, 2 Stühlen, Waschtisch, Spiegel und Garderobe“;

von Provinzialrathsmitglied Sied:

„Großherzogliche Regierung zu ersuchen, in Ziffer 9, Absatz 2 anstatt: „freie, möblirte Wohnung“ zu setzen: „freie, einfach möblirte Wohnung.“

Von verschiedenen Provinzialrathsmitgliedern wurde hervorgehoben, daß die Gewährung einer möblirten Wohnung nur gar zu leicht zu Differenzen zwischen dem Lehrer und der Schulgemeinde Anlaß geben werde, wenn nicht über die von dem Lehrer zu stellenden Ansprüche spezielle Bestimmungen gegeben würden. Allerdings werde letzteres keine Schwierigkeiten haben und auch nicht im Wege des Gesetzes geregelt werden können, immerhin werde die Schulgemeinde vor den weitgehenden Ansprüchen der Lehrer gesichert werden müssen, da der Gemeinde hiermit wiederum eine nicht unbedeutende Last aufgebürdet werde, und es müsse die Erwartung ausgesprochen werden, daß ein etwa zu erlassendes Regulativ nur nach Anhörung der Schulkommission erlassen werde. Zu verkennen sei übrigens nicht, daß die gedachte Bestimmung ihre Berechtigung habe und werde mit der in dem Sied'schen Antrage liegenden näheren Bezeichnung vorerst wohl auszukommen sein.

Der Antrag von Sied wurde einstimmig angenommen und der Antrag von Ott zurückgezogen.

Zu Ziffer 10 des Gesetzentwurfs wurde von Provinzialrathsmitglied Böhmdler-Bosau der Antrag gestellt:

Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den § 2 des Art. 36 dahin abzuändern: „Die Alterszulagen sind aus der Landeskasse zu zahlen.“

Regierungsseitig wurde auf die Begründung zur Vorlage hingewiesen, und hervorgehoben, daß, wenn wie von verschiedenen Provinzialrathsmitgliedern betont worden sei,

die Schule ein Gemeinde-Institut bleiben solle, daß dann auch die Gemeinde die desfallsigen Kosten zu tragen habe. Die Aufbesserung der Lehrer-Gehalte sei dringend geboten, man müsse dem Nachbarstaate in dieser Beziehung unbedingt folgen und wenn, wie entgegen gehalten, in Preußen die erhöhten Alterszulagen zur Zeit noch nicht bewilligt seien, so sei die Annahme des dort bereits vorliegenden desfallsigen Gesetzentwurfs nicht zu bezweifeln und wir würden wieder hinter Preußen zurückstehen müssen, weil hernach dem Landtage erst nach drei Jahren ein Gesetzentwurf vorgelegt werden könne. Bei der ungünstigen Finanzlage der Gemeinden sei der Staat durch Uebernahme der Gehaltszuschüsse und des größten Theiles der Alterszulage den Gemeinden ganz wesentlich entgegen gekommen und man werde es nicht unbillig finden können, wenn dem eigentlichen Träger der Schullasten, der Gemeinde, nur ein kleiner Theil der Alterszulage von 20 M aufgelegt werde. Wolle die Gemeinde sich dem entziehen, so könne das ganze Gesetz, welches in Rücksicht auf die jetzige Lage unseres Schulwesens unumgänglich nothwendig sei, in Frage kommen.

Von Seiten der Provinzialrathsmitglieder wurde, wie in der Vorberathung ausgeführt, darauf hingewiesen, daß die Alterszulagen in Rücksicht auf die Ueberbürdung der Gemeinden schon seit vielen Jahren auf die Landeskasse übernommen seien und dieser Grundsatz müsse bei der jetzigen ungünstigen Finanzlage der Gemeinden um so mehr festgehalten werden. Zwar lasse sich nicht verkennen, daß die vorgesehene Aufbesserung der Lehrerbefoldung in Rücksicht auf unsere Lehrerverhältnisse erforderlich sei, indessen in Preußen leiste der Staat verhältnißmäßig weit mehr und die Finanzlage des Fürstenthums gestatte auch ein Weiteres zu thun und auch noch diesen kleinen Theil der Alterszulage auf die Landeskasse zu übernehmen. Seit Jahren werde danach gestrebt, die Gemeinden zu entlasten, der Gesetzentwurf bringe schon verschiedene kleinere Belastungen der Gemeinden mit sich, zu weiteren Belastungen der Gemeinden könne man sich aber nicht verstehen.

Der Antrag von Böhmdler wurde einstimmig angenommen.

Ziffer 9 und 10 des Gesetzentwurfs wurden mit den beschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Provinzialrathsmitglied Sied stellte den Antrag:

„Der Provinzialrath wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, das pensionsberechtigte Alter der Lehrer des Fürstenthums Lübeck vom 70. bis auf das 65. Lebensjahr herabzusetzen.“

Regierungsseitig wurde bemerkt, daß das Civilstaatsdienergesetz das pensionsberechtigte Alter auf das 70. Lebensjahr allgemein feststelle und daß es doch recht bedenklich erscheinen müsse, zu Gunsten einer Klasse der Beamten eine Ausnahme hiervon zu machen.

Der Antragsteller zog seinen Antrag hiernach zurück.

Ziffer 11—14 des Gesetzentwurfs wurden einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 15 des Gesetzentwurfs stellte Provinzialrathsmitglied Böhmdler-Bosau den Antrag:

„Der Provinzialrath beschließe, die Worte: „auf Antrag des Schulinspektors“ zu streichen und dafür den Wortlaut des Gesetzes



vom 15. Januar 1873: „auf Antrag der Schulkommission“ wieder einzustellen.
Für den Antrag wurde geltend gemacht, daß dem einseitigen Antrage des Schulinspektors der Antrag einer Kommission entschieden vorzuziehen sei. Das bisherige Verfahren habe sich ganz gut bewährt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 16 des Gesetzentwurfs stellte der Vorsitzende Wahlstedt den Antrag:

„Der Provinzialrath beschließe, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den § 1 des Artikels 47 wie folgt zu ändern: „Eine etwaige Aenderung desselben (des Regulativs) bleibt der Regierung, welche dazu nach Anhörung des Provinzialraths die Genehmigung des Staatsministeriums einzuholen hat, vorbehalten.“

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Ziffern 15 — 22 wurden unter Berücksichtigung der beschlossenen Aenderungen einstimmig angenommen.

Provinzialrathsmitglied Reedwisch stellte noch den Antrag:

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Böhmcker. Bielefeldt. Wahlstedt. K. Schläffe.

„Der Provinzialrath beschließe, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Schulpflicht der Knaben des Fürstenthums, wie in Lübeck und in den angrenzenden preußischen Provinzen, mit dem 14. Lebensjahre aufhört.“

Antragsteller bemerkte, daß die Knaben in den an der Grenze belegenen Dörfern des Fürstenthums mit dem 12. oder 13. Lebensjahre ihren Aufenthalt nach den angrenzenden preußischen oder lübeckischen Dörfern verlegten, um dort die Schule zu besuchen und sich dann nach den dortigen Gesetzen mit dem 14. Lebensjahre confirmiren zu lassen. Dies führe zu großen Unzuträglichkeiten.

Regierungsseitig wurde bemerkt, daß das Konfirmationsalter in Holstein gesetzlich auf das 16., jedenfalls auf das 15. Lebensjahr für Knaben festgestellt sei, daß daneben allerdings Dispensationen zulässig seien.

Der Antrag von Reedwisch wurde mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Die Vorlage Nr. 5 wurde sodann unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen.



Anlage 54.

An den Landtag des Großherzogthums.

Im Laufe dieses Sommers hat sich für die Stadt Oldenburg und Umgebung in der Form einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ein Bauverein gebildet, dem bis jetzt etwa 200 Genossen, zum großen Theile Arbeiter und Angestellte der oldenburgischen Staats-eisenbahn, beigetreten sind und der bezweckt, seinen Mitgliedern den Erwerb billiger und gesunder Wohnungen zu erleichtern. Gleiche Verhandlungen haben in der Stadt Delmenhorst stattgefunden und werden vielleicht auch dort einen glücklichen Verlauf nehmen. Der Vorstand des Bauvereins Oldenburg hat nunmehr um eine staatliche Unterstützung seiner Zwecke soweit nachgesucht, daß dem Vereine für seine Angelegenheiten die Freiheit von den gerichtlichen Sponteln und den Stempelgebühren gewährt werde. Die Staatsregierung glaubt, daß es sich rechtfertigt, diesem Ansuchen zu entsprechen. Einmal ist anzuerkennen, daß das Ziel der Vereinsbestrebungen, die Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Klassen zu verbessern und den Eigenthums-erwerb zu erleichtern, im sozialpolitischen Interesse Förderung verdient. Sodann bildet in den meisten Fällen der Verein eigentlich nur die Mittelsperson zwischen den Verkäufern des Hauses oder wenigstens des Grund und Bodens und dem neuen Erwerber. Falls keine Gebührenfreiheit für die hiernach erforderlichen beiden Uebertragungen existirt, würden für zwei Acte die staatlichen Gebühren zu berechnen sein, einmal für den Eigenthumsübergang von dem Verkäufer an den Verein, und ferner für den Uebergang von dem Verein auf den neuen Erwerber.

Oldenburg, 1896 November 19.

Um die sich hieraus ergebenden Unbilligkeiten zu vermeiden und den gemeinnützigen Zweck der gedachten Unternehmungen zu unterstützen, ist der anliegende Gesetzentwurf aufgestellt. Er bestimmt nach dem Muster der Preussischen und der Hessischen Gesetzgebung die Voraussetzungen, unter denen die betreffenden Vereine die erbetene Begünstigung erhalten sollen. Ihr Wohlfahrtszweck muß statutarisch darin zum Ausdruck kommen, daß jeder eine gewöhnliche Verzinsung übersteigender Gewinn ausgeschlossen ist und auch im Falle der Auflösung die Mitglieder nur den Nennwerth ihrer Antheile zurückerhalten, während der Rest des Gesellschaftsvermögens gemeinnützigen Zwecken zufällt. Objektiv ist das Privilegium dahin begrenzt, daß es die Freiheit von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu auch das Grundbuchwesen gehört, und die Freiheit von den Stempelgebühren in sich schließt, letztere mit der durch die gleiche Gestaltung anderer Befreiungen gebotenen Beschränkung, daß sie nur Platz greift, soweit nicht ein Nichtmitglied zur Zahlung der Kosten verbunden ist. Die aus Rücksichten der Vereinfachung in einem Specialgesetze zusammengefaßten Befreiungen enthalten insoweit Abänderungen sowohl des Gesetzes vom 9. Oktober 1868, betreffend die Stempelgebühren, als des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Die Staatsregierung läßt ersuchen:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Jansen.

Driver.

Nebenanlage zu Anlage 54.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die den gemeinnützigen Bauvereinen zu bewilligende Freiheit von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Stempelgebühren.

Einziges Artikel.

Actiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens 4 % ihrer

Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt, sind für ihre Angelegenheiten befreit

1. von den Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
2. von der Stempelabgabe, soweit nicht ein Nichtgesellschafter zur Zahlung derselben verpflichtet ist.

Anlage 55.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Artikels 184 des Staatsgrundgesetzes die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 1. Oktober 1896 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen, und zwar:

für das Herzogthum Oldenburg:

in den Anlagen A. 1a, b und c und A. 2a, b und c,

für das Fürstenthum Lübeck:

in den Anlagen B. 1a, b und c und B. 2a, b, c und d,

für das Fürstenthum Birkenfeld:

in den Anlagen C. 1a, b und c und C. 2 anbei vorgelegt, und wird mit Bezugnahme auf den Inhalt dieser Verzeichnisse beantragt:

in Betreff der vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung ertheilen zu wollen.

Die sämmtlichen in der Landtagsregistratur vorhandenen, nicht außer Gebrauch gesetzten Inventarien über das in den drei Provinzen des Großherzogthums vorhandene Staats- und Krongut sind, soweit thunlich, bis zum 1. Oktober ds. Jrs. fortgeführt. In Betreff der an letztgenanntem Tage vorhandenen und gegen Feuergefahr versicherten Gebäude des Staats, des ausgeschiedenen und des vorbehaltenen Kronguts im Fürstenthum Lübeck und der Staatsgebäude im Fürstenthum Birkenfeld werden vier neu aufgestellte Verzeichnisse in einem besonderen Hefte anbei mit vorgelegt.

In Beziehung auf die Anwendbarkeit der Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auf Veräußerungen vom Krongut ist dem Landtage wiederholt die Ansicht der Staatsregierung dargelegt. Für den Fall, daß der gegenwärtige Landtag die jener Ansicht entgegenstehende Auffassung der letzten Landtage theilen sollte, läßt die Staatsregierung, wie früher, beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß während der Finanzperiode 1897/99 die Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme.

Oldenburg, 1896 November 14.

Staatsministerium.

Janßen.

Sodann läßt die Staatsregierung in den Anlagen D. 1 und 2, E., F., G. und H. dem Landtage Verzeichnisse über den Stand der Kapitalienkassen des ausgeschiedenen und vorbehaltenen Kronguts, welche sich den mit Schreiben vom 16. November 1893 vorgelegten Verzeichnissen anschließen, zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Antrage hierneben zugehen:

der geehrte Landtag wolle die Krongutsverwaltung auch für die Finanzperiode 1897/99 ermächtigen, die bereits vorhandenen, sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerbe von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung auf dem Krongute haftender Reallasten zu verwenden.

Aus den Verzeichnissen ist hervorzuheben, daß die Krongutskapitalien betragen:

Herzogthum Oldenburg:

für das ausgeschiedene Krongut (Anlage D. 1) 76 050 *M* 87 *S* und für das vorbehaltene Krongut (Anlage E.) 48 400 *M* 23 *S*.

Fürstenthum Lübeck:

für das ausgeschiedene Krongut (Anlage F.) 38 136 *M* 38 *S* und für das vorbehaltene Krongut (Anlage G.) 8304 *M*, während die Krongutskapitalienkasse des

Fürstenthums Birkenfeld:

laut Anlage H. mit 228 *M* 80 *S*, welche vorläufig aus den laufenden Einnahmen entnommen wurden, in Vorschuß geblieben ist.

Im Uebrigen ist noch bezüglich der in der Anlage A. 1. b unter II. B. Ziffer 3, in der Anlage A. 1. c unter II. b und in der Anlage A. 2. a. unter II. B. aufgeführten Landabtretungen zu bemerken, daß für die Aufnahme dieser Veränderungen in die Verzeichnisse aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht das Jahr, in welchem die Erdarbeiten in den Grundstücken in Angriff genommen, sondern das Jahr, in welchem die abgetretenen Landflächen vermessen und die Entschädigungsgelder bezahlt bzw. restlich bezahlt sind, maßgebend gewesen ist.

Driver.

Anlage 56.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nach dem § 90 der Grundbuchordnungen für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck und § 104 der Grundbuchordnung für das Fürstenthum Birkenfeld, welche folgendermaßen übereinstimmend lauten (abgesehen von einem hier nicht in Betracht kommenden zweiten Absätze in der Birkenfelder Grundbuchordnung):

„Wenn der Inhaber der Post zwar bekant, auch Quittung zu leisten erbötig ist, oder wirklich geleistet hat, die Urkunde darüber aber verloren gegangen ist, so kann die Löschung nur erfolgen, nachdem die Urkunde in Gemäßheit der Vorschriften der Prozeßordnung aufgeboten und durch Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

Von dem Inhaber der Post ist ein Eid, wenn die Art des Verlustes bekant ist, dahin:

daß die Urkunde auf die angegebene Art verloren gegangen sei,

und wenn die Art des Verlustes unbekant ist, dahin zu leisten:

daß man die Urkunde nicht böswilliger Weise abhanden gebracht habe, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht wisse, wo sie sich befinde“.

muß, um die Kraftloserklärung einer Urkunde und damit die Löschung eines in die III. Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Rechtes zu erlangen, stets die Ableistung eines Eides verlangt werden. Diese Vorschrift führt in der praktischen Anwendung für einzelne Fälle, nämlich dann, wenn der Inhaber der Post der Staat ist, und die Leistung des Eides von dem Chef einer Behörde geleistet werden müßte, zu solchen Unzuträglichkeiten, daß

Oldenburg, 1896 November 20.

die Löschung der betreffenden Post thatsächlich unausführbar wird. Es muß deshalb eine Aenderung jener Bestimmung dahin, daß die Eidesleistung nicht unbedingt vorgeschrieben ist, sondern nur bei vorliegendem Bedürfniß vom Gericht verlangt werden kann, dringend erscheinen und eine solche Aenderung ist umsomehr gerechtfertigt, als in Preußen durch das Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung die Vorschriften derselben über das Aufgebotsverfahren mit einigen Aenderungen an die Stelle der in der Grundbuchordnung über das Aufgebot von Urkunden enthaltenen Bestimmungen gesetzt sind und damit namentlich die der oben angeführten gleichlautende Vorschrift in § 110 der Grundbuchordnung, nach welcher der hier formulirte Eid in jedem Fall geleistet werden muß, in Wegfall gekommen ist, und als damit eine Uebereinstimmung mit der über das Aufgebot von Urkunden in dem Gesetz, betreffend den bürgerlichen Prozeß, Artikel 326 Ziffer 8 (Fürstenthum Lübeck Artikel 327 Ziffer 8) gegebenen Vorschrift, nach welcher die nöthige Bescheinigung durch Handgelöbniß an Eidesstatt erbracht werden kann, herbeigeführt wird.

Auf Grund dieser Erwägungen sind die anliegenden drei Gesetzentwürfe, gleichlautend für die drei Landestheile, aufgestellt und diejenigen für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld den Provinzialräthen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden. Nach den gleichfalls in Abschrift anliegenden Verhandlungen der Provinzialräthe haben sie den Entwürfen zugestimmt.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle den drei anliegenden Gesetz-Entwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Sansen.

Becker.

Nebenanlage A. zu Anlage 56.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung.

In dem zweiten Absätze des § 90 der Grundbuchordnung vom 3. April 1876 werden zwischen die Worte „ist“ und „ein“ die Worte „falls erforderlich“ eingeschoben.

Nebenanlage B. zu Anlage 56.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung.

In dem zweiten Absätze des § 90 der Grundbuchordnung vom 28. Januar 1879 werden zwischen die Worte „ist“ und „ein“ die Worte „falls erforderlich“ eingeschoben.

Nebenanlage C. zu Anlage 56.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung.

In dem dritten Absätze des § 104 der Grundbuchordnung vom 23. März 1891 werden zwischen die Worte „ist“ und „ein“ die Worte „falls erforderlich“ eingeschoben.

Nebenanlage D. zu Anlage 56.

Auszug.

Geschehen Gutin, auf dem Rathhause, 1896 Oktober 30, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 23. d. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu einer außerordentlichen Versammlung auf heute einberufen worden, hatte sich zur Eröffnung derselben der Herr Regierungs-Präsident von Buttell, unter Hinzuziehung des Regierungs-Revisors Schläfte als Protokollführer, hierher begeben.

Anwesend waren die Herren:

Geheimer Oberregierungs-rath Mücke,
Oberregierungs-rath Lubinus,
Amtsassessor Drost und
Amtsassessor Tenge.

Es waren erschienen die Provinzialraths-Mitglieder; dagegen war nicht erschienen der Erbpächter Breede aus Stockelsdorf.

Danach wurde in die beschließende Beratung der Vorlage Nr. 1: Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung, eingetreten.

Das Wort wurde nicht verlangt und darauf der Vorlage einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Böhmker. Vielesfeldt. Mahlstedt. K. Schläfte.

Nebenanlage E. zu Anlage 56.

Auszug.

Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums in der außerordentlichen Versammlung in den Monaten Oktober und November 1896.

6. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula des Gymnasiums am 29. Oktober 1896, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. der Vorsitzende: Herr Preffer,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung:
Herr Regierungsrath Müdens,
" Amtsauditor Pralle,
" Oberforstmeister Zarig,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Vogt und Brenner, von denen der

erstere mit Entschuldigung fehlte, der letztere im Laufe der Verhandlungen erschien,
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten und zunächst der Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung, in beschließender Sitzung einstimmig angenommen.

Preffer. Weis. Nieten.

Zur Beglaubigung: Schleich.



Anlage 57.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in der Nebenanlage A den Entwurf eines Wegegesetzes und in der Nebenanlage B den Entwurf eines Ortsstraßengesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wie der unter C anliegende Auszug aus den Protokollen über die Verhandlungen des Provinzialraths ergibt, hat der Provinzialrath den Gesetzentwürfen gutachtlich zugestimmt. Die sämtlichen vom Provinzialrath einstimmig oder mit Stimmenmehrheit beantragten Aenderungen sind in den nachstehenden Entwürfen bereits berücksichtigt. Es ist neu aufgenommen und hat dem Provinzialrath nicht vorgelegen der Artikel 19a des Wegegesetzes. Derselbe giebt lediglich in etwas veränderter Fassung die Bestimmungen des § 6 der Landesherrlichen Verordnung vom

Oldenburg, 1896 November 20.

6. April 1846 wegen Unterhaltung der Straßen innerhalb der Ortschaften, der Flurwege, der durch herrschaftliche Waldungen führenden Wege u. s. w. und des Artikels 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1870, betreffend anderweite Klassifikation von Staatsstraßen, wieder. Die Großherzogliche Regierung in Birkenfeld bemerkt bei Vorlegung der obigen Gesetzentwürfe, daß es nur durch ein Versehen unterblieben sei, die im Artikel 19a enthaltenen Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen. Der Provinzialrath werde dieser Ergänzung des Entwurfs unzweifelhaft zugestimmt haben. Die in der Landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1846 erwähnten Kommunikationswege durch die herrschaftlichen Waldungen und die im Gesetze vom 30. März 1870 aufgeführten Futtermauern könnten nicht wohl den einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung überwiesen werden, weil darin für die letzteren eine nicht gerechtfertigte Härte liegen würde.

Staatsministerium.

Jansen.

Tappenbeck.

Nebenanlage A. zu Anlage 57.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die öffentlichen Wege (Wegegesetz).

I. Eintheilung der öffentlichen Wege.

Artikel 1.

Im Allgemeinen.

Die öffentlichen Wege im Fürstenthum Birkenfeld werden für die Verwaltung und die Aufbringung der für sie aufzuwendenden Kosten unter Berücksichtigung der Art und Bedeutung des durch sie vermittelten Verkehrs in 3 Klassen eingetheilt, nämlich in

1. Landesstraßen,
2. Bürgermeistereistraßen,
3. Gemeindewege (Hauptwege und Feld- und Flurwege).

Artikel 2.

Landesstraßen.

Als Landesstraßen sind zu behandeln:

- 1) die in dem nachgeführten Verzeichnisse aufgeführten, für Rechnung der Landeskasse angelegten öffentlichen

Wege, welche bisher als Land- oder Staatsstraßen angesehen sind;

2. die öffentlichen Wege, welche künftighin in Ergänzung dieses Verzeichnisses durch Gesetz zu Landesstraßen erhoben werden.

Artikel 3.

Bürgermeistereistraßen.

Als Bürgermeistereistraßen sind zu behandeln diejenigen Gemeindewege, welche durch Gesetz oder durch einen von der Regierung nach Anhörung der Vertretungen der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden zu genehmigenden Beschluß des Bürgermeistereiraths zu Bürgermeistereistraßen erhoben oder als Bürgermeistereistraßen neu angelegt werden.

Artikel 4.

Gemeindewege.

Als Gemeindewege (Hauptwege und Feld- und Flur-

wege) sind alle Fahr- und Fußwege zu behandeln, welche nicht zu Bürgermeistereistraßen erklärt sind und welche zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs innerhalb des Gemeindebezirks oder größerer Theile desselben oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden oder Gemeindebezirken dienen.

Artikel 5.

Ausscheidung von Landesstraßen.

Die Ausscheidung von Landesstraßen (Artikel 2) aus dem Verzeichnisse derselben erfolgt unter gleichzeitiger Regelung der künftigen Eigenschaft des Weges entweder

1. durch Gesetz oder
2. durch Verfügung der Regierung, wenn der Bürgermeistereirath oder die betheiligte Gemeinde beschließt, den Weg als Bürgermeistereistraße, beziehungsweise als Gemeindegeweg zur Unterhaltung zu übernehmen.

Artikel 6.

Ausscheidung von Bürgermeistereistraßen.

Die Ausscheidung einer Bürgermeistereistraße aus dem Verzeichnisse derselben (Artikel 7) erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Bürgermeistereiraths nach Anhörung der betheiligten Gemeinden durch Verfügung der Regierung.

Artikel 7.

Wegeregister.

§ 1. Für jede Bürgermeisterei und jede Gemeinde ist ein Verzeichniß der Bürgermeistereistraßen bezw. Gemeindegewege (Hauptwege und Feld- und Flurwege) (Wegeregister) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

§ 2. Das Wegeregister soll enthalten:

- a) eine Beschreibung jedes Weges nach seiner Belegenheit, Richtung und Beschaffenheit, nebst seinen Zubehörungen,
- b) eine Angabe der etwaigen Privatberechtigungen.

§ 3. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und vorschriftsmäßige Erhaltung der Wegeregister werden von der Regierung erlassen.

§ 4. Der Entwurf des Wegeregisters ist vom Bürgermeistereirath, bezw. Gemeinde-Vorstand aufzustellen, sodann dem Bürgermeistereirath bezw. Gemeinderath zur Prüfung vorzulegen und mit deren Erklärungen nach etwa nöthig befundener Berichtigung vom Bürgermeister auf einen Zeitraum von mindestens 3 Wochen öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in demselben aufgenommenen Weg als Privatweg oder in demselben nicht enthaltene Privatberechtigungen in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb 4 Wochen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, anzumelden und soweit nöthig zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wegeregisters nicht weiter werden gehört werden.

Diese Bekanntmachung ist zweimal im Amtsblatt zu erlassen, auch in der Zwischenzeit in den Gittertafeln der betreffenden Gemeinden anzuhängen.

Nach Ablauf der im Absatz 1 gedachten Frist ist der Entwurf mit den etwa erhobenen Einwendungen und allen

Verhandlungen vom Bürgermeister der Regierung zur Genehmigung einzusenden.

§ 5. Das genehmigte Wegeregister hat hinsichtlich aller die Bürgermeisterei- und Gemeindegewege betreffenden Angelegenheiten volle Beweiskraft und gilt so lange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

II. Von der Wegpflicht.

Artikel 8.

Umfang der Wegpflicht im Allgemeinen.

Die Wegpflicht umfaßt die Verpflichtung, die Wege entsprechend dem Verkehrsbedürfnisse anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten, sowie das zur Erfüllung dieser Verpflichtung, insbesondere für die Wegewartung erforderliche Personal anzustellen.

Sie erstreckt sich auf sämtliche Zubehörungen und Vorrichtungen bei öffentlichen Wegen, welche zum Schutze und zur Erhaltung des Wegkörpers, zur Sicherung, Ordnung und Bequemlichkeit des nach der Art des Weges zu vermittelnden Verkehrs, sowie zum Schutze benachbarter Besitzer gegen nachtheilige Folgen der Weganlage erforderlich sind, insbesondere auf die in den Wegen befindlichen Brücken, Stege, Dolen und sonstigen Durchlässe, die Seitenwege und Weggräben, die Abweisseine und Pfähle, die Ufer- und Stütz-Mauern, Befriedigungen, Baumpflanzungen, Wegweiser, Kilometer- und Abtheilungszeichen u.

Vorrichtungen und Arbeiten, welche wesentlich nur den Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit oder Annehmlichkeit dienen, sowie die Beleuchtung eines öffentlichen Weges sind in der Wegpflicht nicht begriffen.

Ebenso fällt die Anlegung und Unterhaltung der nur zum Gebrauch der angrenzenden Grundbesitzer dienenden Brücken (Dolen) über die Seitengräben der Wege und Durchfahrten durch diese Gräben nicht unter die Wegpflicht.

Artikel 9.

Wegpflicht der Gemeinden.

Den Gemeinden liegt die Wegpflicht für die innerhalb ihres Bezirks belegenen Gemeindegewege ob. Die dadurch erwachsenden Kosten werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 10, 11 und 12 aus der Gemeindefasse bestritten.

Die Vertheilung erfolgt außer bei den Feld- und Flurwegen (Artikel 10) nach dem für die übrigen Gemeindefasten bestehenden Vertheilungsmaßstab; eine anderweite Vertheilung, sowie die Bestimmung, ob und inwieweit die danach Verpflichteten ihre Beiträge in Geld oder Naturaldiensten, welche letztere jedoch nur in gewöhnlichen Handdiensten und Fuhrn bestehen dürfen, zu gewähren haben, bleibt dem nach Artikel 43 der Gemeinde-Ordnung zu fassenden Beschlüssen des Gemeinderaths überlassen, der jedoch der Genehmigung der Regierung bedarf.

Auch können einzelnen minder steuerfähigen und mit Gemeinde-Umlagen stark belasteten Gemeinden zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung solcher Gemeindegewege, die für die betreffende Gemeinde von unerheblichem Nutzen sind, vielmehr allein oder hauptsächlich zur Vermittelung des Verkehrs mit anderen Gemeinden oder Distrikten dienen,

von der Regierung nach Maßgabe der dazu bewilligten Mittel Beihilfen gewährt werden.

Artikel 10.

Aufbringung der Kosten für Feld- und Flurwege.

Die Kosten der Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der in der Gemeinde vorhandenen und als solche in den Katastern, bezw. den Wegeregistern, aufgeführten Feld- und Flurwege sind über die sämtlichen Steuerpflichtigen des Gemeindebannes nach Maßgabe ihrer Grundsteuer zu vertheilen.

In denjenigen Gemeinden jedoch, deren Ausgaben aus dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens oder sonstiger Gemeinde-Einnahmen ohne Steuer-Umlagen gedeckt werden, können die Kosten der Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der Feld- und Flurwege auf den Antrag der Gemeinde mit Genehmigung der Regierung auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Artikel 11.

Heranziehung anderer Gemeinden.

Ausnahmsweise sind, wenn ein Gemeindegeweg für die Gemeinde, deren Bezirk von dem Wege berührt oder durchzogen wird, von keinem oder nur unerheblichem Nutzen ist, derselbe vielmehr allein oder hauptsächlich zur Verbindung anderer Gemeinden dient, die letzteren verpflichtet, nach Verhältnis ihres Nutzens die Kosten für die Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung des Weges ganz oder theilweise zu tragen.

Artikel 12.

Heranziehung Einzelner.

Wenn ein Gemeindegeweg, welcher für größere Waldungen, für Steinbrüche, Berg- und Hüttenwerke und sonstige Gewerbsunternehmungen zur Ab- und Zufuhr dient, für die wirtschaftlichen Zwecke dieser Besitzungen und Anlagen dauernd oder vorübergehend in besonderem Maße gebraucht oder abgenutzt wird, oder aber wenn die Hauptverbesserung oder die Neuanlage eines Gemeindegeweges in vorwiegendem Interesse von Besitzungen und Anlagen der bezeichneten Art erforderlich wird, so sind die beteiligten Besitzer und Unternehmer, und zwar auch dann, wenn die betreffende Besitzung oder Anlage außerhalb des Gemeindebezirks liegt, verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde für die Anlegung, Verbesserung oder Unterhaltung des Gemeindegeweges einen nach Verhältnis des Gebrauchs und der Abnutzung, bezw. des Interesses, festzusetzenden besonderen Beitrag zu leisten.

Artikel 13.

Verfahren bei Heranziehung von Gemeinden und Einzelnen.

Soll eine andere Gemeinde oder sollen einzelne Besitzer oder Unternehmer von Anlagen der angeführten Art mit einem besonderen Beitrage für die Unterhaltung, Verbesserung oder Anlage eines Gemeindegeweges in Anspruch genommen werden, so ist denselben vorher, bei Hauptverbesserungen und Neuanlagen vor der Ausführung der Bauarbeiten unter Vorlegung des aufgestellten Planes und Kostenaufschlages, Gelegenheit zu geben, sich über den An-

Anlagen. XXVI. Landtag.

spruch und event. über den Entwurf der beabsichtigten Hauptverbesserung und Neuanlage zu äußern.

Die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Beitrags, und zwar auch für die Unterhaltung eines Gemeindegeweges, erstreckt sich jedenfalls nur auf diejenigen Aufwendungen, die nach dem Zeitpunkte gemacht werden, an welchem der Anspruch auf Leistung eines besonderen Beitrages gegenüber der beteiligten anderen Gemeinde, bezw. gegenüber den beteiligten Besitzern oder Unternehmern der Anlagen, erhoben wurde.

Artikel 14.

Besondere Verpflichtung der Gemeinden bei Schnee-Anhäufungen.

Den Gemeinden liegt als besondere Verpflichtung die Fürsorge für die Offenhaltung aller öffentlichen Wege, auch der Landes- und Bürgermeistereistraßen, bei Schnee-Anhäufungen und anderen durch Naturereignisse hervorgerufenen Verkehrshindernissen dergestalt ob, daß sie, soweit hierzu die Thätigkeit der Wegebediensteten nicht ausreicht, und zwar jede Gemeinde innerhalb ihres Gemeindebezirks und erforderlichen Falles auch die benachbarten Gemeinden verpflichtet sind, mittelst Hand- und Spanndiensten und Stellung der dazu dienlichen Geräthschaften zur Offenhaltung der Wege in einer Breite von 3 m mit den erforderlichen Ausweichstellen Hülfe zu leisten.

Die Hülfe ist als Nothdienst anzusehen und sofort nach erfolgter Aufforderung der Wegpolizeibehörde (Bürgermeister, Schöffen) zu gewähren.

Die Hülfeleistung ist eine persönliche Pflicht aller Gemeinde-Angehörigen und ist für dieselbe der Artikel 72 der Gemeinde-Ordnung maßgebend.

Für die Straßen innerhalb der Ortschaften bleiben die Bestimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 1. December 1884, betr. straßenpolizeiliche Vorschriften, maßgebend.

Artikel 15.

Wegpflicht der Bürgermeistereien.

Den Bürgermeistereien liegt die Wegpflicht für die innerhalb des Bürgermeistereibezirks befindlichen Bürgermeistereistraßen ob.

Die dadurch erwachsenden Kosten werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 16, 17 und 18 regelmäßig aus der Bürgermeistereikasse bestritten. Die Ueberweisung einzelner Arbeiten an die beteiligten Gemeinden zur Beschaffung durch Naturalleistungen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Unterhaltung der im Zuge einer Bürgermeistereistraße liegenden Ortsstraßen fällt nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften den Gemeinden zur Last.

Die Ortsgrenzen werden nach Anhörung der Gemeinde- und Bürgermeistereiräthe von der Regierung bestimmt.

Auf den Antrag des Bürgermeistereirathes wird das vom Staate angestellte technische Baupersonal bei der Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Bürgermeistereistraßen nach näherer Anweisung der Regierung unentgeltlich mitwirken.

Artikel 16.

Besondere Unterhaltungsbeiträge von Gemeinden.

Die Gemeinden, deren Bezirk von einer Bürgermeistereistraße berührt oder durchzogen wird, haben den dritten Theil des durch die Unterhaltung der Bürgermeistereistraßen erwachsenden Aufwandes zu ersetzen. Derselbe wird alljährlich auf die beteiligten Gemeinden nach der Länge der in ihrem Bezirke belegenen Bürgermeistereistraßenstrecken umgelegt.

Durch ein von der Regierung genehmigtes Bürgermeistereistatut kann eine anderweite Regelung nach folgenden Richtungen stattfinden:

1. Wenn Bürgermeistereistraßen sich annähernd gleichmäßig über den Bürgermeistereibezirk vertheilen, kann von einer Heranziehung der Gemeinden zu besonderen Beiträgen abgesehen werden.
2. Es kann die Höhe des besonderen Beitrages der Gemeinden anders bestimmt werden, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben im Ganzen nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes für die Unterhaltung der Bürgermeistereistraßen zu tragen haben.
3. Bei der Umlegung des von den Gemeinden zu tragenden Antheils am Gesamtaufwand für die Unterhaltung der Bürgermeistereistraßen können die Bürgermeistereistraßen nach der Höhe des Unterhaltungsaufwandes und der Art und Bedeutung des Verkehrs in Klassen eingetheilt werden, derart, daß der für die Bürgermeistereistraßen jeder Klasse zu machende Unterhaltungsaufwand und der Beitragsantheil der bezüglichen Gemeinden besonders berechnet wird, übrigens aber der Gesamtbeitrag der Gemeinden auch hier nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes betragen darf.
4. Es kann bestimmt werden, daß ein Theil der von den Gemeinden zu entrichtenden Beiträge, aber höchstens ein Dritteltheil des Gesamtbetrages, statt nach der Länge der Bürgermeistereistraßenstrecken innerhalb der beteiligten Gemeindebezirke, nach der Höhe der bei der Aufbringung der Bürgermeistereiausgaben maßgebenden Gesamtsteuer in den beitragspflichtigen Gemeinden umzulegen sei.

Artikel 17.

Besondere Beiträge Einzelner zu den Bürgermeistereistraßen.

Die Vorschriften der Art. 12 und 13 wegen der Heranziehung Einzelner zu besonderen Beiträgen bei Gemeindegewegen finden auch bei den Bürgermeistereistraßen Anwendung.

Artikel 18.

Beiträge des Staates.

Zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung der Bürgermeistereistraßen können den Bürgermeistereien zur ordnungsmäßigen Instandhaltung Beihilfen aus der Landeskasse gewährt werden, deren Höhe nach Maßgabe der im Voranschlage der Landeskasse dafür auszufehenden

Summen unter Berücksichtigung der Länge und der Bedeutung der Straßen für den durch sie vermittelten Verkehr, der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Unterhaltung wegen der in denselben liegenden größeren Bauwerke, insbesondere Futtermauern und Brücken, von der Regierung festgesetzt wird.

Artikel 19.

Wegpflicht des Staates.

Dem Staate liegt die Wegpflicht für die Landesstraßen ob. Die dadurch erwachsenden Kosten werden vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 20 und 21 aus der Landeskasse bestritten.

Zur Unterhaltung der im Zuge einer Landesstraße liegenden Ortsstraßen können die beteiligten Gemeinden mit 25—40 % der Kosten herangezogen werden.

Die Ortsgrenzen werden nach Anhörung der Gemeinderäthe von der Regierung bestimmt.

Artikel 19 a.

Verpflichtung des Staates hinsichtlich der durch Staatswaldungen führenden Gemeindegewege u.

Dem Staate verbleibt die bisher von ihm getragene Last der Unterhaltung und Herstellung der durch Staatswaldungen führenden Gemeindegewege, wobei die Anordnungen hinsichtlich des Ausbaues und der Unterhaltung der Regierung überlassen bleiben. Zu denjenigen Gemeindegewegen, welche die Grenze zwischen den Staatswaldungen und anderem Grundeigenthum bilden, trägt der Staat zur einen, die Gemeinde zur anderen Hälfte bei.

Auch verbleibt dem Staate die bisher von ihm getragene Last der Instandhaltung der Futtermauern:

- a. auf der Straße von Wolfersweiler nach St. Wendel am sog. Inselfels;
- b. auf der Straße von Birkenfeld zur Landesgrenze bei Rohen von der Rohener Brücke bis über die Steige;
- c. auf der Straße von Birkenfeld nach Idar im Idarer Berg.

Artikel 20.

Beiträge von Gemeinden für die Unterhaltung der Landesstraßen.

Die Gemeinden, deren Bezirk von einer Landesstraße berührt oder durchzogen wird, haben 1—10 % der durch die Unterhaltung der Landesstraße erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Bei der Ermittlung derselben bleiben die Gehalte und sonstigen ständigen Dienstbezüge der mit der Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Unterhaltungsarbeiten an den Landesstraßen beauftragten technischen Beamten und deren Gehülfen einschließlich der Straßenaufseher außer Betracht.

Der Beitrag wird auf die beteiligten Gemeinden nach der Länge der in ihren Bezirken belegenen Landesstraßenstrecken vertheilt.



Artikel 21.

Besondere Beiträge Einzelner.

Die Vorschriften der Artikel 12 und 13 wegen der Heranziehung Einzelner zu besonderen Beiträgen bei Gemeindewegen finden auch bei den Landesstraßen Anwendung.

III. Von dem Eigenthum und der Benutzung öffentlicher Wege.

Artikel 22.

Eigenthum und Nutzungsrecht der öffentlichen Wege.

Das Eigenthum der öffentlichen Wege nebst Zubehörungen mit Einschluß des darin enthaltenen Rechts der neben dem allgemeinen Gebrauche zulässigen besonderen Nutzung derselben, insbesondere des Obst- und Grasschnittes, steht dem Wegpflichtigen zu.

Bei einem Wechsel in der Person des Wegpflichtigen geht das Eigenthum u. ohne besondere Entschädigung auf den neuen Wegpflichtigen über.

Artikel 23.

Privatberechtigungen.

Privatberechtigungen an öffentlichen Wegen können nur durch einen von der Regierung genehmigten Vertrag erworben werden.

Bestehende Privatberechtigungen an öffentlichen Wegen können im Wege der Enteignung (Artikel 27) aufgehoben werden, sofern ihre Beibehaltung von der Regierung als dem gemeinen Gebrauch oder der gehörigen Unterhaltung des Weges nachtheilig oder hinderlich erkannt wird.

Artikel 24.

Benutzung im Allgemeinen.

Die Benutzung der öffentlichen Wege ist nach Maßgabe ihrer Bestimmung einem Jeden gestattet, soweit nicht durch allgemeine Gesetze oder durch polizeiliche Vorschriften Beschränkungen angeordnet sind.

Artikel 25.

Benutzung öffentlicher Wege zu Eisenbahnanlagen.

Eisenbahnen, welche mit Pferden oder durch Dampfkraft oder andere elementare Kräfte betrieben werden sollen, dürfen auf öffentlichen Wegen nur mit Genehmigung der Regierung und regelmäßig auch nur mit Zustimmung des Wegpflichtigen angelegt werden.

Vor der Ertheilung der Genehmigung hat die Regierung den Antrag auf Ertheilung derselben mit der Aufforderung an alle Betheiligten öffentlich bekannt zu machen, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen einer angemessenen Frist geltend zu machen.

Ohne die Zustimmung des Wegpflichtigen kann die Genehmigung von der Regierung nur aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich wenn die Anlage mehrere Gemeinden berührt und nur von der Minderheit derselben die Zustimmung verweigert wird, unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß der Unternehmer sich verpflichtet, dem Wegpflichtigen eine entsprechende,

von der Regierung festzusetzende Vergütung für die Benutzung des Weges, sowie Ersatz für die dadurch bedingte Erschwerung der Instandhaltung und den sonst etwa entstehenden Schaden zu leisten, und daß er für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit stellt.

Bei der Genehmigung sind dem Unternehmer die im öffentlichen Interesse, namentlich zum Schutze des Weges und zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf demselben erforderlichen Bedingungen von der Regierung aufzuerlegen. Auch kann von derselben die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife vorbehalten und der Unternehmer verpflichtet werden, einen Theil des Reinertrags an den Wegpflichtigen abzugeben, sowie einen entsprechenden Theil der Unterhaltung des Weges oder der dadurch erwachsenden Kosten zu übernehmen.

Artikel 26.

Benutzung zu sonstigen Anlagen.

Für die Herstellung von sonstigen Anlagen und Vorrichtungen an öffentlichen Wegen, welche einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dienen, wie Eisenbahnübergänge, ober- und unterirdische Telegraphenleitungen, Kanal- und Röhrenanlagen, Entwässerungsdurchlässe, Ueberfahrten und dergleichen, kann die Benutzung eines öffentlichen Weges nach Anhörung des Wegpflichtigen von der Regierung gestattet werden, soweit durch die Anlage und Vorrichtung, abgesehen von vorübergehenden Störungen, der Gemeingebrauch des Weges nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für derartige Zwecke oder für Sonderzwecke Einzelner gilt stets als widerruflich ertheilt, und es werden privatrechtliche Ansprüche hinsichtlich des Weges dadurch nicht begründet. Eine besondere Anerkennungsgebühr ist für die im Falle des ersten Abfahres eingeräumte Benutzung nicht zu entrichten; dagegen kann, wo durch die Benutzung oder die dazu dienenden Anlagen oder Vorrichtungen die Unterhaltungslast erschwert oder die besonderen Nutzungen am Wege oder dessen Zubehörungen gemindert werden, dem Unternehmer die Verpflichtung zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung von der Regierung auferlegt werden.

IV. Von den Verpflichtungen der Grundeigenthümer hinsichtlich der öffentlichen Wege.

Artikel 27.

Pflicht zur Abtretung von Grundeigenthum.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, dem Wegpflichtigen denjenigen Grund und Boden gegen Entschädigung abzutreten, der nach Bestimmung der Regierung zur Anlage, Verbesserung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges, sowie auch zu der dadurch nothwendig werdenden Verlegung von Gewässern und Gräben, zur Anlage von Wasserleitungsgräben, Abfahrtswegen, Baumschulen, Materialplätzen, überhaupt zu allen Anlagen erforderlich ist, welche zu dem Zwecke, damit der Weg als ein öffentlicher zur allgemeinen Benutzung dienen könne, oder in Folge des Wegbaues im öffentlichen Interesse nöthig sind. — Vor-

münder und Curatoren bedürfen dazu weder der Autorisation des Familienrathes, noch der gerichtlichen Bestätigung.

Artikel 28.

Pflicht zur Ueberlassung von Material.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Wege erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde, soweit der Wegpflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken gewinnen kann, nach Anordnung der Regierung von seinen landwirthschaftlichen und Forstgrundstücken, seinem Neblande, oder aus seinen Gewässern entnehmen, auch das Auffuchen derselben durch Schürfen und Bohren u. d. d. selbst sich gefallen zu lassen.

Der Wegpflichtige hat dabei vollständigen Ersatz zu leisten:

1. für die Beschädigung der Substanz des Grundstückes und für die entzogenen Nutzungen;
2. für die etwa bereits wirthschaftlich aufgewendeten Gewinnungs-, Sammlungs- und Bereitungskosten;
3. für den Werth der Materialien.

Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist und letztere für den Wegbau in solchem Maße in Anspruch genommen werden, daß das Grundstück deshalb dieser Bestimmung gemäß nicht ferner ergiebig benutzt werden kann, so kann der Eigenthümer gegen Abtretung des Grundstücks selbst an den Wegpflichtigen den Ersatz des Werthes desselben verlangen.

Artikel 29.

Pflicht zur Gestattung vorübergehender Benutzung.

Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, für die Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges die Benutzung seines Grundstücks zur einstweiligen Errichtung von Nebenwegen, zur Anfuhr, Niederlegung und Bearbeitung der dazu bestimmten Baumaterialien, sowie zu den behufs der Ausführung des Baues sonst erforderlichen Anlagen gegen Vergütung des dadurch an der Substanz des Grundstücks verursachten Schadens und der entzogenen Nutzungen nach Anordnung der Regierung zu gestatten.

Artikel 30.

Nichtberücksichtigung künftigen Mehrwerths.

In den Fällen der Artikel 27, 28 und 29 hat der zur Entschädigung Berechtigte keinen Anspruch darauf, daß derjenige Mehrwerth mit zur Berechnung gezogen werde, welchen die abzutretende Sache oder Nutzung etwa erst durch den Wegbau erhält oder dadurch erhalten haben würde, daß die am Wege oder in dessen Nähe belegenen Grundstücke durch die Anlage desselben im Werthe gestiegen sind.

Artikel 31.

Verfahren bei Abtretungen.

Der Wegpflichtige, welcher die in den vorbezeichneten Fällen ihm zuständigen Rechte in Anspruch nehmen will, hat die Einweisung in das abzutretende Grundstück, bezw.

in die auf demselben auszuübenden Rechte bei der Regierung zu erwirken. Vor dieser Einweisung dürfen, wenn nicht eine gütliche Einigung erfolgt, jene Rechte nicht zur Ausübung gebracht werden. Die Einweisung erfolgt durch eine auf Grund vollständiger Erörterung im kontradiktorischen Verfahren zwischen den Betheiligten abzugebende Entscheidung der Regierung, in welcher die dem Wegpflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte nach Gegenstand und Umfang speziell zu bezeichnen sind und die dafür zu gewährende Entschädigung auf Grund sachverständiger Abschätzung oder geeigneten Falles die dafür zu bestellende Sicherheit vorläufig festzusetzen ist.

Nur gegen die Festsetzung der Entschädigung ist für beide Theile die Berufung auf gerichtliche Entscheidung binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten vom Tage der Zustellung an zulässig.

Artikel 32.

Fortsetzung. Gerichtliche Festsetzung der Entschädigung.

Bei der Festsetzung der Entschädigung haben die Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich (§ 260) zu verfahren.

Die nach dem gerichtlichen Erkenntniß zu leistende Entschädigungssumme ist mit Zinsen zu 5 % von dem Tage der geschenehen Abtretung oder Besitzergreifung der Grundstücke u. d. d. an zu entrichten.

Artikel 33.

Bauliche Anlagen längs der Straßen.

Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, Neubauten, Mauern, überhaupt bauliche Anlagen aller Art und äußere Reparaturen an denselben nur nach vorgängiger Anweisung der Bauflucht durch die Wegpolizeibehörde (Bauamt, Bürgermeister) in Angriff genommen und ausgeführt werden. Bei unbefugter Ausführung solcher Anlagen kann, abgesehen von der Verwirkung polizeilicher Strafe, die Niederreißung und Beseitigung derselben auf Kosten des Eigenthümers von der Regierung verfügt werden.

Die Fluchtlinie für bauliche Anlagen ist regelmäßig in einer Entfernung vom Wege bei Bürgermeistereistraßen und bei Gemeindewegen von 1 Meter zu bestimmen.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an, und, wo ein Weggraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegkörpers an zu bemessen.

Wenn nach den Umständen eine Benachtheiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten steht, kann durch die Regierung nach Anhörung des Schöffen und des Baubeamten von der Einhaltung dieser Entfernungen Abstand genommen werden.

Eine Entschädigung kann von Demjenigen, welcher durch die Feststellung der Fluchtlinie in der Freiheit zu bauen eingeschränkt wird, erst dann gefordert werden, wenn das dadurch von der Bebauung ausgeschlossene Land für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird.

Artikel 34.

Fortsetzung. Teiche, Lehm- und Sandgruben zc.

Teiche, Lehm-, Sand- und andere Gruben, welche von öffentlichen Wegen nicht mindestens 6 Meter entfernt sind, müssen, wenn es zur Sicherheit des Verkehrs nöthig ist, nach Anordnung der Wegpolizeibehörde mit Einfriedigungen versehen werden. Entsteht das Bedürfnis bei Anlegung neuer oder Verlegung bestehender Wege, so ist die Einrichtung der Anlage auf Kosten des Wegpflichtigen, sonst auf Kosten des Eigenthümers zu bewirken, welchem alsdann auch die Unterhaltung der Anlage obliegt.

Artikel 35.

Fortsetzung. Mühlen, Trieb- und Räderwerke zc.

Wind- und Wassermühlen, andere Trieb- oder Räderwerke, Schießstände, Bienenhäuser, Abdeckereigruben und dergleichen Anlagen, welche den Verkehr auf den öffentlichen Wegen gefährden oder erheblich belästigen, dürfen nur in angemessener, den örtlichen Verhältnissen entsprechender, von der Wegpolizeibehörde zu bestimmender Entfernung von öffentlichen Fahrwegen errichtet werden.

Bestehende Anlagen dieser Art müssen nach Anordnung der Wegpolizeibehörde möglichst gefahrlos gemacht werden.

Wegen der Kosten sind die im Artikel 36 gegebenen Vorschriften maßgebend.

Artikel 36.

Fortsetzung. Bäume und Sträucher.

Wenn die an einem öffentlichen Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt sind, müssen die überhängenden Aeste und Zweige, soweit nöthig, von den Eigenthümern ohne Anspruch auf Entschädigung weggeschafft werden.

Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden, müssen in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen, von der Wegpolizeibehörde zu bestimmenden Entfernung, welche jedoch höchstens auf 2 Meter vom Rande des Weges oder des zugehörigen Grabens festgesetzt werden kann, vom Wege zurückbleiben. Müssen solche Pflanzungen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes schon vorhanden sind, nach der Anordnung der Wegpolizeibehörde zur Austrocknung des Weges gelichtet oder entfernt werden, so ist der Eigenthümer derselben von dem Wegpflichtigen zu entschädigen.

Die zu leistende Entschädigung wird nach Vorschrift des Artikels 31 von der Regierung endgültig festgesetzt.

V. Zuständigkeit der Behörden in Wegesachen.

Artikel 37.

Oberaufsicht der Regierung im Allgemeinen.

Die obere Aufsicht über das Wegewesen wird, unbeschadet ihrer Unterordnung unter das Staatsministerium, von der Regierung mit Hülfe des ihr unterstellten technischen und Verwaltungs-Personals (Bauamt, Bürgermeister) geführt.

Die Oberaufsicht befaßt im Allgemeinen

1. die Entscheidung aller über die öffentliche Wegpflicht entstehenden Zweifel und Streitigkeiten;
2. die Aufsicht darüber, daß die öffentlichen Wege dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend hergestellt, verbessert und unterhalten und die dem bestimmungsgemäßen allgemeinen Gebrauch entgegenstehenden Hemmnisse beseitigt werden;
3. die Erlassung allgemeiner wegpolizeilicher Vorschriften.

Artikel 38.

Im Besonderen. Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, tritt eine vorläufige Regelung durch die Regierung ein. Wer mit dem Ausspruche derselben nicht zufrieden ist, hat innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung desselben beim Gerichte Klage zu erheben, widrigenfalls es bei der erfolgten Regelung sein Bewenden behält. Wird Klage erhoben, so verbleibt es bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung bei der geschehenen Regelung.

Artikel 39.

Fortsetzung. Anlegung und Hauptverbesserung von Bürgermeistereistraßen und Gemeindewegen.

Vor jeder Anlegung und Hauptverbesserung von Bürgermeistereistraßen und Gemeindewegen sind der Regierung die Pläne und Kostenanschläge vorzulegen.

Die Regierung kann die Ausführung unterjagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn und insoweit der Plan mit gesetzlichen und sonstigen Vorschriften im Widerspruch steht oder das allgemeine Interesse verletzt.

Artikel 40.

Fortsetzung. Einziehung öffentlicher Wege.

Ein öffentlicher Weg kann von dem Wegpflichtigen dem allgemeinen Verkehrsgebrauche entzogen werden, wenn für das durch denselben befriedigte Verkehrsbedürfnis in anderer Weise gesorgt oder ein öffentliches Verkehrsbedürfnis überhaupt nicht mehr vorhanden ist.

Der Einziehungsbeschluß des Wegpflichtigen unterliegt der Genehmigung der Regierung, vor deren Ertheilung die beabsichtigte Einziehung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen ist.

Das Eigenthum am Grund und Boden des eingezogenen Weges fällt, sofern derselbe durch die Anlegung oder Hauptverbesserung eines anderen öffentlichen Weges ersetzt worden ist, Demjenigen zu, welcher den Aufwand für den an die Stelle tretenden Weg zu tragen hat.

Im Uebrigen wird der Grund und Boden des eingezogenen Weges freies Privateigenthum des bisherigen Wegpflichtigen, soweit nicht Dritten auf Grund privatrechtlicher Titel Ansprüche daran zustehen.

Artikel 41.

Fortsetzung. Sonstige besondere Zuständigkeiten der Regierung.

Insbesondere hat die Regierung zu entscheiden:

1. über die Frage, ob und inwieweit die Anlegung,



Verbesserung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges geboten sei und welchem Verband als Wegpflichtige die Verpflichtung zur Ausführung der bezüglichen Arbeiten obliegt;

2. über die Frage, ob und inwieweit ein Weg ein öffentlicher, d. h. dem allgemeinen Gebrauche bestimmter Weg sei, welchen Beschränkungen dieser allgemeine Gebrauch etwa unterliege, ob die Benutzung eines öffentlichen Weges zu sonstigen Anlagen und Vorrichtungen, insbesondere der im Artikel 26 bezeichneten Art, und event. gegen welche Vergütung einzuräumen, ob die an einem öffentlichen Wege beanspruchten Nutzungen im öffentlichen Interesse zu unterliegen seien, im letzteren Falle vorbehältlich der richterlichen Entscheidung über die Entschädigung (Art. 32);
3. über die Feststellung des bei Bürgermeistereistraßen für die Beitragspflicht der Gemeinden und Einzelner in Betracht kommenden Bau- und Unterhaltungsaufwandes und über die Höhe der von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge (Artikel 16);
4. über die Bewilligung von Beiträgen und Beihilfen aus der Landeskasse an die Bürgermeistereien und einzelne Gemeinden in den Fällen des Artikels 9 Absatz 3 und Artikel 18;
5. über Anträge auf Beseitigung baulicher Anlagen in der Nähe öffentlicher Wege (Artikel 33);
6. über die Festsetzung der Ortsgrenzen (Artikel 15).

Artikel 42.

Nächste Aufsicht und Wegpolizei.

Die nächste Aufsicht über die öffentlichen Wege und die Wegpolizei wird in Unterordnung unter die Regierung von den Bürgermeistern mit Hilfe der Gemeindevorstände, der Wegewärter und sonstigen Gemeinbediener geführt.

Die näheren Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Offizialen, insbesondere auch über die abzuhaltenden Wegschauungen, bleiben dem Verwaltungswege vorbehalten.

Artikel 43.

Ausführungs-Bestimmungen.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, sowie die zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Wegen erforderlichen Straßen- und wegpolizeilichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

Artikel 44.

Schluss-Bestimmungen.

Mit dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, kommt die Landesherrliche Verordnung vom 10. August 1838 über das Straßen- und Wegbauwesen mit allen dazu erlassenen Abänderungen und Ausführungs-Vorschriften in Wegfall.

Landesstraßen.

1. Birkenfeld-Trierer Straße.
(Straße von Birkenfeld über Brücken, Achtersbach, Eisen in der Richtung auf Döhenhausen bis zur Landesgrenze bei Schwarzenbach.)
2. Birkenfeld-Saarlouiser Straße.
(Straße von Birkenfeld bis zum Eulenhügel und von da bis zum Bahnhof Birkenfeld.)
3. Nahe-Freis-Straße.
(Straße von Wolfersweiler über Nohfelden, Türkmühle, Gonneseweiler, Neunkirchen, Selbach bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mettnich.)
4. Söterthal-Straße.
(Straße von der Nahe-Freis-Straße bei Türkmühle über Sötern bis zur Einmündung in die Birkenfeld-Trierer Straße bei Waldbach.)
5. Birkenfeld-Morbacher Straße.
(Straße von Birkenfeld über Fockweiler, Ellenberg, Sauerbrunnen in der Richtung auf Morbach bis zur Landesgrenze bei Hüttgeswasen.)
6. Idarthal-Straße.
(Straße von der Landesgrenze bei Nohbollenbach über Oberstein, Idar, Obertiefenbach in der Richtung auf Kempfeld bis zur Landesgrenze bei Katzenloch, einschließlich des Zufuhrweges von Stadt nach Bahnhof Oberstein.)
7. Fischbachtal-Straße.
(Straße von der Landesgrenze beim Reidenbacher Hof über Fischbach, Niedermörresbach, Herrstein, Alsbach bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Kempfeld.)
8. Bundenbacher Straße.
(Straße von der Landesgrenze bei Neumühle über Bundenbach in der Richtung auf Rhauen bis zur Landesgrenze.)

Begründung.

Mit einer Revision unserer Wegegesetzgebung ist der Provinzialrath schon zweimal, in den Jahren 1887 und 1890, befaßt gewesen, ohne daß es gelungen ist, dieselbe zur Verabschiedung zu bringen. Die im Jahre 1887 dem Provinzialrathe vorgelegt gewesenen Gesetzentwürfe fanden dessen gutachtliche Zustimmung, wurden aber nach der Vor-

lage beim Landtage vom Landtagsausschusse aus formellen Gründen beanstandet und darauf von der Großherzoglichen Staatsregierung zurückgezogen, und die im Jahre 1890 dem Provinzialrathe wieder zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegten und von ihm durchberathenen Gesetzentwürfe sind in Folge der vom Provinzialrathe dazu gestellten An-

träge von der Großherzoglichen Staatsregierung gar nicht an den Landtag gebracht, sondern bis weiter zurückgelegt worden. Inzwischen hat sich das Bedürfnis und der Wunsch nach Ersatz der veralteten und auf einer längst aufgehobenen Verwaltungsorganisation beruhenden Landesherrlichen Verordnung vom 10. August 1838 durch eine neue zeitgemäße Gesetzgebung immer von neuem und immer dringender, auch in der Presse, geltend gemacht. Die Regierung hat sich daher für verpflichtet gehalten, die so wünschenswerthe Revision wieder in Anregung zu bringen, und ist nun beauftragt, die früher vorgelegten und wiederholt geprüften Entwürfe eines Wegegesetzes und Ortsstraßengesetzes beim Provinzialrathe zur abermaligen gutachtlichen Aeußerung desselben einzubringen.

Auch die vorgenommene wiederholte Prüfung der Entwürfe hat zu der Ueberzeugung geführt, daß an der von dem Provinzialrathe früher beanstandeten Dreitheilung der Straßen und Wege im Fürstenthum in Landesstraßen, Bürgermeistereistraßen und Gemeindegewegen (Hauptwege und

Flur- und Feldwege) festgehalten werden müsse, weil es nur gerecht und billig ist und darum geboten erscheint, dem auch in allen neueren Wegegesetzen zur Geltung gelangten Grundsatz, bei denjenigen Lasten, die nicht ausschließlich dem Bedürfnisse einer Gemeinde dienen, sondern mehreren zum Vortheil gereichen und im allgemeinen Interesse liegen, die schwachen Verbände zu erleichtern und jene Lasten den nächstgrößeren, leistungsfähigeren Verbänden zuzuweisen, auch bei uns Geltung zu verschaffen, und diese größeren Verbände nach unserer, einmal gegebenen Organisation nur die Bürgermeistereien sein können und weil überdies nach Lage der Verhältnisse sonst der jetzige unbefriedigende Zustand so mancher Gemeindegeweg verewigt zu werden droht.

Dagegen haben in den Entwürfen andere frühere Anträge und Wünsche des Provinzialraths thunlichste Berücksichtigung gefunden.

Die weiter etwa gewünschte Begründung der einzelnen Bestimmungen der Entwürfe wird der mündlichen Berathung vorbehalten bleiben dürfen.

Nebenanlage B. zu Anlage 57.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).

Artikel 1.

Die Verpflichtung zur Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze in den Städten und ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des Bedürfnisses liegt der Gemeinde ob, soweit nicht in den Artikeln 14 und 15 und Artikel 19 des Wegegesetzes etwas Anderes bestimmt ist.

Zur Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm nebst Rinne und Bürgersteig.

Artikel 2.

Für die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen und Baufluchtlinien unter Berücksichtigung des Verkehrs, der Feuericherheit, der öffentlichen Gesundheit und der Vermeidung einer Verunstaltung der Straßen und Plätze vom Gemeindevorstand im Einverständnis mit dem Gemeinderath dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend in den Städten mit Genehmigung der Regierung, in den ländlichen Ortschaften mit Zustimmung des Bürgermeisters festzusetzen.

Die Polizeibehörde (Regierung, Bürgermeister) kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien; aus besonderen Gründen kann aber eine

von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Festsetzung der Fluchtlinien kann für einzelne Straßen und Straßentheile oder nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen oder alle Straßen erfolgen.

Jede Festsetzung von Fluchtlinien muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

Artikel 4.

Der aufgestellte Plan wird in ortsüblicher Weise gemäß Art. 43 der Gemeinde-Ordnung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen denselben innerhalb einer präklusivischen Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Gemeinde-Vorstand anzubringen sind.

Artikel 5.

Nach Ablauf der Frist wird vom Gemeinderath, wenn Einwendungen dagegen erhoben sind, unter Erörterung derselben mit den zuzuziehenden Betheiligten und, soweit erforderlich, unter Zuziehung eines Sachverständigen über den Plan abermals Beschluß gefaßt, und derselbe sodann mit allen Verhandlungen dem Bürgermeister zum Versuch der



gütlichen Einigung, wenn dieselbe nicht erfolgt ist, und sodann durch diesen der Regierung zur Entscheidung über die etwa erhobenen Einwendungen und zur Genehmigung und Feststellung vorgelegt.

Der endgültig festgestellte Plan wird in der für die Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderaths (Artikel 43 der Gemeinde-Ordnung) vorgeschriebenen Art auf 14 Tage zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausgelegt.

Artikel 6.

Der festgestellte Plan bleibt in Kraft, so lange er nicht nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften abgeändert ist, und hat dem Bauunternehmer gegenüber die Wirkung, daß die Gemeinde das Recht erhält, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen, und daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung hiervon ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde (Regierung, Bürgermeister) oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.

Artikel 7.

Bauten an Ortsstraßen, welche im Zuge von Bürgermeistereistraßen liegen, müssen 1,5 m von der Straßenkante entfernt bleiben.

In besonderen Fällen, in welchen die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährdet werden, kann die Errichtung von Bauten auch innerhalb dieser Entfernung gestattet werden.

Für Bauten in der Nähe der Eisenbahnen bleiben die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 21. October 1875, betreffend die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung leicht entzündbarer Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen, in Kraft.

Artikel 8.

Durch Gemeindestatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen hin einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Artikel 9.

Eine Entschädigung kann wegen der nach der Bestimmung der Artikel 7 und 8 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung von Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigesetzt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden

Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu den Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigenthums gewährt.

Außerdem wird in denjenigen Fällen der Ziffer 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigenthums in Folge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebauten Theiles des Grundeigenthums Entschädigung gewährt.

In allen obengedachten Fällen kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß der übrigbleibende Theil nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Artikel 10.

Für die Feststellung der nach Artikel 9 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die für Enteignung für öffentliche Wege geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen.

Artikel 11.

Durch Gemeindestatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie beim Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern, von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten oder aber, wenn sie schon früher Bauten dort ausgeführt haben, sofern diesen die Straße in hervorragendem Maße Nutzen gewährt, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße erforderlichen Grundeigenthums, sowie die Kosten der dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße, und der zeitweisen, jedoch höchstens fünfjährigen Unterhaltung derselben bezw. ein verhältnißmäßiger Beitrag dazu geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei der Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlagen und bezw. deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigenthümern nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Artikel 12.

Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigenthume ganze Ortstheile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der

Feststellung der Bauflucht zc. an den Gemeindevorstand zu wenden, welcher die Beschlüsse des Gemeinderathes über die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, bezw. der demnächstigen Uebernahme der projectirten Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde zu veranlassen hat.

Die desfälligen Beschlüsse des Gemeinderathes unterliegen der Genehmigung der Regierung, nach deren Ertheilung die Vorschriften der Artikel 5 und 6 auch hier zur Anwendung kommen.

Artikel 13.

Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgesetzten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderathes und, soweit erforderlich, nach eingezogenem Gutachten eines Baubeamten in den Städten von der Regierung, in den ländlichen Ortschaften von dem Bürgermeister festgesetzt.

Dasselbe gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Artikel 14.

Sowohl für neuanzulegende, als auch für schon bestehende Ortsstraßen kann durch einen von der Regierung zu genehmigenden Gemeindebeschluss festgesetzt werden, daß die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken sich hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu erzeuhen haben.

Begründung.

Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der besonderen Behandlung der Ortsstraßen und der Verweisung derselben in einen separaten Gesetzentwurf rechtfertigt sich daraus, daß sie aus naheliegenden Rücksichten — namentlich sanitären und feuerpolizeilichen — eine andere, bessere und

Artikel 15.

Die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Bürgersteige, Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrath in die öffentlichen Abzugskanäle dienen, liegt den angrenzenden Eigenthümern, einem jeden, soweit sein Grundstück reicht, ob.

Durch Gemeindestatut kann bestimmt werden, daß die Herstellung und Unterhaltung dieser Anlagen von der Gemeinde auf Rechnung einer zu bildenden besonderen Ortsstraßenkasse auszuführen sei, in welche dann die von den angrenzenden Grundeigenthümern nach dem festgestellten Maßstabe zu zahlenden Beiträge zu den Kosten fließen.

Artikel 16.

Wird die Höhe einer Ortsstraße verändert, so haben die Gemeinde, bezw. die zur Herstellung der Straße Verpflichteten die dadurch nöthig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit die letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf ihre Kosten herzustellen und bei Gebäuden außerdem für eine etwa eingetretene Verkehrsverminderung Entschädigung zu leisten.

Artikel 17.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Artikel 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege getroffen.

weitergehende Anlage und Unterhaltung erfordern, als der Verkehr sie bedingt. Eine nähere Begründung der einzelnen Bestimmungen desselben wird nicht erforderlich und eventuell ebenfalls der mündlichen Berathung vorzubehalten sein.

Nebenanlage C. zu Anlage 57.

Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums in der außerordentlichen Versammlung in den Monaten Oktober und November 1896.

10. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula des Gymnasiums am 3. November 1896, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. der Vorsitzende: Herr Presser,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungspräsident Barnstedt,

3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung:
 - a. Herr Regierungsrath Rückens,
 - b. Herr Amtsauditor Pralle,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme

Anlagen. XXVI. Landtag.



der Herren Jungbluth und Brenner, welche ihr Ausbleiben entschuldigt hatten,

5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Nunmehr wurde in die Tagesordnung eingetreten und der Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die öffentlichen Wege (Wegegesetz) nebst den von der Regierung beantragten Abänderungen in beschließender Sitzung berathen.

Artikel 1 und 2 wurden einstimmig angenommen.

Zu Artikel 3 gingen folgende Anträge, die von den Antragstellern näher erläutert wurden, ein:

Von Herrn Presser:

„Hinter dem Worte „Regierung“ einzuschalten: „nach Anhörung der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden.“

Von Herrn Weis:

„Der Provinzialrath wolle folgender Fassung gutachtlich zustimmen: „Als Bürgermeistereistraßen sind zu behandeln

a. diejenigen Gemeindewege, welche durch Gesetz auf Grund eines von der Regierung zu genehmigenden Beschlusses des Bürgermeistereirates zu Bürgermeistereistraßen erhoben

oder

b. als Bürgermeistereistraßen neu angelegt werden.“

Dem Artikel 3 (in der von der Regierung beantragten neuen Fassung) mit dem Antrag Presser stimmte der Provinzialrath mit 12 gegen 1 Stimme gutachtlich zu. Dadurch hat der Antrag Weis seine Erledigung gefunden.

Artikel 4 bis 9 inkl. wurden einstimmig angenommen.

Artikel 10 desgleichen, nachdem der Großherzogliche Kommissar erklärt hatte, daß hinter das Wort: „Katastern“ einzufügen seien die Worte: „bezw. den Wegeregistern.“

Der Provinzialrath erklärte, daß er zu allen etwa nothwendigen redaktionellen Aenderungen des Gesetz-Entwurfs im Voraus seine Einwilligung ertheile.

Artikel 11 bis 17 inkl. wurden einstimmig angenommen.

Artikel 18 (in der von der Regierung beantragten neuen Fassung): desgleichen.

Artikel 19. Hierzu stellte Herr Beech folgenden, von ihm näher erläuterten

Antrag:

Der Artikel 19, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Unterhaltung der im Zuge einer Landesstraße liegenden Ortsstraßen können die betheiligten Gemeinden mit 25%—40% der Kosten herangezogen werden.“

Dem Artikel 19 mit diesem Antrage stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

Zu Artikel 20 gingen folgende, von den Antragstellern näher erläuterten

Anträge

ein:

Von Herrn Lizenberger:

„Der Beitrag der Gemeinden wird auf 1 bis 10% der Kosten festgesetzt.“

Von Herrn Weis:

„Der Provinzialrath wolle sich gutachtlich damit einverstanden erklären, daß der Absatz 1 folgende Fassung erhalte:

„Die Gemeinden, deren Bezirk von einer Landesstraße berührt oder durchzogen wird, haben den fünften Theil z.“

Von Herrn Schneider:

„Ich beantrage, daß die Gemeinden, deren Bezirk nur von der Landesstraße berührt werden und welche keinen nennenswerthen Vortheil hiervon genießen, von den Beiträgen nach Artikel 20 befreit bleiben.“

Artikel 20 mit dem Antrage Lizenberger wurde einstimmig angenommen, wodurch der Antrag Weis seine Erledigung gefunden hat.

Der Antrag Schneider wurde mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Artikel 21 wurde einstimmig angenommen. Ein von Herrn Rieter zu Artikel 21 gestellter und näher erläuterter

Antrag:

„Unterzeichneter bittet den Provinzialrath, bei Großherzoglicher Regierung dahin wirken zu wollen, daß der Antrag 21 nur dann in Anwendung kommt, wenn Steinbrüche, Berg- und Hüttenwerke und sonstige Gewerbsunternehmungen ihre Fuhrarbeiten mit eigenem Fuhrwerk besorgen; dagegen nicht zu Beiträgen des Straßenbaues der Landstraßen herangezogen werden dürfen, wenn oben Genannte mit fremdem, also ihnen nicht gehörendem Fuhrwerk besorgen“,

wurde mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Artikel 22 bis 32 incl. wurden einstimmig angenommen.

Zu Artikel 33 wurden folgende von den Antragstellern näher erläuterten

Anträge

gestellt:

Von Herrn Weis:

„In Absatz 2 ist zu setzen: „bei Bürgermeistereistraßen und Gemeindewegen von 1 Meter zu bestimmen.“

Von Herrn Lizenberger:

„Zur Festsetzung der Baufluchtlinie ist der Ortsvorsteher zuzuziehen.“

Artikel 33 wurde mit dem Antrage Weis mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Antrag Lizenberger wurde einstimmig angenommen.

Artikel 34 bis 44 incl. wurden einstimmig angenommen.

Daß dem Wegegesetz-Entwurf angehängte Verzeichnis der Landesstraßen wurde einstimmig angenommen und die Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr abgebrochen und Nachmittags um 4 Uhr fortgesetzt in Gegenwart der Morgens anwesenden Herren, mit Ausnahme des Herrn Regierungsraths Klückens.



Gegen Ende der Sitzung erschien noch das Mitglied Brenner.

Zu dem Verzeichniß der Landstraßen stellte Herr Emert folgenden, von ihm näher erläuterten

Antrag:

„Beantrage zum Verzeichniß der Landesstraßen hinzuzufügen: 9) Kronweiler Thalstraße (Straße von Niederbrombach bis Station Kronweiler).“

Der Antrag Emert wurde mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, nachdem der Herr Kommissar darauf hingewiesen hatte, daß der Staat, wenn er diesen einen Zufuhrweg Niederbrombach-Kronweiler übernehme, wohl kaum die Uebernahme der sonstigen Zufuhrwege ablehnen könne, dann

aber die Landeskasse mit einer ganz bedeutenden Mehrausgabe belastet würde; der Gemeinde Kronweiler verursache die Unterhaltung des fraglichen Weges zwar nicht unerhebliche Kosten, es seien ihr aber auch in den letzten Jahren ansehnliche Beihilfen aus der Staats-Kasse gewährt worden; kein Weg im Fürstenthum eigne sich mehr zur Bürgermeistereistraße erklärt zu werden, als der Zufuhrweg Niederbrombach-Kronweiler, von dem alle Ortschaften der Bürgermeisterei Niederbrombach Nutzen hätten.

Bemerkt wird noch, daß zwei weitere Anträge von Provinzialrathsmitgliedern auf Uebernahme von Gemeindegewegen als Landesstraßen im Laufe der Besprechung wieder zurückgezogen worden sind.

Zur Beglaubigung.

Preßer. Krämer. Weis. Schleich.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula des Gymnasiums am 3. November 1896, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Der Vorsitzende: Herr Preßer;
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barmstedt;
3. Die Mitglieder Großherzoglicher Regierung:
 - a) Herr Regierungsrath Rückens;
 - b) Herr Amtsauditor Pralle;
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Jungbluth und Brenner, welche ihr Ausbleiben entschuldigt hatten;
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Die Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr abgebrochen und Nachmittags um 4 Uhr fortgesetzt in Gegenwart der Morgens anwesenden Herren, mit Ausnahme des Herrn Regierungsraths Rückens.

Gegen Ende der Sitzung erschien noch das Mitglied Brenner.

Es folgte die beschließende Sitzung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).

Zu Artikel 1 stellte Herr Weis folgenden von ihm näher erläuterten

Antrag:

„Der Provinzialrath wolle sich gutachtlich damit einverstanden erklären, daß im 1. Absatz hinter den Worten: 14 und 15 hinzugefügt werde: „und im Artikel 19 des Wegegesetzes.“

Artikel 1 mit dem Antrage Weis wurde einstimmig angenommen.

Artikel 2 bis 18 einschließlicly wurden ebenfalls einstimmig angenommen.

Zur Beglaubigung.

Preßer. Krämer. Weis. Schleich.

Anlage 58.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem die mit der Königlich Preussischen Regierung gepflogenen Verhandlungen über eine Abtretung der Gemeinden Bant, Heppens und Neuende an Preußen ohne zu einem Ergebniß geführt zu haben, beendet worden waren, mußte die Staatsregierung einer Prüfung der Frage näher treten, welche organisatorischen Einrichtungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Verwaltung in den an Wilhelmshaven angrenzenden Oldenburgischen Gebiets-theilen zu treffen seien, um den durch die bedeutende Zunahme des Anbaues und der Bevölkerung in denselben veränderten Verhältnissen und hervorgerufenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Prüfung hat dazu geführt, daß von der Staatsregierung in Aussicht genommen ist, die Gemeindebezirke Bant, Heppens und Neuende vom Amts- und Amtsgerichts-Bezirk Zever abzutrennen und einen selbständigen Bezirk aus denselben zu bilden mit der Bezeichnung „Amt und Amtsgericht Nüstringen“ und mit dem Sitze in Bant. Die damit zusammenhängende Aenderung in den bestehenden Amtsverbänden bezweckt der anliegende Gesetz-Entwurf, welcher zugleich einige aus dieser Trennung sich ergebende Folgen regeln soll. Die Gründe, welche zu solchen Maßregeln führen müssen, sind folgende:

Sie ergeben sich zunächst im Allgemeinen aus der großen Zunahme der Bevölkerung in dem fraglichen Bezirk. Die Einwohnerzahl nach den beiden letzten Volkszählungen ist folgende:

	1890	1895
in der Gemeinde Bant	8 296	11 377
„ „ „ Heppens	4 128	5 928
„ „ „ Neuende	2 646	2 975
zusammen	15 070	20 280
im ganzen Amtsbezirk Zever einschließlich der Stadt Zever	37 024	41 868

Die städtische Bebauung hat in den letzten Jahren nicht nur innerhalb der beiden Gemeinden Bant und Heppens sehr erheblich zugenommen, sondern sie erstreckt sich auch auf diejenigen Theile der Gemeinde Neuende, welche den Ortschaften Bant und Sedan benachbart sind, und sie ist auch hier in stetem Fortschreiten begriffen.

Schon die genannten Bevölkerungsziffern, deren weitere Steigerung in nächster Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht, machen die Einrichtung besonderer Behörden dringend wünschenswerth. Dazu kommt, daß die städtischen Verhältnisse und die vielfachen Beziehungen zu Wilhelmshaven, wo die Mehrzahl der Einwohner ihren Erwerb findet, gemeinsame Interessen mit den übrigen Theilen des Amtsbezirks nur in sehr geringem Maße bestehen lassen. Es wird dadurch eine Reihe besonderer Bedürfnisse erzeugt, welchen mit der Zeit nur durch besondere Maßregeln, insbesondere auch größere Anlagen, genügt werden kann. Die Förderung solcher Maß-

regeln oder Unternehmungen seitens der staatlichen Behörden kann aber in genügender Weise nur geschehen, wenn diese ihren Sitz in dem Bezirke haben.

Außer diesen allgemeinen Gründen ist Folgendes hervorzuheben:

1. In Betreff der Verhältnisse der Rechtspflege kommt nicht bloß die große Zahl der sich in der Nähe von Wilhelmshaven zusammengedrängenden Bevölkerung in Betracht, sondern auch die Art der Bevölkerung. Es sind meistens Arbeiter, die aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands hierher geströmt, nur zum Theil sesshaft sind und sich durch fortwährenden Zuzug vermehren. Sowohl in Strassachen als in Civil- und Vormundschaftsachen nehmen sie das Amtsgericht in hohem Grade in Anspruch und für sie ist eine Reise nach Zever stets eine für ihre Verhältnisse unbequeme, zeitraubende und kostspielige Fahrt. Wie die Statistik der Geschäfte beim Großherzoglichen Amtsgerichte Zever ausweist, steigt die Zahl der aus Bant und Heppens einlaufenden Sachen in allen Zweigen der gerichtlichen Thätigkeit von Jahr zu Jahr.

Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß der Bezirk dieses Amtsgerichts von den drei Gemeinden Bant, Heppens, Neuende zu bilden ist. Andere Gemeinden können nicht in Frage kommen, da die benachbarten Gemeinden Fedderwarden, Accum und Sande kein Interesse haben, vom Amtsgerichte Zever abgezweigt zu werden. Von dem Bezirk der erstgenannten drei Gemeinden würde aber auch kein Theil ohne Schädigung ihrer Interessen beim Amtsgerichte Zever verbleiben können.

2. Die Regelung hinsichtlich der Verwaltung ist im Anschluß an die in Aussicht genommene Bildung des neuen Gerichtsbezirkes vorgesehen. Es entspricht das der im Herzogthum im Uebrigen bestehenden Regel und erleichtert ebensowohl den Geschäftsgang bei beiden Behörden, wie es namentlich auch im Interesse der Eingeseffenen liegt, welchen dadurch viele Weiterungen und Verzögerungen (besonders bei den Grundbuchangelegenheiten) erspart werden. Die Bildung eines Amtsbezirks und Amtsverbandes für die drei Gemeinden erscheint auch hierbei schon deshalb als das Richtige, weil jede andere Abgrenzung eines selbständigen Bezirkes die größten Schwierigkeiten bietet. Man wird auch für die Verwaltung weder andere Gemeinden dem neuen Amtsbezirke hinzulegen können, da daran, ebenso wie hinsichtlich des Gerichtsbezirkes, keine Gemeinde ein Interesse hat, noch kann daran gedacht werden, die Grenze enger zu ziehen, weil solches nicht ausführbar sein würde, ohne den bisherigen Verband der einzelnen Gemeinden zu zerreißen, und weil bei der starken Zunahme der Bevölkerung und dem raschen Fortschreiten des Anbaues in den verschiedensten im Voraus nicht zu bestimmenden Richtungen jede Abgrenzung der Gefahr unterliegen würde, daß nach nicht langer Zeit ihr Zweck sich als verfehlt erweisen könnte.

Im Einzelnen wird zu dem Gesetz-Entwurf bemerkt:

Zu Artikel 1.

Der Bestimmung über die Bildung eines Amtsverbandes Rüstingen ist die Vorschrift hinzugefügt, daß der Vorsitz im Amtrathe dem Amtshauptmann übertragen wird. Die besonderen Verhältnisse, welche der neue Amtsbezirk bieten wird, lassen eine solche Vorschrift zweckmäßig erscheinen, um dem Verwaltungsbeamten von vornherein die zu einer gedeihlichen Thätigkeit erforderliche stetige Fühlung mit der kommunalen Verwaltung des Bezirks zu sichern, ohne daß dadurch sachlich seine Stellung verändert oder seine gesetzliche Zuständigkeit verschoben werden soll.

Zu Artikel 2 und 3.

Da zweifelsohne über kurz oder lang sich für die beteiligten Gemeinden die Nothwendigkeit der Anlegung einer wenigstens theilweisen Kanalisation und Wasserleitung aus gesundheitlichen Gründen ergeben wird, eine derartige Anlage sowohl wegen ihrer erheblichen Kosten, als insbesondere auch wegen des Ineinandergreifens der verschiedenen Gemeindebezirke Seitens der Gemeinden nicht oder doch nur unvollkommen hergestellt werden kann, ist es zweckmäßig erschienen, die Herstellung solcher Anlagen ausdrücklich zu einer Angelegenheit des Amtsverbandes zu erklären, ohne jedoch dem Letzteren auch die Verpflichtung aufzuerlegen, nuncmehr unverzüglich mit den betreffenden Arbeiten vorzugehen.

Eine Ausdehnung des Gesetzes vom 25. März 1879 auf die sämtlichen Gemeinden des neuen Amtsverbandes erscheint erforderlich, weil hier völlig städtische Verhältnisse vorliegen und, wie oben bereits erwähnt, die Bezirke der verschiedenen Gemeinden ineinandergreifen.

Zu Artikel 4.

Die Garantie gegenüber den Einlegern der Zeverschen Ersparungs-Kasse liegt zur Zeit dem Amtsverbande Zever ob, welchem auch die erwachsenden Ueberschüsse zufließen. Da nun die Kasse aus den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende verhältnismäßig wenig benutzt wird und eine Abnahme dieser Benutzung für die Zukunft wahrscheinlich ist, so erscheint es zweckmäßig, Gefahr und Vortheile der Kasse dem künftigen Amtsverbande Zever allein zu überweisen. Nach der in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege, Band XXII Seite 44 fl. abgedruckten Uebersicht waren im Jahre 1894 von 405 064 *M* Einlagekapital belegt aus Bant 3397 *M*, aus Heppens 8554 *M* und aus Neuende 21 344 *M*; der jährliche Ueberschuß beträgt in der Regel 2—3000 *M*.

Zu Artikel 5.

Die Auseinanderetzung zwischen den Amtsverbänden Zever und Rüstingen insbesondere auch in Rücksicht auf Vermögen und Schulden, sowie auf die jetzige und künftige Armenlast wird, wie stets Praxis gewesen, im Verwaltungswege zu geschehen haben.

Zu Artikel 6.

Ebenso wie für die Bildung eines besonderen Amtsverbandes und Gerichtsbezirkes die besonderen Verhältnisse der drei fraglichen Gemeinden maßgebend gewesen sind, welche zu einem großen Theile sich als Vororte Wilhelms-

havens ausgebaut haben, und deren Interessen, wie bereits erwähnt, von denjenigen des Amtes Zever völlig abweichende sind, so kann es diesen Verhältnissen nicht entsprechen, wenn demnächst der abgetrennte Amtsbezirk mit dem verbleibenden Amt Zever und der Stadtgemeinde Zever für die Wahl der Abgeordneten zum Landtage in einem Wahlkreis vereinigt bleiben würde; es erscheint vielmehr angemessen, ihm auch in dieser Beziehung eine selbstständige Stellung zu geben. Deshalb ist im Entwurfe darauf Bedacht genommen, aus dem neuen Bezirk auch einen eigenen Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten zum Landtage zu bilden.

Zu Artikel 7.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist vorläufig der 1. Januar 1900 in Aussicht genommen, die endgültige Bestimmung darüber ist dem Verwaltungswege vorbehalten, da sie mit Sicherheit erst erfolgen kann, nachdem das zur Ausführung Erforderliche gesichert erscheint.

Bei der Ausführung wird hauptsächlich in Betracht kommen die Anstellung der Beamten und die Herstellung von Gebäuden.

Für das neue Amt werden neu anzustellen sein:

- ein Amtshauptmann,
- ein Amtsaktuar,
- ein Fortschreibungsbeamter,
- ein Amtsbote (zugleich Schließer).

Der Dienst des Amtseinnehmers wird eine Vermehrung der Stellen nicht erforderlich machen, da für den verkleinerten Bezirk des Amtes Zever statt der bisherigen zwei Einnehmer einer genügen wird.

Das neue Amtsgericht wird zwei Amtsrichter, zwei Gerichtsschreiber, einen Gerichtsvollzieher und einen Amtsboten erforderlich machen, gleichzeitig aber werden ein Amtsrichter und ein Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte Zever entbehrlich werden.

Für den vermehrten Bedarf an Gehalten werden in der Finanzperiode 1897/99 Mittel nicht erforderlich werden, da die neue Einrichtung nicht vor dem 1. Januar 1900 ins Leben treten wird.

In Betreff der in Aussicht zu nehmenden Bauten sind neben den für Amt und Amtsgericht in einem gemeinsamen Gebäude unterzubringenden Diensträumen und einer Schließerei mit Schließerwohnung, Dienstwohnungen für den Amtshauptmann und einen der beiden Amtsrichter geplant, welche zur Ersparung von Kosten in einem Gebäude hergestellt werden sollen. Die Wohnungsverhältnisse in Bant lassen es dringend nothwendig erscheinen, diesen Beamten ein angemessenes Unterkommen zu sichern, weil dort auf Miethwohnungen, die sich dazu eignen, nicht zu rechnen ist.

Die für diese Bauten aufgestellten Pläne und Kostenanschläge werden zur Prüfung des geehrten Landtags bereit gestellt werden. Die erforderlichen Mittel sind in dem Voranschlage zu § 221 der Ausgaben des Herzogthums vorgezogen.

Für die sämtlichen Bauten ist ein Grundstück in Bant in Aussicht genommen und auf etwa 50 ar bemessen. Die Mittel zur Erwerbung desselben sind ebenfalls zum Voranschlage beantragt.

Die Staatsregierung beantragt hiernach:
der Landtag wolle:

1. dem anliegenden Gesetz-Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen;
2. sich damit einverstanden erklären, daß für die Zeit vom 1. Januar 1900 an neben den im Gehalts-Regulativ aufgeführten Beamten mit Rücksicht auf die Einrichtung des Amtes und Amtsgerichts Rüstingen noch folgende Beamte:
ein Amtshauptmann,

Oldenburg, 1896 November 21.

Staatsministerium.
Janßen.

ein Amtsaktuar,
ein Fortschreibungsbeamter,
ein Amtsbote,
ein Amtsrichter,
ein Gerichtsschreiber,
ein Gerichtsvollzieher,
ein Gerichtsbote

nach den für diese Beamtengattungen im Gehaltsregulativ enthaltenen Bestimmungen an-
gestellt werden.

Tappenbeck.

Nebenanlage zu Anlage 58.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amtsverbandes Rüstingen.

Artikel 1.

Die Gemeinden Bant, Heppens und Neuende werden aus dem bisherigen Amtsverbande Sever ausgeschieden und bilden unter der Bezeichnung „Amtsverband Rüstingen“ einen besonderen Amtsverband. Der Vorsitz im Amtsrathe des Amtsverbandes Rüstingen wird dem Amtshauptmann übertragen.

Artikel 2.

Zu den Angelegenheiten des Amtsverbandes Rüstingen soll auch die Anlegung von Wasserleitungen sowie von Kanalisationen gehören. Eine Verpflichtung zur Herstellung derartiger Anlagen tritt für den Amtsverband nur ein, wenn und soweit sich deren Nothwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen demnächst ergeben sollte.

Artikel 3.

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen, findet auf die Gemeinden des neuen Amtsverbandes Anwendung.

Artikel 4.

Die im Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 1873,

betreffend die Reorganisation der Severschen Ersparungskasse, erwähnte Garantie übernimmt der Amtsverband Sever, welcher auch die nach Artikel 9 § 3 daselbst zur Ueberweisung kommenden Ueberschüsse erhält.

Artikel 5.

Die Auseinandersetzung zwischen den Amtsverbänden Sever und Rüstingen erfolgt im Verwaltungswege.

Artikel 6.

Das Gesetz vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, wird dahin geändert, daß im Artikel 5 nach den Worten „Wahlkreis 5. Die Stadtgemeinde Sever und das Amt Sever“ hinzugefügt wird:
„Wahlkreis 5a. Das Amt Rüstingen.“

Artikel 7.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erfolgen im Verwaltungswege.

Anlage 59.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage überreicht das Staatsministerium in Gemäßheit des § 10 der Anlage I zum Staatsgrundgesetz in den Anlagen:

- a. die von der Buchhalterei des Finanzbureaus geführten und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirten, die Stelle der Rechnungen vertretenden Hauptbücher wegen der Einnahmen und Ausgaben der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für 1893, 1894 und 1895,
- b. die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1891, 1892 und 1893,

Oldenburg, 1896 November 24.

- c. die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1893, 1894 und 1895,

nebst den zur Rechnung des Herzogthums Oldenburg für 1895 und zur Rechnung des Fürstenthums Lübeck für 1893 aufgestellten Revisionsbemerkungen, deren Beantwortung und Entscheidungen.

Der geehrte Landtag darf um demnächstige Rückgabe der Rechnungen und der mitgetheilten Aktenstücke gebeten werden.

Staatsministerium.

Sanjen.

Driver.



Anlage 60.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium in den Anlagen: den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1897/99 nebst den in Folge der Begutachtung desselben durch den Provinzialrath erwachsenen Verhandlungen dem geehrten Landtage mit dem Ersuchen vorlegt, die letzteren demnächst zurückgehen zu lassen, hat es noch das Folgende zu bemerken:

1. Zu § 2 der Einnahmen.

Den zu dieser Position vom Provinzialrath gefaßten Beschlüssen hat keine Folge gegeben werden können.

Für die Frage, ob die Jagden zu verpachten oder in Selbstverwaltung zu nehmen, kann das finanzielle Ergebnis für die Landeskasse allein nicht ausschlaggebend sein, es ist vielmehr nicht nur zu erwägen, daß die eigene Ausübung der Jagd durch die staatlichen Forstbeamten als Mittel zur Erziehung und zur Steigerung der Berufsfreudigkeit von großer Bedeutung ist, sondern es ist auch auf die am Hochwalde belegenen Ortschaften Rücksicht zu nehmen, welche nach ihrer eigenen Angabe durch die Selbstverwaltung der Jagden besseren Schutz gegen Wildschaden haben, als ihnen die Verpachtung gewährt. Uebrigens erbringt, nach den früheren Erfahrungen, die Verpachtung auch keine sehr bedeutende Mehreinnahme und wird diese wiederum sehr wesentlich herabgesetzt durch Mehrausgaben für staatliche Forstkulturen, welche unter einem unverhältnißmäßig hohen Wildbestande, wie ihn die Verpachtung erfahrungsmäßig immer hervorbringt, sehr viel zu leiden haben.

2. Zu § 12 der Einnahmen.

Zu dieser Position sind die Voranschlagssummen (einschließlich Zuschlag von 25% für 1897 und 1898 und von 50% für 1899) beibehalten, da einestheils höhere Einnahmebeträge mit Sicherheit nicht erwartet werden können und andernteils gegenüber dem nach dem Abschluß des Voranschlags sich noch ergebenden nicht unerheblichen Fehlbeträge die Einstellung eines Zuschlages von 50% für 1899 nicht zu vermeiden sein wird. Sollten die Verhältnisse es zulassen, so wird selbstverständlich in Anwendung der Schlußbemerkung 2 zum Voranschlage eine Ermäßigung des Zuschlages verfügt werden.

3. Zu § 1 der Ausgaben.

Die zu dieser Position einzustellenden Beträge müssen mit den im Voranschlage für die Centralkasse in Einnahme gestellten Beitragssummen übereinstimmen, und wird durch der Beschluß des Provinzialraths, diese Position auf 7000 M jährlich zu ermäßigen, hinfällig.

4. Zu §§ 39 und 40 der Ausgaben (bezw. § 15 der Einnahmen).

Dem zu diesen Positionen gefaßten Beschlüsse des Provinzialraths kann eine weitere Folge nicht gegeben werden, weil die Vergütung, welche den Bundesstaaten für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben gewährt wird, auf den Bestimmungen des Artikels 38 der Reichsverfassung beruht und irgend welche Schritte, für das Fürstenthum Birkenfeld eine Erhöhung zu erlangen, voraussichtlich erfolglos sein würden.

5. Zu Schlußbemerkung 4.

Bisher war eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte betreffen. Der Zweck dieser Beschränkung der Ueberrechnungsbefugniß ist, seitdem durch Gesetz vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, feste Dienstalterszulagen eingeführt sind, so gut wie hinfällig geworden. Die Staatsregierung hat deshalb beim vorliegenden Voranschlage den einschränkenden Passus weggelassen und beantragt:

der Landtag wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1897/99 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Ueber die Rechnungsergebnisse der Finanzperiode 1894/96 ist das Folgende zu bemerken:

A. Das Rechnungsjahr 1894 betr.

Ende 1893 hat der Kassenüberschuß (ausschließlich des Betriebsfonds von 90 000 M) betragen	690 467,18 M
Hinzu die Ist-Einnahme für 1894	490 416,95 "
	<u>1 180 884,13 M</u>
ab die Ist-Ausgabe für 1894	602 700,74 "
bleibt Kassenüberschuß Ende 1894	578 183,39 M

Es ist daher nur eine Verminderung des Kassenüberschusses um 112 283 M 79 S statt der voranschläglichen (650 000 — 444 316 =) 205 684 M eingetreten, das Ergebnis ist mithin um 93 400 M 21 S günstiger, als der Voranschlag und zwar besteht diese Summe nach der Jahres-Rechnung aus 16 466 M 95 S Mehreinnahme und 76 933 M 26 S Minderausgabe, nämlich:

Kap.	Einnahmen.	Vor-	Zft	gegen den Voranschlag	
		anschlag		mehr	weniger
		M	M	M	M
I.	Vom Staatsgut	108 213,—	122 052,48	13 839,48	—
II.	Von Sporteln, Gebühren u.	79 300,—	79 805,91	505,91	—
III.	Von Steuern	240 000,—	245 904,96	5 904,96	—
IV.	Vermischte Einnahmen (auschl. des Betriebsfonds von 90 000 M und des Kassenerüberschusses aus 1893) . .	46 437,—	42 653,60	—	3 783,40
	Zusammen	473 950,—	490 416,95	16 466,95	—
Ausgaben.					
I.	Allgemeiner Landesaufwand	50 300,—	44 025,96	—	6 274,04
II.	Kosten der Verwaltung	385 964,—	320 398,48	—	65 565,52
III.	Kosten der Rechtspflege	93 344,—	90 475,48	—	2 868,52
IV.	Kultus und Unterricht	140 654,—	136 275,44	—	4 378,56
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	9 372,—	11 525,38	2 153,38	—
	Zusammen	679 634,—	602 700,74	—	76 933,26

Zu den Einnahmen wird im Wesentlichen bemerkt:

1. Im Kapitel I entfällt die Mehreinnahme fast ganz auf die Forsten (13 274 M).

2. Im Kapitel III hat die Gebäudesteuer 920 M, die Einkommensteuer 4544 M und die Stempelpapierabgabe 3 893 M mehr erbracht, dagegen ist die Erbschaftsabgabe um 2846 M und die Bergwerksabgabe um 815 M unter dem Voranschlag geblieben.

3. Zu Kapitel IV sind an Conto-Corrent-Zinsen der Kassen-Verwaltung 6113 M mehr vereinnahmt, als veranschlagt, dagegen weniger 640 M Zinsüberschüsse des Staatskapitalienfonds und 9901 M zurückgezahlte Kapitalbeträge nebst Zinsen aus dem Landeskauffonds.

Zu den Ausgaben:

4. In der Minderausgabe ist namentlich der Zuschuß zu den Grunderwerbskosten für die Eisenbahn Bierfeld-

Türkismühle mit 40 000 M enthalten, welcher Betrag erst 1895 zur Auszahlung gelangte; die dann noch verbleibenden 36 933 M vertheilen sich in kleineren Beträgen auf eine größere Anzahl Einzel-Positionen.

2. Das Rechnungsjahr 1895 betr.

Ende 1894 betrug der Kassenerüberschuß (ausschließlich 90 000 M Betriebsfonds) 578 183,39 M

Sinzu ist die Zft-Einnahme für 1895 527 062,79 "

= 1 105 246,18 M

ab die Zft-Ausgabe für 1895 623 875,81 M

bleibt Kassenerüberschuß Ende 1895 481 370,37 "

In 1895 hat der Kassenerüberschuß sich mithin nur um 96 813 M 02 $\frac{1}{2}$ vermindert, statt der voranschläglichen 144 345 M, das um 47 531 M 98 $\frac{1}{2}$ günstigere Ergebnis besteht aus 52 612 M 79 $\frac{1}{2}$ Mehreinnahme abzüglich 5080 M 81 $\frac{1}{2}$ Mehrausgabe, nämlich:

Kap.	Einnahmen.	Vor-	Zft	gegen den Voranschlag	
		anschlag		mehr	weniger
		M	M	M	M
I.	Vom Staatsgut	108 213,—	129 854,07	21 641,07	—
II.	Von Sporteln, Gebühren u.	79 300,—	78 997,87	—	302,13
III.	Von Steuern	241 000,—	250 202,67	9 202,67	—
IV.	Vermischte Einnahmen (ausschließlich des Betriebsfonds von 90 000 M und des Kassenerüberschusses aus 1894	45 937,—	68 008,18	22 071,18	—
	Zusammen	474 400,—	527 062,79	52 612,79	—

Kap.	Ausgaben.	Vor-	ist	gegen den Voranschlag	
		anschlag		mehr	weniger
		M	M	M	M
I.	Allgemeiner Landesaufwand	50 391,—	44 191,29	—	6 199,71
II.	Kosten der Verwaltung	320 796,—	346 319,23	25 523,23	—
III.	Kosten der Rechtspflege	93 722,—	89 807,51	—	3 914,49
IV.	Kultus und Unterricht	142 754,—	135 744,41	—	7 009,59
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	11 132,—	7 813,37	—	3 318,63
	Zusammen	618 795,—	623 875,81	5 080,81	—

Zu den Einnahmen.

1. Im Kapitel I entfällt wiederum die Mehr-Einnahme fast ganz auf die Forsten mit 20 995 *M*.
2. Im Kapitel III hat die Gebäudesteuer 1437 *M*, die Einkommensteuer 6069 *M* und die Stempelpapier-Abgabe 2427 *M* mehr erbracht, wogegen die Erbschaftsabgabe 1286 *M* und die Bergwerksabgabe 1105 *M* unter dem Voranschlag geblieben sind.
3. Im Kapitel IV haben die Zinsüberschüsse des Staatskapitalienfonds 1143 *M*, die Kapitalabträge nebst Zinsen aus dem Landesassenfonds 15 484 *M*, die Konto-Korrentzinsen von der Kassen-Verwaltung 2104 *M* und die unvorhergesehenen Einnahmen 3099 *M* mehr erbracht als veranschlagt.

Zu den Ausgaben:

4. Die ordentlichen Ausgaben, nach dem Voranschlag betragend 618 795 *M* — *S*
 stellten sich in Wirklichkeit nur auf 583 875 „ 81 „
 also weniger 34 919 *M* 19 *S*,
 welche sich in kleineren Beträgen auf eine größere Anzahl Einzel-Positionen vertheilen; da jedoch, wie bereits oben erwähnt, der Zuschuß zu den Grunderwerbskosten der Eisenbahn Bierfeld-Türkismühle nicht 1894, sondern erst 1895 mit 40 000 *M* — *S*
 zur Auszahlung gelangte, so ist gegen den Voranschlag eine Mehrausgabe von 5 080 *M* 81 *S*
 entstanden.

3. Das Rechnungsjahr 1896 betr.

Kassen-Ueberschuß Ende 1895 (ausschließlich 90 000 *M* Betriebsfonds) 481 370 *M* 37 *S*.

Ueber die weiteren Rechnungsergebnisse lassen sich zur Zeit genauere Angaben noch nicht machen. Nach den Rechnungsergebnissen der beiden Vorjahre wird aber auch für 1896, dem Voranschlag gegenüber, auf ein um etwa

50 000 *M* günstigeres Ergebnis wohl gerechnet werden dürfen. Es steht nämlich schon jetzt fest, daß z. B. die Einnahmen aus den Forsten und die Einkommensteuer (letztere um etwa 11 000 *M*) über den Voranschlag hinausgehen werden; andererseits werden Mehrausgaben voraussichtlich nicht erwachsen, wohl aber werden Ersparnisse bei einzelnen Ausgabe-Positionen gemacht werden, namentlich wird, wenn überhaupt, nur ein geringer Beitrag zur Centralkasse zu leisten sein.

Wird ein um 50 000 *M* günstigeres Rechnungsergebnis angenommen, so beträgt Ende 1896 die Verminderung des Kassen-Ueberschusses nicht die voranschläglichen 151 155 *M*, sondern nur 101 155 *M* und würde hiernach der Kassen-Ueberschuß Ende 1896 noch rund 380 000 *M* (außerdem 90 000 *M* Betriebsfonds) betragen.

Die Verminderung des Kassen-Ueberschusses (ausschl. 90 000 *M* Betriebsfonds) im Laufe der Finanzperiode 1894/96 von 690 467 *M* auf 380 000 *M*, also um rund 310 000 *M* (112 284 + 97 028 + 101 155 *M*), hat darin ihren Grund, daß in keinem der drei Jahre die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben gedeckt haben und deshalb, wie auch bei Feststellung des Voranschlags angenommen worden, die Deckung des Fehlbetrages aus dem in den letzten Jahren angesammelten Kassen-Ueberschuß hat entnommen werden müssen. Wenn vor drei Jahren für zulässig und gerechtfertigt erkannt werden durfte, aus dem in den letzten Finanzperioden bis zu dem hohen Betrage von 690 000 *M* (außer dem Betriebsfonds von 90 000 *M*) angewachsenen Kassenbestande einen entsprechenden Theil zur Deckung der laufenden Mehrausgaben der jetzigen Finanzperiode zu entnehmen und in Folge dessen die Einkommensteuer für 1894/96 um 25 % für das Jahr zu ermäßigen, so wird eine gleiche Herabsetzung dieser Steuer in Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen ordentlichen Ausgaben und die nunmehr auf etwa 380 000 (und 90 000) *M* eingetretene Minderung des Kassenbestandes nicht wieder erfolgen dürfen, zumal es angezeigt erscheint, aus diesem Kassenbestande jetzt 160 000 *M* zur Erhöhung des Betriebsfonds von 90 000 *M* auf 250 000 *M* dauernd zu entnehmen und diesem Betrag die Verwendbarkeit zur Deckung der

laufenden Ausgaben zu entziehen. Vielmehr wird es be-
hufs Deckung der fortdauernden Ausgaben nothwendig sein,
in den Voranschlag eine Einkommensteuer von je 125 %
des 12 monatlichen Betrages für 1897 und für 1898 und
und von 150 % für 1899 einzustellen, dies jedoch in —

freilich unsicherer — Hoffnung auf größere Ueberweisungen
aus der Reichskasse mit der Ermächtigung für die Staats-
regierung, den Zuschlag je nach der finanziellen Lage ganz
oder theilweise wieder fallen lassen zu dürfen.

Oldenburg, 1896 November 25.

Staatsministerium.

Sanfen.

Driver.

[The following text is extremely faint and largely illegible. It appears to be a detailed report or financial statement, possibly containing names of officials and specific figures. The text is oriented vertically on the page.]



Nebenanlage A. zu Anlage 60.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Birkenfeld

für die Jahre

1897, 1898, 1899.



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M.</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M.</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M.</i>	Vor- anschlag. <i>M.</i>	
					A. Ordentliche Einnahmen.
					I. Kapitel.
					Einnahme vom Staatsgut.
					A. In eigener Verwaltung:
1.	158 534,15	149 274,55 (136 000)	156 994,91 (136 000)	136 000,—	Von den Forsten
2.	2 985,78	3 210,16 (2 500)	3 371,29 (2 500)	2 500,—	Von der Jagd
3.	3 436,00	3 355,65 (3 500,88)	3 275,75 (3 500,88)	3 500,88	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grund- stücke und Gebäude
	164 955,93	155 840,36	163 641,95	142 000,88	Kapitel I zusammen
4.	31 237,88	33 787,88	33 787,88	33 787,88	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerthes des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses be- stimmten Summe mit
	133 718,05	122 052,48 (108 213)	129 854,07 (108 213)	108 213,—	Kapitel I verbleiben
					II. Kapitel.
					Einnahme von Sporteln, Gebühren etc.
					A. Sporteln:
5.	11 056,38	12 870,21 (12 000)	13 077,83 (12 000)	12 000,—	1. der Verwaltungsbehörden
6.	52 496,81	48 816,15 (52 000)	49 522,91 (52 000)	52 000,—	2. der Gerichte
7.	4 386,60	4 440,30 (3 900)	4 259,40 (3 900)	3 900,—	3. des Hypothekenamts

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
130 000,—	136 000,—	136 000,—	§ 1. Wie für 1894/96 und in Berücksichtigung einer in Folge der 10jährigen Hauptrevision der Taxation der Staatswaldungen für erforderlich erachteten Herabsetzung des Jahreseinschlags um jährlich rund 1100 Festmeter. Für 1897 sind jedoch 6000 <i>M</i> weniger eingestellt, da in Folge Aufarbeitung erheblicher durch Sturm geworfener Holzmassen der feststehende Abnutzungsatz bedeutend überschritten und in 1897 diese Mehrnutzung wieder eingespart werden soll.
2 500,—	2 500,—	2 500,—	§ 2. Wie für 1894/96 unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in Folge des strengen schneereichen Winters 1894/95 viel Wild eingegangen ist und die Jagd deshalb auch in den folgenden Jahren auf höheren Ertrag nicht wird veranschlagt werden können.
3 300,88	3 300,88	3 300,88	§ 3. Nach der Steinnahme für 1895 veranschlagt.
135 800,88	141 800,88	141 800,88	§ 4. Der Antheil des Fürstenthums Birkenfeld an den Gesamtausgaben des Großherzogthums beträgt 7 %, mithin die von den Gebühren des Großherzoglichen Hauses (510 000 <i>M</i>) auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Quote 35 700 <i>M</i> . Da darauf für das nach § 2 der Verordnung vom 14. Juni 1852 im Fürstenthum Birkenfeld ausgeschiedene Krongut 1912,12 <i>M</i> in Anrechnung kommen, so bleiben die restlich zu zahlenden 33 787,88 <i>M</i> in Abzug zu bringen.
33 787,88	33 787,88	33 787,88	
102 013,—	108 013,—	108 013,—	
12 000,—	12 000,—	12 000,—	§ 5. Nach der Durchschnittseinnahme der letzten Jahre. Die nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 1876 in die Landestafel fließenden Gebühren, welche nach dem Tarife zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, zu erheben sind, verbleiben für den Standesamtsbezirk Idar der Gemeinde Idar als Unterstützung für das auf eigene Kosten eingerichtete Standesamt.
50 000,—	50 000,—	50 000,—	§ 6. Nach der Durchschnittseinnahme der letzten Jahre.
4 300,—	4 300,—	4 300,—	§ 7. Wie zu § 6.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
8.	9 511,06	9 158,35 (8 600)	8 239,48 (8 600)	8 600,—	B. Fortschreibungsgebühren
9.	5 173,50	4 520,90 (2 800)	3 898,25 (2 800)	2 800,—	C. Geldstrafen und Konfiskate
	82 634,35	79 805,91 (79 300)	78 997,87 (79 300)	79 300,—	Kapitel II zusammen
III. Kapitel.					
Einnahme von den Steuern.					
A. Direkte Steuern:					
10.	78 579,22	78 551,55 (78 400)	78 715,41 (78 400)	78 400,—	1. Grundsteuer
11.	36 687,46	37 220,15 (36 300)	37 737,35 (36 300)	36 300,—	2. Gebäudesteuer
12.	142 365,58 (100 %)	108 543,82 (75 %)	112 069,59 (75 %)	106 000,—	3. Einkommensteuer
13.	6 929,07	4 153,65 (7 000)	5 713,98 (7 000)	7 000,—	4. Erbschaftsabgabe
14.	2 751,29	2 185,46 (3 000)	1 895,21 (3 000)	3 000,—	5. Bergwerksabgabe
B. Indirekte Steuern:					
15.	1 284,58	1 356,93 (1 300)	1 643,83 (1 300)	1 300,—	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben . .
16.	10 680,60	13 893,40 (10 000)	12 427,30 (10 000)	10 000,—	2. Stempelpapier-Abgabe
	279 277,80	245,904,96 (240 000)	250 202,67 (241 000)	242 000,—	Kapitel III zusammen
IV. Kapitel.					
Bermischte Einnahmen.					
17.	13 185,85	13 223,20 (13 000)	13 236,46 (13 000)	13 000,—	A. Forstbesoldungsbeiträge
18.	4 973,23	4 859,71 (5 500)	6 642,89 (5 500)	5 500,—	B. Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalien, des Staatskapitalienfonds u.

1897.	1898.	1899.	
<i>M</i>	Voranschlag. <i>M</i>	<i>M</i>	Bemerkungen.
8 600,—	8 600,—	8 600,—	§ 8. Bisheriger Betrag. Die Durchschnittseinnahme aus den letzten 3 Jahren anzunehmen, erscheint in Anbetracht der geringen Einnahme pro 1895 nicht rathsam.
3 000,—	3 000,—	3 000,—	§ 9. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit dieser Einnahme ist ein geringerer Betrag als die Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre eingestellt.
77 900,—	77 900,—	77 900,—	
78 600,—	78 600,—	78 600,—	§ 10. Nach der Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre.
38 000,—	38 000,—	38 000,—	§ 11. Unter Berücksichtigung der bisher eingetretenen Steigerung veranschlagt.
181 000,—	182 000,—	221 000,—	§ 12. Mit 25 % Zuschlag für 1897 und 1898 und 50 % für 1899 unter Berücksichtigung einer mäßigen Steigerung.
5 500,—	5 500,—	5 500,—	§ 13. Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre.
2 000,—	2 000,—	2 000,—	§ 14. Nach der Einnahme für 1894 und 1895.
1 400,—	1 400,—	1 400,—	§ 15. Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre.
12 000,—	12 000,—	12 000,—	§ 16. Desgleichen.
318 500,—	319 500,—	358 500,—	
13 000,—	13 000,—	13 000,—	§ 17. Nach der Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre.
5 500,—	5 500,—	5 500,—	§ 18. Desgleichen.



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					C. Landeskassenfonds:
19.	8 192,16	1 000,— (10 000)	24 897,29 (10 000)	10 000,—	1. daraus zurückgezahlte Kapitalbeträge
20.	5 086,41	4 498,92 (5 400)	5 490,67 (4 900)	4 400,—	2. Zinsen
					D. Conto-Corrent-Zinsen von der Kassen-Ver- waltung
21.	19 018,08	18 113,34 (12 000)	14 104,55 (12 000)	12 000,—	
22.	624,31	958,43 (537)	3 336,32 (537)	537,—	E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen . . .
	51 080,04	42 653,60 (46 437)	68 008,18 (45 937)	45 437,—	Kapitel IV zusammen
					B. Außerordentliche Einnahmen.
23.	—	—	—	—	Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		
10 000,—	10 000,—	37 000,—	<p>§ 19 und 20. Von dem Kapitalbestande des in 1879 aus einer Anleihe bei der Centralkasse von 210 000 <i>M</i> und einem Zuschusse der Landeskasse von 40 000 " gebildeten Landeskassenfonds ad 250 000 <i>M</i> sind in den Jahren 1882/95 zurückgezahlt 182 561,47 <i>M</i> im Jahre 1896 werden voraussichtlich zurückgezahlt 10 000,— " = 192 561,47 <i>M</i> oder rund 193 000 <i>M</i></p> <p>Bestand des Landeskassenfonds am 1. Januar 1897 rund 57 000 <i>M</i> Zinsen davon zu 5 % 2 850,— <i>M</i> Ab: Vergütung des Rechners, 2 % der Zinseneinnahme 57,— " = 2 793,— <i>M</i></p> <p>Kapital-Rückzahlung in 1897. 10 000 <i>M</i> Bestand am 1. Januar 1898 47 000 <i>M</i> Zinsen davon zu 5 % 2 350,— <i>M</i> Ab: Vergütung des Rechners 47,— " = 2 303,— <i>M</i></p> <p>Kapital-Rückzahlung in 1898. 10 000 " Bestand am 1. Januar 1899 37 000 <i>M</i> Zinsen davon zu 5 % 1 850,— <i>M</i> Ab: Vergütung des Rechners 37,— " = 1 813,— <i>M</i></p> <p>Die sämtlichen Kapitalien werden in 1899 (zu Ende des Jahres) durch Cession flüssig zu machen und der Landeskasse zuzuführen sein. Die Cession kann an die Ersparungskasse, welche hinreichende Mittel besitzt, erfolgen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht erheblich sein, da nur die Kosten der Signifikation der Cessionen an die betreffenden Schuldner (ca. 20) in Frage kommen.</p>	
2 800,—	2 300,—	1 800,—		
9 000,—	5 000,—	3 000,—		<p>§ 21. Für zeitweilig verzinlich untergebrachte Kassenbestände, unter Berücksichtigung des eingetretenen Zinsen-Niedergangs.</p>
487,—	487,—	487,—		
40 787,—	36 287,—	60 787,—		
—	—	—		<p>§ 23. Hinterlegte Gelder, welche nach Vorschrift der Hinterlegungs-Ordnung an die Landeskasse abzuführen sind und dergl.</p>



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
24.	—	690 467,18* (650 000)	—	—	Kassenüberschuß aus 1896 (ausschließlich des eisernen Betriebsfonds von 250 000 <i>M</i> und der Forderungen an den Landesstassenfonds) Außerordentliche Einnahmen zusammen
					Wiederholung sämtlicher Einnahmen.
					A. Ordentliche.
	133 718,05	122 052,48 (108 213)	129 854,07 (108 213)	108 213,—	Kapitel I. Einnahme vom Staatsgut
	82 624,35	79 805,91 (79 300)	78 997,87 (79 300)	79 300,—	„ II. Einnahme von Sporteln
	279 277,80	245 904,96 (240 000)	250 202,67 (241 000)	242 000,—	„ III. Einnahme von Steuern
	51 080,04	42 653,60 (46 437)	68 008,18 (45 937)	45 437,—	„ IV. Vermischte Einnahmen
	546 700,24	490 416,95 (473 950)	527 062,79 (474 450)	474 950,—	Summe A.
	—	690 467,18 (650 000)	—	—	B. Außerordentliche.
	546 700,24	1 180 884,13 (1 123 950)	527 062,79 (474 450)	474 950,—	Summe aller Einnahmen

*) (ausschließlich des Betriebsfonds von 90 000 Mark.)

1897.	1898.	1899.																			
Voranschlag.			Bemerkungen.																		
M	M	M																			
220 000,—	—	—	<p>§ 24. Voraussichtliches Rechnungsergebniß, namentlich auch dem Ergebnisse der beiden Vorjahre entsprechend. Der bisherige Betriebsfonds von 90 000 M hat schon jahrelang nicht ausgereicht. Wenn sich trotzdem nicht das Bedürfniß nach einer Erhöhung geltend machte, so erklärt sich das nur durch das Vorhandensein eines namhaften Kassenbestandes, welcher zur Deckung der Ausgaben die erforderlichen Mittel lieferte. Setzt, wo der Kassenbestand zur Neige geht, wird es an sich richtiger und auch geboten sein, den Betriebsfonds so zu bemessen, daß mit demselben die Ausgaben bis Mitte Juni jeden Jahres, von welchem Zeitpunkte ab erst nennenswerthe Einnahmen zu verzeichnen sind, bestritten werden können.</p> <p>Es betragen bis 20. Juni</p> <table border="1"> <tr> <td>1894</td> <td>rund</td> <td>40 000</td> <td>Einnahmen</td> <td>240 000</td> <td>Ausgaben.</td> </tr> <tr> <td>1895</td> <td>"</td> <td>55 000</td> <td></td> <td>220 000*)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1896</td> <td>"</td> <td>20 000</td> <td></td> <td>260 000</td> <td></td> </tr> </table> <p>Darnach dürfte als Betriebsfonds mindestens 250 000 M anzunehmen sein.</p> <p>*) auschl. 40 000 M außerordentliche Ausgabe für die Eisenbahn Bierfeld-Türkismühle.</p>	1894	rund	40 000	Einnahmen	240 000	Ausgaben.	1895	"	55 000		220 000*)		1896	"	20 000		260 000	
1894	rund	40 000		Einnahmen	240 000	Ausgaben.															
1895	"	55 000		220 000*)																	
1896	"	20 000		260 000																	
220 000,—	—	—																			
102 013,—	108 013,—	108 013,—																			
77 900,—	77 900,—	77 900,—																			
318 500,—	319 500,—	358,500,—																			
40 787,—	36 287,—	60 787,—																			
539 200,—	541 700,—	605 200,—																			
220 000,—	—	—																			
759 200,—	541 700,—	605 200,—																			



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.		
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>			
					A. Ordentliche Ausgaben.		
					I. Kapitel.		
					Allgemeiner Landesauswand.		
1	15 804,72	4 054,90 (11 039)	— (11 130)	15 470,—	A. Beitrag zur Centrakasse des Großherzog- thums		
2	32 180,75	28 454,50 (28 761)	34 661,73 (28 761)	28 761,—	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen		
3	8 863,74	11 516,56 (10 500)	9 529,56 (10 500)	10 500,—	C. Wittwen-Kassenbeiträge der Civilstaatsdiener und der Volksschullehrer.		
4	1 422,85	1 484,77 (2000)	1 689,64 (2000)	2 000,—	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallver- sicherung, sowie Invaliditäts- und Altersver- sicherung der staatsseitig beschäftigten Ar- beiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen		
5	—	— (1768)	— (3 168)	3 468,—	E. Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . .		
	58 272,06	45 510,73 (54 068)	45 880,93 (55 559)	60 199,—		Kapitel I zusammen	
					II. Kapitel.		
					Kosten der Verwaltung.		
					A. Allgemeine Verwaltung.		
					1. Regierung.		
6	25 991,67	30 608,33 (30 575)	30 900 (31 100)	31 800,—	a) Gehalte		
7	7 529,56	6 826,79 (10 000)	7 935,56 (10 000)	10 000,—	b) Geschäftskosten		
					2. Bürgermeistereien.		
8	19 982,50	21 905 (21 600)	21 350,50 (22 225)	22 600,—	a) Gehalte		
9	9 346,60	9 528,81 (11 000)	8 827,31 (11 000)	11 000,—	b) Geschäftskosten		

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	Voranschlag. <i>M</i>	<i>M</i>	
14 350,—	14 000,—	17 780,—	§ 1. Gemäß dem Voranschlage für die Centralkasse für 1897/99.
41 185,—	41 185,—	41 185,—	§ 2. Dieselben betragen am 25. September 1896: a. die Wartegelder 2 562 <i>M</i> b. die Pensionen 35 937 " c. die festen Pensionen an vormalige Staatsbeamte und Unterstützungen an Angehörige vormaliger Staatsbeamten 2 686 " = 41 185 <i>M</i>
10 500,—	10 500,—	10 500,—	§ 3. Bisheriger Betrag, der auch dem Durchschnitt der letzten Jahre entspricht.
2 000,—	2 000,—	2 000,—	§ 4. Wie für 1894/96.
1 000,—	2 000,—	3 000,—	
69 035,—	69 685,—	74 465,—	
31 700,—	32 100,—	32 400,—	§ 6. Innerhalb Regulativs.
9 000,—	9 000,—	9 000,—	§ 7. Gegen 1894/96 um 1000 <i>M</i> jährlich ermäßigt.
22 600,—	23 300,—	23 400,—	§ 8. Innerhalb Regulativs.
11 000,—	11 000,—	11 000,—	§ 9. Wie für 1894/96.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs- (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
10.	6 990,—	8 100,— (8 050)	8 110,— (8 050)	8 150,—	3. Bauamt. a) Gehalte
11.	2 497,60	2 656,88 (3 300)	2 944,02 (3 300)	3 300,—	b) Geschäftskosten
					B. Verwaltung des Innern.
					1. Kosten der Gendarmerie:
12.	9 203,36	14 578,56 (15 895)	14 654,22 (16 095,50)	16 520,50	a. Gehalte
					b. Geschäftskosten
13.	4 059,62	1 141,22 (901,50)	1 498,81 (901,50)	901,50	2. Medicinal- und Veterinärwesen:
					a. Gehalte
14.	2 600,—	2 600,— (2 700)	2 600,— (2 700)	2 700,—	b. Geschäftskosten
15.	2 076,83	2 160,02 (2 700)	2 675,14 (2 700)	2 700,—	3. Armenwesen und Unterstützungen:
16.	1 500,—	1 500,— (1 500)	1 500,— (1 500)	1 500,—	a. Zuschuß zur Landarmenkasse
17.	450,—	450,— (450)	450,— (450)	450,—	b. Unterstützung der Erziehungsanstalt für arme Kinder in Niederwörresbach

1897.	1898.	1899.				
Voranschlag.			Bemerkungen.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>				
7 360	7 560	7 760	§ 10.	Innerhalb Regulativs.	Eine Straßenwärterstelle	bleibt bis weiter
3 300	3 300	3 300	§ 11.	Wie für 1894/96.		
15 579	15 911	17 451	§ 12.	Innerhalb Regulativs.	Zur Aufrundung einiger durch das neue Gehaltsregulativ herbeigeführten, für die Zahlung unbequemen Gehaltsbeträge sind für 7 Gendarmen im Ganzen für 1897: 23½ <i>M</i> , für 1898: 55½ <i>M</i> und für 1899: 95½ <i>M</i> mehr aufgenommen, welche über den regulativmäßigen Zulagebetrag von 100 <i>M</i> hinaus zu bewilligen beantragt wird.	
				Zur Gleichstellung des Höchstgehalts der Gendarmen der Fürstenthümer mit den Bezügen der betreffenden Kategorie der Gendarmen des Herzogthums Oldenburg (Fußgendarmen I. Klasse) beantragt die Staatsregierung hierdurch für die Gendarmen des Fürstenthums Birkenfeld die Festsetzung des im Gehaltsregulativ für den Civildienst vom 3. April 1894 zu 1700 <i>M</i> bestimmten Höchstgehalts von 1850 <i>M</i> ; die danach außerregulativmäßig zu gewährenden Gehaltszulagen werden nach Bedarf in den Voranschlag mit eingestellt werden. Die beantragte Gleichstellung erscheint besonders deshalb nothwendig, um den wünschenswerthen Uebertritt von Gendarmen aus dem Herzogthum in die Fürstenthümer zu ermöglichen. — Ferner wird noch bemerkt, daß die Verhandlungen über das Gehalts-Regulativ für den Civildienst bei der Staatsregierung bereits abgeschlossen waren, als die Aufstellung des gegenwärtig geltenden Normalletats für die Gendarmerie des Herzogthums vom 10. April 1894 erfolgte; die günstigeren Besoldungsverhältnisse der Gendarmen des Herzogthums sind in Folge dessen bei Bemessung der Gehalte der Gendarmen der Fürstenthümer nicht berücksichtigt worden.		
				Um einem jeden der in Oberstein und Idar stationirten drei Gendarmen fernerhin eine Ortszulage von 100 <i>M</i> gewähren zu können, sind außer den nach Nr. 217 des Gehalts-Regulativs bewilligten 200 <i>M</i> noch fernere 100 <i>M</i> jährlich mit vorgesehen.		
1 000	1 000	1 000	§ 13.	Nach Anschlag aufgenommen.		
2 700	2 700	2 700	§ 14.	Innerhalb Regulativs.		
2 650	2 650	2 650	§ 15.	Gegen 1894/96 um 50 <i>M</i> jährlich ermäßigt, welcher Betrag zu § 19 mehr eingestellt ist.		
1 500	1 500	1 500	§ 16.	Seit 1873 bewilligter Betrag.		
450	450	450	§ 17.	Seit 1885 bewilligter Betrag.		



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebniß (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebniß <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
18.	1 430,—	1 184,— (3 000)	1 516,— (3 000)	3 000,—	e. Unterstützung bei außerordentlichen Unglücksfällen und Beihilfen zur Herstellung feuerfester Bedachungen bei Hausbauten, sowie zur Erziehung taubstummer, blinder und blödsinniger Kinder und zur Förderung der Unterbringung solcher Kranken in Anstalten, die einer besonderen Anstaltspflege bedürfen, ferner zu Unterstützungen behufs Sicherung des Bezuges von Krankenpflegerinnen in Krankenhäusern.
19.	2 000,—	1 880,— (2 000)	1 850,— (2 000)	2 000,—	4. Beförderung der Landwirthschaft:
20.	3 920,31	1 321,24 (4 000)	3 432,89 (4 000)	4 000,—	5. Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes.
21.	28 409,98	23 950,80 (26 680)	23 486,41 (25 145)	21 975,—	6. Straßenbaukosten: a. Unterhaltung der Staatsstraßen
22.	3 800,—	3 800,— (3 800)	3 800,— (3 800)	3 800,—	b. Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach der Station Birkenfeld-Neubrüde
	—	— (40 000)	40 000,—	—	b ¹ . Zuschuß zu den Grunderwerbskosten der Eisenbahn Bierfeld-Türkismühle
23.	5 340,—	2 000,— (4 000)	500,— (4 000)	4 000,—	c. Zuschüsse zu Gemeinde-Begbauten
24.	300,—	300,— (300)	300,— (300)	300,—	7. Remuneration für meteorologische Beobachtungen
25.	—	300,— (300)	300,— (300)	300,—	8. Zuschuß für den Verein für Alterthums- kunde im Fürstenthum Birkenfeld
					C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.
					1. Hebungsz- und Rassenwesen:
26.	8 500,—	8 700,— (8 700)	8 900,— (8 900)	9 100,—	a. Gehalte
27.	32,36	37,87 (40)	57,94 (40)	40,—	b. Hebungsgebühren der Stempelpapier-Debitanten
28.	2 709,12	2 677,26 (2 900)	2 678,— (2 900)	2 900,—	c. Geschäftskosten der Amtseinnehmer

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
3 000	3 000	3 000	§ 18. Bisheriger Betrag.
3 050	3 050	3 050	§ 19. Außer den seit 1891 bewilligten 2000 <i>M</i> jährlich sind noch 400 <i>M</i> jährlich eingestellt, um namentlich Gefuche um Bewilligung von Zuschüssen zum Besuche landwirthschaftlicher Winterschulen mehr als bisher berücksichtigen zu können, ferner noch 600 <i>M</i> jährlich für Zuschüsse an zwei Hengsthalter (bis zu je 300 <i>M</i>), sowie 50 <i>M</i> zu Geschäftskosten für die Hengstföhrung.
3 000	3 000	3 000	§ 20. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Beförderung des Gewerbes, Bestreitung der Kosten für Beaufsichtigung der Fabriken, Dachschieferbrüche, Steinbrüche und Gräbereien. Der bisherige Betrag ist um 1000 <i>M</i> erhöht, um Mittel zu erhalten zur Austheilung von Prämien an Lehrlinge und Gefellen, welche die Fortbildungsschulen besuchen, und zur Unterstützung von jungen Talenten, die zu ihrer Ausbildung auswärtige Schulen und Institute absolviren.
27 580	23 160	21 390	§ 21. Nach speciellem Kostenanschlag aufgenommen.
3 800	3 800	3 800	§ 22. Feststehender Betrag nach Uebereinkunft mit der Stadt Birkenfeld.
—	—	—	
3 000	3 000	3 000	§ 23. Auf Antrag des Provinzialraths gegen 1894/96 um 1000 <i>M</i> jährlich ermäßigt.
300	300	300	§ 24. Bisheriger Betrag.
300	300	300	§ 25. Wie 1894/96.
9 100	9 300	9 500	§ 26. Innerhalb Regulativs.
50	50	50	§ 27. Bisheriger Betrag um 10 <i>M</i> erhöht.
2 800	2 800	2 800	§ 28. Gegen 1894/96 um 100 <i>M</i> jährlich ermäßigt. (Regulativmäßige Funktionszulagen für die beiden Amtseinnehmer 2500 <i>M</i> und 300 <i>M</i> für sonstige Ausgaben.)

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebniß (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
29.	147,09	147,09 (147,09)	147,09 (147,09)	147,09	2. Belastungen und Schulden: Verzinsung der Schulden
30.	34 460,65	39 977,51 (39 300)	40 877,80 (40 600)	41 800,—	3. Verwaltung des Staatsguts: a. Aufwand für die Forsten:
31.	3 271,51	1 744,66 (3 500)	1 740,96 (3 500)	3 500,—	α. Gehalte der Forstbeamten
32.	57 733,93	64 967,41 (66 000)	60 199,03 (62 200)	60 700,—	β. Geschäftskosten
33.	508,55	485,95 (480)	739,97 (480)	480,—	γ. Betriebs- und Verwaltungskosten
34.	6 609,36	8 684,44 (9 545)	7 062,71 (8 087)	8 708,—	b. Verwaltung der Staatsjagden
35.	—	17 176,45 (21 700)	3 457,39 —	—	e. Unterhaltung der Staatsgebäude
36.	211,65	65,27 (100)	39,81 (75)	1 175,—	d. Neubau von Staatsgebäuden
37.	19 300,—	22 400,— (22 100)	22 700,— (22 100)	22 400,—	e. Gemeinde-Abgaben und Feuerversicherung von Staatsgebäuden
38.	3 555,36	8 512,57 (9 700)	9 532,09 (9 700)	9 700,—	4. Katasterwesen:
39.	6 100,—	7 158,75 (8 050)	7 975,— (8 050)	8 300,—	a. Gehalte
40.	642,55	762,95 (750)	855,20 (750)	750,—	b. Geschäftskosten des Kataster-Bureaus und der Fortschreibungsbeamten
41.	98,50	108,65 (200)	725,38 (700)	200,—	5. Verwaltung der indirekten Steuern:
	281 308,66	320 398,48 (385 964)	346 319,23 (320 796)	320 897,09	a. Gehalte
					b. Geschäftskosten
					6. Kosten der Veranlagung der Einkommen- steuer
					Kapitel II zusammen
					III. Kapitel.
					Kosten der Rechtspflege.
					A. Gerichtsbehörden.
42.	10 598,83	8 470,95 (8 000)	5 483,07 (8 000)	8 000,—	1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgericht in Saarbrücken

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
M	M	M	
147,09	147,09	147,09	§ 29. Zinsen zu 4% für ein Schuldkapital von 3677,14 M an die katholische Kirche zu Kirnsulzbach.
42 275,—	43 600,—	44 775,—	§ 30. Innerhalb Regulativs.
1 900,—	1 900,—	1 900,—	§ 31. Nach der Ausgabe für 1894 und 1895. Bis 1893 einschließlich wurde hier die Vergütung der Forstgehülfen verrechnet.
58 500,—	58 500,—	58 500,—	§ 32. Gegen 1894/96 herabgesetzt in Folge Ermäßigung des Jahreseinschlags.
530,—	530,—	530,—	§ 33. Gegen 1894/96 auf Grund der gemachten Erfahrungen um 50 M jährlich erhöht.
8 715,—	6 613,—	7 572,—	§ 34. Nach speciellem Kostenschluss aufgenommen.
—	—	—	
75,—	250,—	75,—	§ 36. Für Gemeinde-Abgaben wie bisher jährlich 75 M Für Versicherung des Gymnasialgebäudes c. p. im Jahre 1898 auf 5 Jahre mit Vorausbezahlung der Prämie 175 "
24 300,—	24 300,—	24 900,—	§ 37. Innerhalb Regulativs.
9 700,—	9 700,—	9 700,—	§ 38. Wie für 1894/96, nämlich 5400 Mark zu Geschäftskosten des Kataster-Bureaus und 4300 Mark zu dergl. der Fortschreibungsbeamten.
8 204,—	8 510,—	8 510,—	§ 39. Innerhalb Regulativs.
970,—	970,—	970,—	§ 40. Bureaukosten des Steuereintnehmers und des Steuerrezeptors 520 M Beitrag zur Steuerreceptur in Idar 150 " für sonstige Geschäftskosten 300 " <hr/> = 970 M
200,—	200,—	200,—	§ 41. Bisheriger Betrag.
320 335,09	317 451,09	320 580,09	
8 200,—	8 200,—	8 200,—	§ 42. Durchschnittliche Ausgabe 1893/95.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
43.	—	230,40 (440)	—	—	2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher
44.	30 028,33	30 973,33 (32 625)	35 341,67 (36 975)	37 925,—	3. Amtsgerichte: a. Gehalte
45.	24 029,91	27 248,59 (26 553)	25 695,90 (25 421)	25 421,—	b. Geschäftskosten (der Amtsgerichte und des Amts- anwalts)
46.	300,— 150,—	300,— (300) 150,— (150)	300,— (300) 150,— (150)	300,— 150,—	c. Gratifikation für die Vertreter des Amtsanwalts und zu Remunerationen an Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden
47.	2 550,—	2 550,— (2 800)	2 750,— (2 800)	2 800,—	B. Hypothekenamt. a. Gehalte
48.	773,69	814,52 (790)	702 04,— (790)	790,—	b. Geschäftskosten
49.	86,—	86,— (86)	86,— (86)	86,—	C. Gefängnisse und Strafanstalten. a. Gehalte
50.	10 060,64	9 559,86 (10 100)	9 997,04 (9 700)	9 700,—	b. Geschäftskosten (für Unterhaltung der Gefangenen u.)
51.	529 92	526,28 (700)	547,04 (700)	700,—	D. Kosten der Militäraushebung
	79 107,32	80 909,93 (82 544)	81 052,76 (84 922)	85 872,—	Kapitel III zusammen
					IV. Capitel.
					Cultus und Unterricht.
					A. Obere Kirchen- und Schulbehörden. Gehalte und Funktionszulagen
52.	3 180,—	3 380,— (3 380)	3 380,— (3 380)	3 380,—	B. Kirchenwesen.
53.	18 500,—	18 500,— (18 500)	18 500,— (18 500)	18 500,—	1. Bausumme zur Subvention der evangelischen Kirche
54.	3 506,—	3 506,— (3 506)	3 484,49 (3 506)	3 506,—	2. Gehalte und Gehaltzuschüsse: a. der katholischen Geistlichen
55.	400,—	400,— (400)	400,— (400)	400,—	b. des Landrabbiners
56.	2 450,—	2 450,— (2 885)	2 756,63 (2 885)	2 885,—	c. Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst- kommens der katholischen Geistlichen und des Land- rabbiners

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
440,—	—	—	§ 43. Wie für 1894/96.
36 275,—	36 775,—	37 675,—	§ 44. Innerhalb Regulativs.
26 816,—	26 871,—	27 071,—	§ 45. Bedarf nach Anschlag.
300,—	300,—	300,—	§ 46. Wie für 1894/96, nur sind zu Remunerationen für Hilfsbeamte, auch in Folge Vermehrung des betreffenden Personals, 100 Mark mehr eingestellt.
250,—	250,—	250,—	
2 750,—	2 950,—	2 950,—	§ 47. Gehalt des Hypothekenbewahrers — außerhalb Regulativs.
790,—	790,—	790,—	§ 48. Wie 1894/96.
86,—	86,—	86,—	§ 49. Gehalte des evangelischen und des katholischen Geistlichen am Gefangenhause in Birkenfeld.
9 900,—	9 900,—	9 900,—	§ 50. Nach der Ausgabe für 1895.
700,—	700,—	700,—	§ 51. Bisheriger Betrag.
86 507,—	86 822,—	87 922,—	
3 380,—	3 380,—	3 380,—	§ 52. Betrag der regulativmäßigen Gehalte und Funktionszulagen.
18 500,—	18 500,—	18 500,—	§ 53. Vertragsmäßig feststehender Betrag.
3 506,—	3 506,—	3 506,—	§ 54. Bisheriger Betrag. Es beziehen die Pastoren in Birkenfeld und Oberstein je 800 <i>M</i> , in Bleiderdingen, Kirnsulzbach und Wolfersweiler je 400 <i>M</i> , in Bundenbach 365 <i>M</i> und in Neunkirchen 341 <i>M</i> .
400,—	400,—	400,—	§ 55. Bisheriger Betrag.
2 885,—	2 885,—	2 885,—	§ 56. Bisher bewilligter Betrag.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
57.	200,—	200,— (320)	200,— (320)	320,—	3. Geschäftskosten
58.	688,—	688,— (688)	688,— (688)	688,—	4. Sonstige Ausgaben: a. Beitrag zum Domkapitel in Trier
59.	300,—	200,— (300)	200,— (300)	300,—	b. Unterstützung bei Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern mit Ausnahme der- artiger Bauten innerhalb der evangelischen Kirche .
60.	25 034,67	32 362,58 (29 875)	31 654,98 (30 575)	31 075,—	C. Schulwesen. 1. Gymnasium in Birkenfeld
61.	10 500,—	13 500,— (13 500)	13 500,— (13 500)	13 500,—	2. Zuschuß für die Realschule Oberstein=Idar .
62.	1 200,—	1 200,— (1 200)	1 200,— (1 200)	1 200,—	3. Zuschuß für die erweiterte Volksschule in Herrstein
63.	59 813,71	53 213,61 (59 100)	53 090,31 (60 500)	61 900,—	4. Zuschuß zum Landischulwesen
64.	4 080,—	6 676,25 (7 000)	6 690,— (7 000)	7 000,—	5. Unterstützung für Seminaristen und Prä- paranden
	129 852,38	136 275,44 (140 654)	135 744,41 (142 754)	144 654,—	Kapitel IV zusammen
					V. Kapitel.
					Bermischte und unvorhergesehene Ausgaben.
65.	1 701,74	9 514,33 (4 904)	5 576,69 (5 264)	4 982,91	Bermischte und unvorhergesehene Ausgaben

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	Voranschlag. <i>M.</i>	<i>M.</i>	
320,—	320,—	320,—	§ 57. Bisheriger Betrag.
688,—	688,—	688,—	§ 58. Bisheriger Betrag. Uebereinkunft mit der Königl. Preuß. Regierung.
300,—	300,—	300,—	§ 59. Wie für 1894/96.
29 975,—	30 765,—	31 360,—	§ 60. Gehalt des Direktors und der Lehrer, sowie für Nebenlehrer, innerhalb Regulativs: für 1897: 43 375 <i>M.</i> , für 1898: 44 075 <i>M.</i> und für 1899: 44 750 <i>M.</i> ; Geschäftskosten 4 160 <i>M.</i> jährlich, für 1898 für Versicherung des Inventars: 90 <i>M.</i> ; zusammen für 1897: 47 535 <i>M.</i> , für 1898: 48 325 <i>M.</i> und für 1899: 48 910 <i>M.</i> . Davon ab die Einnahmen: Zinsen des Schulfonds 1 500 <i>M.</i> ; Beitrag der Stadt Birkenfeld 5 000 <i>M.</i> ; Ertrag der Schulgelder 11 000 <i>M.</i> ; Miethe für die Turnhalle 60 <i>M.</i> ; zusammen 17 560 <i>M.</i> jährlich.
13 500,—	13 500,—	13 500,—	§ 61. Wie für 1894/96.
1 290,—	1 290,—	1 290,—	§ 62. Gegen 1894/96 um 90 <i>M.</i> jährlich erhöht zur Gewährung einer Gehaltszulage für den betreffenden Lehrer seitens der Gemeinde Herrstein.
63 000,—	63 400,—	63 800,—	§ 63. Betrag der Pensionen u. am 25. September 1896 . . . 10 769 <i>M.</i> Alterszulagen der Volksschullehrer (unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen neuen gesetzlichen Bestimmungen, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer) . . . 23 000 " Jährliche Steigerung . . . 400 " Zuschüsse zu Lehrerbefoldungen (nach dem Bedarf für 1895) . . . 25 000 " Unterstützung zu Schulhausbauten, wie bisher . . . 2 000 " Zuschuß zur Weinaufskasse (nach der Ausgabe der letzten 3 Jahre) 1 831 " = 63 000 <i>M.</i>
8 000,—	8 000,—	8 000,—	§ 64. Gegen 1894/96 um 1000 <i>M.</i> erhöht, um durch vermehrte Unterstützungen auf eine Erhöhung der Zahl der Präparanden und Seminaristen hinzuwirken und dadurch etwaigen Verlegenheiten im Schuldienste, wie sie die für das Jahr 1900 in Aussicht genommene Einführung der verlängerten Dienstpflicht der Volksschullehrer befürchten läßt, rechtzeitig zu begegnen.
145 744,—	146 934,—	147 929,—	
4 578,91	4 207,91	4 203,91	§ 65. Namentlich gehören hierher neue Pensionen und Wartegelder, vorübergehende Unterstützungen von Staatsbeamten und Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall gegenwärtig bestehender Ausgaben verfügbar werden; ferner zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeiter) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staates zu Schaden gekommen oder

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
66.	—	—	—	—	Abtragung von Schulden
67.	14 532,10	10 091,83 (11 500)	9 301,79 (9 500)	9 500,—	Kosten der Einführung der Grundbuchgesetze
67a.	—	—	—	—	Zuschuß zur Erweiterung der Personen-Haltestelle in Enz- weiler zu einer Güterabfertigungsstelle
68.	—	—	—	—	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben
	14 532,10	10 091,83 (11 500)	9 301,79 (9 500)	9 500,—	Außerordentliche Ausgaben zusammen

1897.	1898.	1899.	
Voranschlag.			Bemerkungen.
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
			erwerbsunfähig geworden sind; zur Bezahlung von Sterbemonaten und Gnadenquartalen; zu neuen Alterszulagen für Volksschullehrer, soweit sie nicht durch den Wegfall derartiger Ausgaben ausgeglichen werden und die zu § 63 vorgesehene jährliche Steigerung von 400 <i>M.</i> übersteigen; zu den Kosten der Interimsverwaltungen und Vertretungen der Staatsbeamten, soweit sie nicht aus den vakanten Gehältern bestritten werden können; zu Umzugskosten der Staatsbeamten, desgleichen der Volksschullehrer, sowohl die nach Artikel 26 des Schulgesetzes, als diejenigen, welche etwa den von auswärts Berufenen zu gewähren sind; Vergütung für Mitbenutzung eines Privatröhrenbrunnens oberhalb des Amtsgerichtsgebäudes in Oberstein abseiten der Bewohner des letzteren, sowie endlich zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. Steigerung des Tagelohns, der Materialien zum Bau u.
18 900,—	20 700,—	21 500,—	§ 67. Vermehrte Geschäftskosten der Amtsgerichte behufs Förderung der Arbeiten zur Anlegung der Grundbücher (Inferionskosten, Druckkosten, Reisekosten, Anschaffung der Grundbücher u. s. w.); auch Gehalte für drei anzustellende Hilfsrichter, deren Besoldung sich regelt nach ihrem Dienstalter und nach den Gehaltsbestimmungen für die auf Grund des Gehalts-Regulativs angestellten Justizbeamten in entsprechendem Dienstalter.
3 500,—	—	—	§ 67a. Auf Antrag des Provinzialraths eingestellt in Veranlassung einer bezüglichen Petition der Gemeinden Mackenrodt, Rötswiler und Algenrodt.
1 000,—	1 000,—	1 000,—	§ 68. Entschädigungen für unschuldig Verurtheilte, Rückgabe hinterlegter Gelder, welche nach Vorschrift der Hinterlegungsordnung an die Landeskasse abgeführt werden u.
23 400,—	21 700,—	22 500,—	

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.		
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>			
					Wiederholung sämtlicher Ausgaben.		
					A. Ordentliche Ausgaben.		
	58 272,06	45 510,73 (54 068)	45 880,93 (55 559)	60 199,—	Kap. I. Allgemeiner Landesauswand		
	281 308,66	320 398,48 (385 964)	346 319,23 (320 796)	320 897,09	„ II. Kosten der Verwaltung		
	79 107,32	80 909,93 (82 544)	81 052,76 (84 922)	85 872,—	„ III. Kosten der Rechtspflege		
	129 852,38	136 275,44 (140 654)	135 744,41 (142 754)	144 654,—	„ IV. Kultus und Unterricht		
	1 701,74	9 514,33 (4 904)	5 576,69 (5 264)	4 982,91	„ V. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . .		
	14 532,10	10 091,83 (11 500)	9 301,79 (9 500)	9 500,—	B. Außerordentliche Ausgaben.		
	564 774,26	602 700,74 (679 634)	623 875,81 (618 795)	626 105,—			Zusammen
					Die Einnahmen sind veranschlagt zu		
							Ueberschuß
							Fehlbetrag

1897.		1898.		1899.		Bemerkungen.
Voranschlag.						
M	M	M	M	M	M	
69 035,—	69 685,—	74 465,—				
320 335,09	317 451,09	320 580,09				
86 507,—	86 822,—	87 922,—				
145 744,—	146 934,—	147 929,—				
4 578,91	4 207,91	4 203,91				
626 200,—	625 100,—	635 100,—				
23 400,—	21 700,—	22 500,—				
649 600,—	646 800,—	657 600,—				
759 200,—	541 700,—	605 200,—				
109 600,—	—	—				Bleibt Fehlbetrag 47 900 M.
—	105 100,—	52 400,—				

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen außer dem zu § 24 der Einnahmen veranschlagten Kassenbehalt 250 000 M aus dem Jahre 1896 in das Jahr 1897 über.
2. Zu § 12 der Einnahmen. Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Zuschlag zur Einkommensteuer zu ermäßigen oder ganz wegfällen zu lassen.
3. Zu §§ 65 und 68 der Ausgaben. Etwaige Minderverwendungen der einen Position können zu

- Mehrausgaben der andern Position verwendet werden; außerdem können dieselben aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags bis auf die Summe von zusammen 27 000 M für die Finanzperiode erhöht werden.
4. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre ist überall gestattet.



Nebenanlage B. zu Anlage 60.

Protokoll

über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums in der außerordentlichen Versammlung in den Monaten Oktober und November 1896.

8. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula des Gymnasiums am 31. Oktober 1896, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. der Vorsitzende: Herr Presser,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder der Großherzoglichen Regierung: Herr Regierungsrath Klückens,
" Amtsauditor Pralle,
4. die Mitglieder des Provinzialraths sämmtlich;
5. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten und der Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1897/99 in beschließender Sitzung berathen.

Einnahme:

Zu § 1 stellte Herr Lizenberger folgenden Antrag:
„Als Einnahme für 1897 140 000 M und pro 1898 und 1899 je 145 000 M einzustellen.“

Der Antragsteller erklärte, daß diese Einnahmen nach dem Ergebnis der letzten Jahre, selbst unter Berücksichtigung der für nothwendig erachteten Herabsetzung des Jahreseinschlags, immer noch mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten seien.

Von Seiten der Regierung wurde von der Annahme des Antrags abgerathen, weil die in den Entwurf eingestellten Erträgnisse auf der zuverlässigen Taxation eines bewährten Sachverständigen, des Herrn Oberforstmeisters Saritz, basirten, dessen Ermittlungen gegenüber die unmotivirte Ansicht eines Laien nicht in die Waagschale fallen könne.

Bei der Abstimmung über den von Herrn Lizenberger gestellten Antrag wurde derselbe mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu § 2 stellten die Herren Jungbluth und Lizenberger folgende Anträge:

„1. Einnahme pro 1897, 1898 und 1899 auf je 3000 M zu erhöhen.

2. Unverzüglich Schritte zu thun, um die jetzt administrierten Jagden öffentlich zu verpachten.“

Herr Lizenberger erklärte zu seinem ersten Antrage, daß die Durchschnittseinnahme der letzten Jahre die Einstellung der erhöhten Summen in den Voranschlag rechtfertige; sein zweiter Antrag verfolge lediglich den Zweck, der Landeskasse eine bei der schlechten Finanzlage sehr willkommene Mehr-Einnahme zu verschaffen; denn er sei

überzeugt, daß der Ertrag der Jagden bei einer öffentlichen Verpachtung in Folge der Konkurrenz sich bedeutend höher stelle, als im Falle der Administration.

Von Seiten der Regierung wurde entgegnet, daß bei der Entscheidung der Frage, ob die Jagden zu verpachten oder zu administriren seien, das finanzielle Ergebnis für die Staatskasse nicht allein ausschlaggebend sein könne, dabei vielmehr auch Rücksicht zu nehmen sei auf die am Hochwalde belegenden Ortschaften, welche nach ihrer eigenen Angabe durch die Administration der Jagden besseren Schutz gegen Wildschaden hätten, als ihnen die Verpachtung gewähre. Uebrigens erbrächte die Verpachtung keinen sehr bedeutenden Mehr-Erlös, und dieser würde wieder wesentlich reducirt durch die Mehr-Ausgaben für staatliche Forstkulturen, welche unter einem unverhältnißmäßig hohen Wildbestande, wie ihn die Verpachtung erfahrungsmäßig immer hervorbringe, sehr viel zu leiden hätten. Diese Erwägungen hätten i. Z. zur Administration der Jagden geführt und glaube die Regierung dieselbe auch für die Folge beibehalten zu sollen.

Das Verfahren der Regierung wurde von anderer Seite im Provinzialrathe gutgeheißen. Bei der Abstimmung über die beiden Anträge stimmte der Provinzialrath denselben gutachtlich zu und zwar dem ersten Antrage mit 12 gegen 3, dem zweiten Antrage mit 9 gegen 6 Stimmen.

Den §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

Zu § 10 stellte Herr Brenner folgenden

Antrag:

„Ich beantrage, der Provinzialrath wolle sich gutachtlich dahin erklären, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Grundsteuer im Fürstenthum Birkenfeld aufgehoben und die Einkommensteuer um den Betrag der Grundsteuer erhöht wird.“

Der Antragsteller bemerkte, daß die Grundbesitzer neben der auf ihren Gütern lastenden staatlichen Grundsteuer auch noch von den Erträgnissen ihres Grund und Bodens die gesetzliche Einkommensteuer an den Staat, die Gewerbetreibenden und Kapitalisten dagegen von ihrem Einkommen nur die staatliche Einkommensteuer zu entrichten hätten, daß daher eine ungerechte Doppelbesteuerung der Grundbesitzer vorliege, die beseitigt werden müsse. Für den Ausfall der Grundsteuer halte er eine Erhöhung der Einkommensteuer als das allein gerechte Deckungsmittel.

Bei der Abstimmung stimmte der Provinzialrath zunächst dem § 10 einstimmig gutachtlich zu und sprach sich dann gegen den Antrag Brenner mit 8 gegen 7 Stimmen aus. § 11 wurde einstimmig angenommen. Zu § 12 gingen folgende

Anträge

ein:

1. Von Herrn Jungbluth:
„Den Zuschlag von 25 % pro 1897 und 1898 zu streichen und pro 1899 die Regierung zu ermächtigen, im Bedarfsfalle nach Anhörung des Provinzialraths einen Zuschlag von 25 % zu erheben.“
2. Von Herrn Emert:
„Der Provinzialrath wolle beschließen, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Veranlagung der Einkommensteuer im Verhältniß zur Grundsteuer, dahin abgeändert werden, daß zur Vervielfältigung der Grundsteuer die Zahl 40 statt 55 in Anwendung kommt, mit Beibehaltung der bisherigen Klassen-Eintheilung.“

Nachdem von Seiten der Regierung darauf hingewiesen worden war, daß der erforderliche Betrag der Einkommensteuer aus dem Abschlusse des Voranschlags sich von selbst ergäbe und der Antrag Jungbluth angesichts dieses Umstandes unverständlich sei, daß aber auf alle Fälle über denselben erst abgestimmt werden könne, wenn die noch unerledigten Positionen des Voranschlags durchberathen und begutachtet seien, wurde auf Antrag des Herrn Preffer mit 10 gegen 5 Stimmen beschlossen, die Abstimmung über den Antrag Jungbluth bis nach Erledigung der übrigen Voranschlags-Paragraphen auszusetzen. Auch der Antrag Emert wurde bis dahin zurückgelegt.

Den §§ 13 bis 24 inkl. stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

Ausgabe.

Zu § 1 stellte Herr Jungbluth folgenden

Antrag:

„Den Beitrag zur Centralkasse auf 7000 *M* jährlich zu normiren.“

Der Antragsteller begründete die Herabsetzung mit dem Hinweis auf die bisherige Ausgabe zu § 1 und die zum Rechnungsjahr 1896 gemachten „Vorbemerkungen“, wonach in diesem Jahre wohl kaum ein Beitrag zur Centralkasse zu leisten sein werde.

Regierungsseitig wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Eintragung zu § 1 nicht beliebig gemacht werden könne, sondern von dem Voranschlag der Centralkasse abhängig sei.

Dem Antrage Jungbluth stimmte der Provinzialrath mit 10 gegen 5 Stimmen gutachtlich zu.

§§ 2 bis 11 inkl. wurden einstimmig angenommen.

Zu § 12 stellte Herr Brenner folgenden

Antrag:

„Ich beantrage, die Erhöhung der Gehalte der Gendarmen zu streichen“

und erklärte dann, daß er das Gehalt der Gendarmen,

Anlagen. XXVI. Landtag.

wie es im Gehalts-Regulativ vorgeesehen sei, für vollständig ausreichend halte.

Von Seiten der Regierung wurde darauf hingewiesen, daß die im Absatz 2 der Begründung in Aussicht genommene Erhöhung des Maximalgehaltes der Gendarmen in der Finanzperiode 1897/99 noch nicht praktisch werde.

Bei der Abstimmung stimmte der Provinzialrath den eingestellten Voranschlagssummen nebst den Bemerkungen in Abf. 1 und 3 gutachtlich zu.

Bei der Abstimmung über Abf. 2 der Bemerkung, wo die außerregulativmäßige Erhöhung des Höchstgehaltes der Gendarmen von 1700 auf 1850 *M* beantragt wird, stimmte der Provinzialrath diesem Antrage mit 13 gegen 2 Stimmen gutachtlich zu, wodurch der Antrag Brenner seine Erledigung gefunden hat.

§§ 13 bis 18 inkl. wurden einstimmig angenommen.

Zu § 19 wurden folgende

Anträge

gestellt:

1. Von Herrn Lizenberger:

„Den Betrag auf 2000 *M* zu ermäßigen und diesen Betrag auf die drei im Fürstenthum bestehenden landwirthschaftlichen Vereine gleichmäßig zu vertheilen.“

2. Von Herrn Zoehler:

„Der Provinzialrath wolle beschließen, daß der in der vorigen Finanzperiode bewilligte Zuschuß zur Beförderung der Landwirthschaft mit 2000 *M* der Lokal-Abtheilung zu Birkenfeld zugewiesen wird.“

Herr Lizenberger bemerkte zur Begründung seines Antrages, daß er der Ansicht sei, daß ein genügender Grund für die vorgenommene Erhöhung der Ausgabe-Position 19 nicht vorliege, daß er es aber gerecht fände, den Zuschuß, nachdem noch zwei weitere landwirthschaftliche Vereine im Fürstenthum ins Leben getreten seien, unter die jetzt bestehenden 3 Vereine gleichmäßig zu vertheilen. Herr Zoehler beleuchtete die bisherige Art der Verwendung des Zuschusses, die er gut und zweckentsprechend fand, näher und bat, dieselbe auch in Zukunft beibehalten zu wollen.

Von Seiten der Regierung wurde erwidert, daß die bisher in den Voranschlag eingestellten 2000 *M* nicht ganz dem landwirthschaftlichen Vereine in Birkenfeld ausbezahlt worden seien, sondern nur 1600 *M*, und daß die Regierung den Rest zurückbehalten habe, um damit weniger bemittelten Landwirthen den Besuch landwirthschaftlicher Winterschulen zu erleichtern. Es sei sehr zu wünschen, daß diese Winterschulen, deren es je eine in St. Wendel und Hermeskeil gäbe, mehr als bisher besucht würden. Wenn Herr Lizenberger den drei landwirthschaftlichen Vereinen Unterstützung geben wolle, hätte er besser eine Erhöhung der bisherigen Voranschlagssumme beantragen sollen. Die neu entstandenen landwirthschaftlichen Vereine habe die Regierung bis jetzt nicht unterstützen können, weil man erst abwarten müsse, wie dieselben sich bewähren würden, übrigens auch Anträge auf Unterstützung von ihnen bis jetzt bei der Regierung nicht gestellt worden seien.

Die an die Anträge Lizenberger und Zoehler sich anknüpfende Debatte wurde um 1 Uhr geschlossen und die

nächste Sitzung auf Montag, den 2. November d. Js.,
Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der beschließenden Verhandlung von heute.

Zur Beglaubigung.

gez. Presser. gez. S. Weiß. gez. S. Nieten. gez. Schleich.

Bemerkt wird, daß die Mitglieder Jungbluth, Reichardt und Vogt kurz vor Schluß der Sitzung sich beurlauben ließen und sich aus dem Sitzungslocale entfernt hatten.

9. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld am 2. November 1896, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. der Vorsitzende Herr Presser,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. Herr Regierungsrath Küfens,
4. Herr Oberforstmeister Zarib,
5. Herr Oberlehrer Kley,
6. die Mitglieder des Provinzialraths, mit Ausnahme der Herren Jungbluth und Reichardt, welche ihr Ausbleiben entschuldigt hatten,
7. Regierungsrevisor Schleich zu Birkenfeld als Protokollführer.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde das Protokoll der VIII. Sitzung vorgelesen, genehmigt und vorschrittsmäßig unterschrieben.

Dann wurde die beschließende Berathung des Voranschlags-Entwurfs 1897/99 fortgesetzt.

Zu § 19 erklärte Herr Zoehler, daß er seinen in der Sitzung vom 31. Oktober d. Js. gestellten Antrag zurückziehe.

Herr Weeck stellt folgenden

Antrag:

„Der Provinzialrath wolle beschließen, daß der für Beförderung der Landwirthschaft eingesezte Betrag Großherzoglicher Regierung zur Verfügung gestellt werde mit dem Ersuchen, außer dem landwirthschaftlichen Verein in Birkenfeld die gleichen Vereine im Amt Oberstein und in der Bürgermeisterei Herrstein entsprechend berücksichtigen zu wollen.“

Herr Zoehler stellte folgenden

Antrag:

Provinzialrath wolle beschließen, daß die in den Voranschlag zur Beförderung der Landwirthschaft eingestellten 3050 *M* der Großherzoglichen Regierung zur Verfügung gestellt werden, mit dem Anheimgeben, dem landwirthschaftlichen Verein des Fürstenthums Birkenfeld den bisherigen Betrag und den Unterabtheilungen Idar-Oberstein und Herrstein-Fischbach einen den landwirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Beitrag zur Förderung ihrer Bestrebungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft zu gewähren. Ferner wolle der Provinzialrath genehmigen, daß die für Zuschüsse an die Hengsthalter beantragten 600 *M* gestrichen werden.

Nachdem die beiden Antragsteller ihre Anträge näher erläutert hatten und die hierdurch veranlaßte längere Besprechung geschlossen worden war, wurde zunächst über den in der Sitzung vom 31. Oktober d. Js. von Herrn Eigenberger gestellten Antrag abgestimmt und derselbe mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt. Dann wurde dem § 19 des Voranschlags mit 11 gegen 2 Stimmen gutachtlich zugestimmt. Bei der folgenden Abstimmung über den Antrag Weeck wurde derselbe mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen. Eine Abstimmung über den Antrag Zoehler wurde darnach überflüssig.

Bemerkt wird, daß ein von Herrn Brenner gestellter Antrag, dahin gehend:

„Ich beantrage, Großherzoglicher Regierung den im Voranschlage eingestellten Betrag von 3050 *M* zur Verfügung zu stellen und in die Bemerkungen aufzunehmen, daß die Regierung die technischen Vorarbeiten, die erforderlich sind zur Bildung von Wiesenwässerungsgenossenschaften, unentgeltlich liefern soll oder einen Wiesenbaumeister anstellen und von dieser Summe bezahlen kann“,

nach den von dem Herrn Kommissar abgegebenen Erklärungen vom Antragsteller wieder zurückgezogen worden ist. Hierdurch hat auch das an den Provinzialrath gerichtete Gesuch des Wilhelm Kley in Vollmersbach, über das Herr Brenner Bericht erstattete, seine Erledigung gefunden.

Zu § 20 stellte Herr Weeck folgenden

Antrag:

„Der Provinzialrath wolle beschließen, den für Beförderung des Gewerbes eingestellten Betrag Großherzoglicher Regierung zur Verfügung zu stellen mit dem Ersuchen, hiervon den Fortbildungsschulen in Oberstein und Idar jährliche Zuschüsse von je 300 *M* zu gewähren.“

Dem Antrage, der vom Antragsteller näher erläutert wurde, stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu. §§ 21 und 22 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 23 stellte Herr Eigenberger folgenden von ihm näher erläuterten

Antrag:

„den Betrag auf 3000 *M* herabzusetzen.“

Dann erstattete Herr Galle über die Petition der Gemeinden Rötzweiler, Algenrodt und Enzweiler, betreffend Zuschuß zur Anlegung einer Güterabfertigungsstelle in



Enzweiler, Bericht und beantragte schließlich, die Petition als begründet anzuerkennen und unter § 67a des Voranschlags den Betrag von 3500 *M* pro 1897 einzustellen mit dem Ersuchen, an Großherzogliche Staatsregierung die Auszahlung desselben demnächst verfügen zu wollen.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag Galle einstimmig und dann der Antrag Vizenberger mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen.

Den §§ 24—38 einschließlich stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

Zu §§ 39 und 40 stellte Herr Weis folgenden von ihm näher erläuterten

Antrag:

„Der Provinzialrath ersucht Großherzogliche Regierung, die nöthigen Schritte zu thun, damit der Landeskasse eine den hohen Ausgaben von über 9000 *M* jährlich entsprechende höhere Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben gewährt werde.“

Den §§ 39 und 40 sowie dem Antrage Weis stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

§§ 41 bis 59 inkl. desgleichen.

Zu § 60 stellte Herr Vizenberger folgenden von ihm näher erläuterten

Antrag:

„Der Provinzialrath beschließt, Großherzogliche Regierung dringend zu ersuchen, unverzüglich Schritte zu thun, um in nächster Zeit eine wesentliche Herabminderung des in den jetzigen Voranschlag eingestellten Zuschusses herbeizuführen.“

Bei der Abstimmung wurde § 60 mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen, der Antrag Vizenberger mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

§§ 61 und 62 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 63 stellte Herr Weis folgenden

Antrag:

„Der Provinzialrath wolle sich gutachtlich damit einverstanden erklären, Großherzogliche Staatsregierung unter Hinweis auf den in der Sitzung des Provinzialraths vom 30. Oktober d. Jz. angenommenen Antrag Weis zu dem Gesekentwurf, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer, die Ermächtigung zu geben, diesen Ausgabeposten, soweit nöthig, zu erhöhen.“

§ 63 mit dem Antrage Weis wurde mit 12 gegen 1 Stimme angenommen.

§§ 64 und 65 wurden einstimmig angenommen.

Zu § 67 wurden die eingestellten Summen an der Hand der eingegangenen Ministerialakten vom Herrn Kommissar näher erläutert und dabei auch die Mittheilung gemacht, daß im Ganzen nur 3 Hülf Richter im Fürstenthum

zur Anstellung gelangen sollen. Die sich an diese Mittheilung anknüpfende Erörterung wurde um 1 Uhr geschlossen und um 4 Uhr Nachmittags die Verhandlung fortgesetzt und zwar in Gegenwart der Vormittags anwesenden Herren mit Ausnahme des Herrn Kley, sowie in Anwesenheit des Herrn Amtsauditors Pralle.

§ 67 wurde nach längerer Besprechung einstimmig angenommen.

§ 68 desgleichen.

Nunmehr gelangte § 12 der Einnahmen in beschließender Sitzung zur Verhandlung.

Hierzu stellte Herr Veck folgenden

Antrag:

„An Einkommensteuer werden eingesetzt:

für 1897 190 000 *M*

für 1898 191 000 „

für 1899 192 000 „

oder 25 % Zuschlag.“

Der Antragsteller erklärte, daß nach dem Ergebnisse der letzten Jahre und unter Berücksichtigung einer bestimmt anzunehmenden Steigerung von 1000 *M* jährlich mit ziemlicher Sicherheit auf den Eingang der von ihm zu 125 % angenommenen Einkommensteuer-Beträge gerechnet werden könne und daß diese Beträge nach seiner Ansicht zur Deckung der Ausgaben ausreichten.

Von Seiten der Regierung wurde in längerer Auseinandersetzung von der Annahme des Veck'schen Antrages dringend abgerathen, da derselbe angesichts des Voranschlags-Deficits, das durch die Annahme des Antrages Weis, betreffend die Uebernahme aller Alterszulagen der Volksschullehrer auf die Landeskasse, sich noch vergrößere, völlig unberechtigt und auch unhaltbar sei, weil der Bedarf an Einkommensteuer sich rechnerisch aus dem Voranschlags-Entwurf ergäbe und darnach pro 1897 und 1898 je 125 % und pro 1899 150 % mindestens erforderlich seien. Sollte wider Erwarten durch Mehr-Einnahmen und Minder-Ausgaben der Zuschlag in dem einen oder anderen Jahre nicht erforderlich sein, so habe nach Ziffer 2 der Schlußbemerkungen zum Voranschlag die Regierung das Recht — und hiervon werde zutreffenden Falles Gebrauch gemacht — den Zuschlag zu ermäßigen oder ganz wegfällen zu lassen.

Bei der Abstimmung wurde

der Antrag Jungbluth (s. Protokoll vom 31. Oktober d. Jz.) einstimmig abgelehnt,

der Antrag Veck dagegen mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der in der Sitzung vom 31. Oktober d. Jz. von Herrn Emert gestellte Antrag zu § 12 wurde einstimmig angenommen.

Ebenso wurden die sämtlichen Schlußbemerkungen zum Voranschlag einstimmig angenommen.

Zur Beglaubigung.

Preffer. Th. Veck. Schleich. Rud. Reichardt.